

Florian Glatzner

**Die staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes als
Instrument der Kriminalitätsbekämpfung**

- Spielräume und Grenzen -

Münster, Oktober 2006

Creative Commons License Deed

Dieser Inhalt steht unter der Creative Commons-Lizenz „Namensnennung – Nicht-Kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen - 2.0 Deutschland“. Bitte besuchen Sie die Seite <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de> oder senden Sie einen Brief an Creative Commons, 543 Howard Street, 5th Floor, San Francisco, California, 94105, USA, um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen.

Sie dürfen:

- den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich aufführen
- Bearbeitungen anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

- *Namensnennung*: Sie müssen den Namen des Autors/Rechtsinhabers nennen.
- *Keine kommerzielle Nutzung*: Dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- *Weitergabe unter gleichen Bedingungen*: Wenn Sie diesen Inhalt bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für einen anderen Inhalt verwenden, dann dürfen Sie den neu entstandenen Inhalt nur unter Verwendung identischer Lizenzbedingungen weitergeben.
- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter die dieser Inhalt fällt, mitteilen.
- Jede dieser Bedingungen kann nach schriftlicher Einwilligung des Rechtsinhabers aufgehoben werden.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Bei einer Nutzung dieses Inhaltes würde sich der Autor über eine Benachrichtigung freuen. Anregungen, Verbesserungsvorschläge oder sonstige Gedanken zu diesem Inhalt sind nicht nur willkommen, sondern erwünscht.

Kontakt

Florian Glatzner

flogl@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	III
TABELLENVERZEICHNIS	V
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VI
1 Einleitung	1
2 Grundlagen	5
2.1 Begriffsbestimmungen	5
2.1.1 Überwachung	5
2.1.2 Videoüberwachung	6
2.1.3 Öffentlicher Raum	6
2.1.4 Soziale Kontrolle	6
2.2 Historischer Kontext	7
2.2.1 Geschichte	7
2.2.2 Aktuelle Entwicklung	10
2.2.3 Zukunft	12
2.3 Rechtliche Grundlagen	13
2.3.1 Europäisches Recht	13
2.3.2 Verfassungsrecht	14
2.3.3 Datenschutzrecht	14
2.3.4 Polizeirecht	15
3 Theoretische Einbindung	16
3.1 Theoretische Einbindung der Kriminalprävention	16
3.1.1 Verhaltenspsychologische Ansätze	17
3.1.1.1 Rational Choice Ansatz	17
3.1.1.2 Routine Activity Approach	18
3.1.1.3 Fazit	18
3.1.2 Klassifizierung der Kriminalprävention	19
3.1.2.1 Kriminalprävention	19
3.1.2.2 Situative Kriminalprävention	20
3.1.2.3 Fazit	21
3.2 Theoretische Einbindung der Kriminalitätsfurcht	22
3.2.1 Sozialpsychologische Zusammenhänge	23
3.2.2 Räumliche Zusammenhänge	25
3.2.3 Fazit	26
3.3 Theoretische Einbindung der Kontrolle	27
3.3.1 Selbstdisziplinierung	27
3.3.2 Kontrolltheorien	28
3.3.3 Fazit	29
4 Fallbeispiele	30
4.1 Bielefeld	30
4.1.1 Grundlagen	30
4.1.2 Situation Ravensberger Park	31
4.1.3 Vorgegangene Diskussion	32
4.1.4 Durchführung	33
4.1.5 Evaluation	33

4.1.6 Kritik	35
4.1.7 Fazit.....	37
4.2 CCTV in Großbritannien	38
4.2.1 Geschichte	38
4.2.2 Rechtliche Grundlagen.....	39
4.2.3 Gründe der Einführung	39
4.2.3.1 Politische Grundlagen	40
4.2.3.2 Ökonomische Interessen	40
4.2.3.3 Mediale Gründe.....	41
4.2.3.4 Angst vor dem Terrorismus	41
4.2.4 Fazit.....	42
5 Evaluation der Videoüberwachung.....	42
5.1 Forschungslage.....	43
5.2 Effektivität hinsichtlich Kriminalitätsprävention und –furcht.....	44
5.2.1 Einfluss auf verschiedene Kriminalitätstypen.....	46
5.2.1.1 Allgemeiner Rückgang der Kriminalität.....	46
5.2.1.2 Rückgang von Eigentumsdelikten.....	48
5.2.1.3 Rückgang von Affekt-Taten.....	52
5.2.2 Verschiebungseffekte.....	55
5.2.2.1 Räumliche Verlagerungseffekte.....	55
5.2.2.2 Positive Ausstrahlungseffekte.....	56
5.2.2.3 Wirkungsdauer	56
5.2.2.4 Zeitverzögerte Wirkung	57
5.2.3 Einfluss auf Kriminalitätsfurcht.....	57
5.2.4 Fazit.....	60
5.3 Praktische Probleme und gesellschaftliche Effekte	61
5.3.1 Praktische Probleme.....	61
5.3.1.1 Der menschliche Faktor	62
5.3.1.2 Der technische Faktor	63
5.3.1.3 Gegenreaktion der Täter.....	64
5.3.1.4 Konzentration auf bestimmte Delikte	64
5.3.1.5 Fazit.....	65
5.3.2 Auswirkung auf die Gesellschaft	65
5.3.2.1 Einschränkung demokratischer Grund- und Freiheitsrechte.....	65
5.3.2.2 Veränderung der Stadt	68
5.3.2.3 Desintegration und gruppenspezifische Diskriminierung.....	69
5.3.2.4 Veränderung des Bildes von der Polizei	73
5.3.2.5 Fazit.....	74
5.4 Weitere Interessen hinter der Videoüberwachung	75
5.5 Finanzielle Kosten der Videoüberwachung	78
6. Möglichkeiten und Grenzen der Videoüberwachung	80
6.1 Effekte der Videoüberwachung und Folgerungen	80
6.2 Alternativen zur Videoüberwachung	88
6.3 Bedingungen für den Einsatz der Videoüberwachung.....	92
7. Zusammenfassende Schlussbetrachtung und Ausblick.....	97
LITERATURVERZEICHNIS	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze (Stand: 31. Mai 2005).....	11
Tabelle 2: Beispiele für die unterschiedlichen Ansatzpunkte und Wirkungsebenen der Kriminalprävention	20
Tabelle 3: Darstellung der Straftaten im Ravensberger Park von 1998 bis 2003	34
Tabelle 4: Einfluss der Videoüberwachung auf die Gesamtkriminalität	47
Tabelle 5: Einfluss der Videoüberwachung auf Eigentumsdelikte	49
Tabelle 6: Einfluss der Videoüberwachung auf Affekt-Taten	52
Tabelle 7: Einfluss der Videoüberwachung auf die Kriminalitätsfurcht	58
Tabelle 8: Aspekte und Effekte der Videoüberwachung und die daraus resultierenden Folgerungen und Forderungen.....	86
Tabelle 9: Bedingungen für eine „Gute Video-Überwachungspraxis“ des öffentlichen Raumes.....	96

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGS	Bundesgrenzschutz heute: Bundespolizei
BfB	Bürgergemeinschaft für Bielefeld
BKA	Bundeskriminalamt
BTM	Betäubungsmittel
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
CCTV	Closed Circuit Television
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
DPoIG	Deutsche Polizeigewerkschaft
DSB	Datenschutzbeauftragter
EG-DSRL	Europäische Datenschutzrichtlinie
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EXPO	Weltausstellung, auch Exposition Universelle Internationale, Exposition Mondiale
FDP	Freie Demokratische Partei
FoeBuD	Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs
GG	Grundgesetz
GuVÜP	Gute Video-Überwachungspraxis
GSM	Global System for Mobile Communications
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
IRA	Irish Republican Army
I.V.m	In Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
£ (GBP)	Librum (lateinisch) für: Pfund (Great Britain Pound)
LR-Online	Lausitzer Rundschau
Mio.	Millionen

NACRO	National Association for the Care and Resettlement of Offenders
NRW	Nordrhein-Westfalen
NW	Neue Westfälische Zeitung Bielefeld
OPSI	The Office of Public Sector Information
OWL	Ostwestfalen-Lippe
PGP	Pretty Good Privacy
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RFM	Förderverein Museum für Deutsche Fernsehgeschichte e.V.
PolG	Polizeigesetz
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SKPR	Sozial- und Kriminalpräventiven Rat der Stadt Bielefeld
StPO	Strafprozessordnung
TCM	Town Centre Management
TV	Television also Fernseher
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
UMTS	Universal Mobile Telecommunication System
VÜ	Videüberwachung des öffentlichen Raumes
W-LAN	Wireless Local Area Network
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

1 Einleitung

In den letzten 20 Jahren hat sich die Videoüberwachung, beschleunigt durch den technischen Fortschritt und den damit geringeren Preisen, massiv in Deutschland ausgebreitet. Tankstellen, Tiefgaragen, Bahnhöfe, Innenstädte, Kaufhäuser, öffentliche Verkehrsmittel und viele weitere Orte werden überwacht (Weichert 1998). Für die einen gilt diese Technik als „Wundermittel“ zur Prävention von Verbrechen und zum Schutz vor der Gefahr des internationalen Terrorismus (Schulzki-Haddouti 2006:5), andere sehen in ihr eine massive Bedrohung der bürgerlichen und freiheitlichen Grundrechte (Leopold 2002:194). Anhand dieses Spannungsfeldes stellt sich die Frage, ob und inwieweit zum einen die Videoüberwachung wirklich ein gutes Mittel zur Verbrechensbekämpfung ist, und zum anderen durch den Einsatz von Videoüberwachung tatsächlich die Freiheitsrechte der Bevölkerung eingeschränkt werden.

Besonders nach den versuchten Anschlägen auf zwei Regionalzüge in Nordrhein-Westfalen im Juli 2006 und der darauf folgenden offenen Fahndung mit Überwachungsaufnahmen aus dem Kölner Hauptbahnhof, ist die Diskussion um die Videoüberwachung erneut aufgeflammt. Der derzeitige „Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ *Peter Schaar* sieht „keine Notwendigkeit, die Videoüberwachung auszudehnen. Wir können jetzt nicht anfangen, auch Toiletten zu überwachen. Nun ohne Not alles zu überwachen, wäre datenschutzrechtlich nicht zu vertreten. Gegen eine Vollüberwachung, die jede Bewegung im öffentlichen Raum festhält, habe ich auch verfassungsrechtliche Bedenken... Die Vorstellung, mit totaler Überwachung totale Sicherheit zu bekommen, ist total falsch“ (Schaar 2006). Politiker, wie der derzeitige Bundesinnenminister *Wolfgang Schäuble*, fordern hingegen, die Videoüberwachung weiter auszubauen: „An jedem Brennpunkt öffentlicher Kommunikation, auf Bahnhöfen, Flughäfen, großen Straßen und Plätzen, ist Video-Überwachung machbar und sinnvoll“ (Schäuble 2006). Auch der derzeitige hessische Innenminister *Volker Bouffier* möchte die Videoüberwachung ausweiten: „Gerade die jüngsten Ereignisse in Deutschland haben deutlich gemacht, dass die Videoüberwachung ein höchst effektives Mittel zur Vorbeugung von Straftaten und zur Strafverfolgung ist. Deshalb werden die Innenminister von CDU und CSU [...] intensiv darüber beraten, wie die Videoüberwachung als wichtiges Sicherheitswerkzeug noch intensiver eingesetzt werden kann“ (Bouffier 2006).

Leider werden in der Diskussion häufig, wie das Zitat *Bouffiers* zeigt, zu unterschiedlichen Aspekten, wie Terrorbekämpfung und Kriminalitätsbekämpfung, „in einen Topf geworfen“. Die Kameras in Deutschland sind bisher nicht als Instrument der Terrorbekämpfung installiert, sondern zur Bekämpfung von Kriminalität eingerichtet worden, auch wenn die Terrorgefahren nun argumentativ in den Vordergrund gerückt werden. Es muss allein schon aus rechtlichen Gründen grundsätzlich zwischen den Zielen der Videoüberwachung unterschieden werden. So werden die rechtlichen Regelungen der Videoüberwachung zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung durch Prävention in den Polizeigesetzen festgelegt, während die Strafverfolgung in der Strafprozessordnung geregelt ist. Aus diesen unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen ergeben sich unterschiedliche Anwendungsbereiche und Nutzungsmöglichkeiten, aber auch unterschiedliche Verpflichtungen durch die Betreiber und Auswirkungen auf die Gesellschaft. Des Weiteren muss zwischen der Überwachung des privaten Raumes, des öffentlichen Raumes und des privaten Raumes mit öffentlicher Nutzung unterschieden werden, da die rechtlichen Grundvoraussetzungen und Erwartungshaltungen der Nutzer dieser Räume grundverschieden sind.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der dauerhaften staatlichen Videoüberwachung des öffentlichen Raumes als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. Denn mit dieser Begründung und zu diesem Zweck wurde die Videoüberwachung des öffentlichen Raums eingeführt und legitimiert. Der staatliche Einsatz dieser Technik zum Sach- und Personenschutz wird ebenso wenig behandelt wie die Anwendung der Videoüberwachung zur Kontrolle von Demonstrationen und Grenzen oder als Schutz gegen den („internationalen“) Terrorismus.

In Deutschland gibt es bisher nur sehr wenige Untersuchungen, die die Effizienz der öffentlichen Videoüberwachung als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung betrachten¹. Deutschland steht, hinsichtlich der staatlichen Überwachung des öffentlichen Raumes, eher noch am Anfang der Entwicklung. In Großbritannien, wo dieser Trend schon weiter fortgeschritten ist, gibt es hingegen gute, wissenschaftlich fundierte Studien über die Auswirkungen der Videoüberwachung auf die Kriminalität und die Kri-

¹ Vorliegende Studien und Projekte (mit Ausnahme der Evaluation des Pilotprojektes „Videoschutz Ravensberger Park“ in Bielefeld - siehe Kapitel 4.1), wie z.B. das EU-RTD-Projekt „URBANEYE“ (<http://www.urbaneye.net/>), die Untersuchungen von Reuband „Was die Bürger von der Überwachung halten“ (Reuband 2001) und von Hölscher „Sicherheitsgefühl und Überwachung“ (Hölscher 2003) haben andere Untersuchungsziele, wie z.B. die Verbreitung der Videoüberwachung in Europa zu dokumentieren, zu untersuchen und zu vergleichen sowie die Erfassung des institutionellen Kontextes oder die Untersuchung der Einstellung der Bevölkerung zur Videoüberwachung.

minalitätsfurcht. In keiner dieser Studien wurden allerdings die Auswirkungen auf die Gesellschaft systematisch erforscht. Bisher gibt es nur vereinzelte Untersuchungen, die einzelne Aspekte dieser Fragestellung betrachten². Um die Effizienz und Effektivität der Videoüberwachung des öffentlichen Raumes jedoch angemessen beurteilen zu können, muss der potentielle kriminalpräventive Nutzen der Videoüberwachung den möglichen gesellschaftlichen Kosten gegenüber gestellt werden.

In dieser Arbeit wird darum die Frage gestellt:

Wo liegen die Spielräume und Grenzen der staatlichen Videoüberwachung des öffentlichen Raumes als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung?

Diese Fragestellung ist in zweifacher Hinsicht zu verstehen. Auf der einen Seite wird überprüft, was die Videoüberwachung zur Kriminalitätsbekämpfung vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen leistet und was nicht. Auf der anderen Seite wird untersucht, welche gesellschaftlichen Probleme durch die Videoüberwachung auftreten können. Ziel ist es, auf diese Weise die Grenzen der Videoüberwachung aufzuzeigen sowie Wege und Maßnahmen zu entwickeln, den Einsatz der Videoüberwachung gesellschaftsverträglich zu gestalten.

Die Quellen, die für diese Arbeit verwendet wurden, berücksichtigen, dem Thema entsprechend, auch rechtswissenschaftliche, kriminologische sowie sozialwissenschaftliche Aspekte und lassen sich darüber hinaus grob in vier Kategorien fassen. Grundsätzlich wurde wegen der Schnelllebigkeit der Thematik besonders darauf geachtet, möglichst aktuelle Quellen und Literatur zu nutzen. Die erste Gruppe umfasst Zeitungsartikel oder elektronische Quellen, die einen Nachrichtencharakter haben. Die zweite Kategorie umfasst – teilweise sehr umfangreiche - wissenschaftliche Arbeiten, die entweder in Fachbüchern oder in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Diese Quellen machen eines der beiden Standbeine dieser Arbeit aus. Das andere Standbein besteht aus – zum größten Teil englischen – Studien, die die empirische Grundlage dieser Arbeit bilden. Schließlich wurden noch politische Dokumente wie Gutachten, Ausschussprotokolle oder Beschlussvorlagen verwendet. Diese Dokumente sind als Primärquellen zu be-

² Wie beispielsweise die Studie „The unforgiving Eye: CCTV surveillance in public space“ vom Centre for Criminology and Criminal Justice der Hull University, die 1997 von Norris und Armstrong durchgeführt wurde und die Auswirkungen der Videoüberwachung auf unterschiedliche gesellschaftliche Personengruppen untersuchte (Norris 1999).

trachten. Viele dieser Arbeiten und Quellen liegen sowohl in gedruckter, als auch in elektronischer Form vor.

Der Aufbau der Arbeit orientiert sich an der Fragestellung und der daraus folgenden Argumentationslinie:

Bevor die Videoüberwachung evaluiert werden kann, muss auf die Grundlagen eingegangen werden (2). Dabei geht es darum, ein einheitliches Fundament zu schaffen, da - wie bereits oben angedeutet - in der öffentlichen Diskussion viele Punkte nicht ausreichend differenziert betrachtet werden. Neben einer Bestimmung der wichtigsten Begriffe (2.1) werden der historische Kontext der Videoüberwachung (2.2) und die rechtlichen Grundlagen (2.3) in Deutschland dargestellt.

Nach dieser Einführung in das Thema der Videoüberwachung werden die Theorien, die hinter der Videoüberwachung stehen, vorgestellt (3). Dabei wird eine theoretische Einbindung der Kriminalprävention (3.1) und der Kriminalitätsfurcht (3.2) vorgenommen, da vor allem diese beiden Aspekte zur Begründung der Videoüberwachung in Deutschland herangezogen werden. Außerdem werden Theorien der (sozialen) Kontrolle betrachtet (3.3).

Auf Basis dieser Grundlagen können Fallbeispiele der Durchführung von Videoüberwachungsmaßnahmen beschrieben werden (4). Zuerst wird dabei ein Blick auf das Pilotprojekt „Videoschutz Ravensberger Park“ in Bielefeld geworfen (4.1). Aufgrund der weit reichenden britischen Erfahrungen wird insbesondere auf Studien aus England zurückgegriffen, zu deren Verständnis die rechtlichen und historischen Hintergründe darzustellen sind (4.2).

Das folgende Kapitel (5) widmet sich der Evaluation der Videoüberwachung. Zu diesem Zweck werden zuerst die Studien vorgestellt, auf die im Folgenden eingegangen wird (5.1). Anschließend wird die Videoüberwachung hinsichtlich ihrer Effektivität bei der Kriminalitätsprävention analysiert. Dabei wird auch auf mögliche, teilweise unerwünschte Nebeneffekte und die Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht eingegangen (5.2). Darauf hin werden praktische Probleme, die bei der Videoüberwachung auftreten und ihre Wirksamkeit einschränken können, dargestellt, bevor die (negativen) Effekte auf die Gesellschaft analysiert werden (5.3). Hierfür wird untersucht, inwieweit be-

stimmte Auswirkungen in Deutschland bereits eingetreten sind, welche Tendenzen sich erkennen lassen und unter welchen Bedingungen gesellschaftliche Effekte der Videoüberwachung eintreten. Eine Betrachtung der möglichen Interessen (5.4), die hinter der zunehmenden Videoüberwachung stehen und eine Darstellung der auftretenden Kosten (5.5) werden die Evaluation der Videoüberwachung abrunden.

Dadurch wird es möglich sein zu erkennen, was die Videoüberwachung tatsächlich leistet und an Problemen, Auswirkungen und Kosten verursacht, wo also die Spielräume und Grenzen der Videoüberwachung liegen (6.1). Nach Beantwortung der Frage, ob die (vorgegebenen) Ziele der Videoüberwachung nicht auch alternativ mit gegebenenfalls weniger negativen Auswirkungen erreicht werden könnten (6.2) wird als Ergebnis der Überlegungen ein „Kriterienkatalog“ vorgestellt (6.3), mit dessen Hilfe man die Spielräume der Videoüberwachung ausschöpfen und unerwünschte Effekte begrenzt halten kann. Es geht also nicht darum, die Videoüberwachung zu bejahen oder zu verneinen, sondern Alternativen und solche Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Vorteile genutzt und gleichzeitig Nachteile gering gehalten werden können.

Der sprachlichen Einfachheit halber sollen die in dieser Arbeit maskulin verwendeten Substantive, soweit sie Personen bezeichnen, als neutrale Form verstanden werden und wertfrei für beide Geschlechter stehen.

2 Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

2.1.1 Überwachung

Für den Begriff der Überwachung gibt es viele unterschiedliche Definitionen. Der Brockhaus unterscheidet rechtliche (fortgesetzte Überprüfung von Personen oder Dingen) und technische (fortgesetzte Überprüfung einer (automatischen) Anlage) Aspekte der Überwachung (Brockhaus 1988b:547).

Eine für diese Arbeit präzisere Definition wurde von *Christopher Dandeker*³ entwickelt. Überwachung als Praxis beinhaltet demnach mindestens eine der drei folgenden Handlungen: erstens das Sammeln und Speichern von Informationen über Personen und/oder Dinge, zweitens die Kontrolle der Handlungen von Menschen und/oder Maschinen zum Beispiel durch Anweisung oder die Strukturierung der Umwelt und drittens die Beaufsichtigung ihrer Aktivitäten und die Befolgung der Anweisungen durch die betroffenen Personen (Dandeker zitiert nach Whitaker 1999:46).

2.1.2 Videoüberwachung

Für den Begriff „Videoüberwachung“ gibt es keine einheitliche Definition. Einen Anhaltspunkt könnte aber die Bezeichnung der Videoüberwachung durch den deutschen Gesetzgeber bieten. Im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird von einer „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen“ gesprochen (BDSG §6b; 2003). Sie besteht aus den Schritten Bildaufnahme, Bildübertragung, Bildspeicherung und Bildinterpretation. Im Gesetz wird weiterhin zwischen der reinen Beobachtung und der Speicherung der Bilder unterschieden. Im Folgenden ist mit dem Begriff „Videoüberwachung“ beides gemeint.

2.1.3 Öffentlicher Raum

Der Begriff „öffentlicher Raum“ wird im Rahmen dieser Arbeit allein im juristischen Sinne verstanden. Dies schließt also allein Räume ein, die dem öffentlichen Recht unterliegen. Nicht dazu zählen also private Räume mit öffentlicher Nutzung, wie z.B. Bahnhöfe.

2.1.4 Soziale Kontrolle

Der Begriff der „sozialen Kontrolle“ stammt aus der nordamerikanischen Soziologie. Er steht „für die Fähigkeit einer Gesellschaft, sich nach jeweils erwünschten Prinzipien und Werten selbst zu regulieren und soziale Ordnung herzustellen“ (Meier 2005:225). Auf

³ Dandeker, Christopher; B.Sc. (Soc.) Ph.D.; Professor für „Military Sociology“; Department of War Studies; King's College London, England

diese Weise sollen Gegensätzlichkeiten, Spannungen und Konflikte minimiert und Verhaltenskonformität maximiert werden. Von entscheidender Wichtigkeit ist dabei das Vorhandensein von Normen und Steuerungsmitteln. Die Befolgung der gesellschaftlichen Normen liegt im Interesse der Gewährleistung von Ordnung, mit Hilfe der Steuerungsmittel soll das normkonforme Verhalten hergestellt werden (Meier 2005:225).

Dabei lassen sich Maßnahmen der „aktiven Kontrolle“ von denen der „reaktiven Kontrolle“ unterscheiden. Durch die „aktive Kontrolle“ wird versucht, das unerwünschte Verhalten präventiv auszuschließen, indem sie zum Aufbau innerer Kontrollen, durch das Individuum selbst, und äußerer Kontrollen, wie soziale Bindungen an andere (z.B. Familie), beiträgt. Durch die „reaktive Kontrolle“ wird nonkonformes Verhalten positiv (z.B. durch Belohnungen) oder negativ (z.B. durch Stigmatisierung) sanktioniert (Meier 2005:226).

2.2 Historischer Kontext

2.2.1 Geschichte

Die technischen Grundlagen der Videoüberwachung entstanden bereits in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts durch die Erfindung des Ikonoskops⁴ im Jahr 1923 durch *Wladimir K. Zworykin* (Brockhaus 1988a:216), die Entwicklung des Fernsehens im Jahr 1925 durch *August Karolus* (Brockhaus 1988a), und den Bau des ersten Videorecorders durch die Firma Ampex im Jahr 1956 (RFM 2006). Damit waren die Voraussetzungen für die Aufnahme, Übertragung, Darstellung und Speicherung von bewegten Bildern erfüllt.

Bereits in den Jahren 1958/59 wurde die Videoüberwachung erstmalig in Deutschland zur Kontrolle des Verkehrs in den Städten München und Hannover eingesetzt. Im Jahr 1964 diente sie in München das erste Mal zur Überwachung von „größeren Menschenansammlungen, Aufmärschen, Versammlungen unter freiem Himmel, evtl. Streiks, Krawalle o.ä.“. In den darauf folgenden Jahren verbreitete sich die Videoüberwachung

⁴ Das „Ikonoskop“ ist der erste elektronische Bildabtaster (Bildaufnehmer), der ohne eine rotierende Scheibe auskam. Damit wurden die mechanischen Abtastverfahren abgelöst.

enorm, vor allem durch die schnelle technische Entwicklung, besonders im privaten Bereich (Weichert 1999).

Ein weiterer wichtiger Zeitpunkt für die Einführung der Videoüberwachung in Deutschland war das Jahr 1996. Im Frühling 1996 wurde die erste stationäre Videokamera zur dauerhaften polizeilichen Überwachung des öffentlichen Raumes im Rahmen des Pilotprojektes „Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten“ im Bahnhofsbereich der Stadt Leipzig installiert. Mit dieser Maßnahme sollten Drogenhandel, Kfz-Aufbrüche und Taschendiebstähle eingeschränkt werden. Obwohl zuerst nur eine einmonatige Versuchsphase geplant war, wurde die Überwachung schließlich weitergeführt und letztendlich als ständige Maßnahme belassen (Töpfer 2005:1).

Betrachtet man sich die darauf folgende Debatte der nächsten Jahre, so bilden zwei Beschlüsse aus dem Jahr 2000 die Eckpunkte der Diskussion um die Videoüberwachung in Deutschland. Auf der einen Seite setzte sich die 59. Konferenz der Datenschutzbeauftragten (DSB-Konferenz) am 14. und 15. März 2000 mit den „Risiken und Grenzen der Videoüberwachung“ auseinander. In ihrer Entschließung heben die Datenschutzbeauftragten besonders die Bedrohung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung durch die Videoüberwachung hervor, da auch Unverdächtige in den Fokus der Kameras gerückt werden würden und die hinter der Überwachung liegenden Mechanismen untransparent seien:

„Mit der Videoüberwachung sind besondere Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden. Weil eine Videokamera alle Personen erfasst, die in ihren Bereich kommen, werden von der Videoüberwachung unvermeidbar völlig unverdächtige Menschen mit ihren individuellen Verhaltensweisen betroffen. Erfassung, Aufzeichnung und Übertragung von Bildern sind für die Einzelnen in aller Regel nicht durchschaubar. Schon gar nicht können sie die durch die fortschreitende Technik geschaffenen Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten abschätzen und überblicken. Die daraus resultierende Ungewissheit, ob und von wem sie beobachtet werden und zu welchen Zwecken dies geschieht, erzeugt einen latenten Anpassungsdruck.“ (Entschließung der 59. DSB-Konferenz 2000)

Daher müssten

- eine strenge Zweckbindung der Überwachungsmaßnahmen,
- eine differenzierte Abstufung zwischen Übersichtsaufnahmen, dem gezielten Beobachten Einzelner, dem Aufzeichnen von Bildern und dem Zuordnen dieser Daten zu bestimmten Personen,
- eine deutliche Kennzeichnung der Videoüberwachung,
- die Unterrichtung identifizierter Personen
- und eine möglichst schnelle Löschung der Daten gewährleistet werden (Entschließung der 59. DSB-Konferenz 2000).

Auf der anderen Seite wurde auf der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) am 05. Mai 2000 der Beschluss zur „Videoüberwachung in öffentlichen Räumen zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der Kriminalitätsbekämpfung“ verabschiedet. Spätestens mit diesem Beschluss begann in den Bundesländern die Diskussion um rechtliche Regelungen und Einsatzmöglichkeiten für die polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume. Die Innenministerkonferenz sieht

„in dem offenen Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel, um die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam zu unterstützen. Durch den offenen Einsatz von Videotechnik an Kriminalitätsbrennpunkten im Rahmen eines den jeweils spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragenden Konzeptes können die Prävention verstärkt, die Kriminalitätshäufigkeit reduziert, die Aufklärung von Straftaten gesteigert und das Sicherheitsgefühl verbessert werden.“ (Beschluss IMK 2000)

Auf Basis dieses Beschlusses wurde in Nordrhein-Westfalen die Videoüberwachung vier Tage später, am 09. Mai 2000, in das Polizeigesetz implementiert. Durch den neuen §15a wurde die „Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel“ unter bestimmten Auflagen⁵ gestattet (PolG NRW 2000).

⁵ Siehe auch Kapitel 2.3.4

Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde am 23. Februar 2001 das erste Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen zur Videoüberwachung in Bielefeld⁶ „Videoschutz Ravensberger Park“ mit einer geplanten Dauer von zwei Jahren gestartet. Doch bereits am 31. März 2002 wurde das Projekt eingestellt, da nur sehr wenige Straftaten begangen wurden und somit die rechtliche Legitimation für eine Weiterführung der Überwachung fehlte (Kubera 2004c). Im April 2004 wurden die Kameras wieder aktiviert (Kubera 2004a). Da dieses Projekt als Erfolg gewertet wurde, wurde daraufhin am 08. Juli 2003 erneut das Polizeigesetz verschärft, um die Videoüberwachung öffentlicher Plätze zu erleichtern (Drucksache 13/4073 2003:17)⁷.

2.2.2 Aktuelle Entwicklung

Seit dem ersten Pilotversuch in Leipzig vor zehn Jahren hat die Verbreitung der staatlichen Videoüberwachung in Deutschland deutlich zugenommen. Inzwischen wurden in allen Ländern die rechtlichen Grundlagen für die Videoüberwachung durch eine Änderung der Polizeigesetze geschaffen.

Die absolute Anzahl der Überwachungssysteme in Deutschland ist schwer einzuschätzen, da es keine zentrale Registerstelle oder ähnliches gibt. Der Politikwissenschaftler und Mitbegründer des URBANEYE-Projektes *Eric Töpfer* hat im Mai 2005 den Versuch unternommen eine Liste aller Städte, in denen Videoüberwachung durchgeführt wird, zu erstellen (siehe Tabelle 1). Demnach wurden in 26 Städten aus 8 Bundesländern mit 94 Kameras Überwachungsmaßnahmen durchgeführt (Töpfer 2005:6). Hinzu kommen seit Anfang 2005 vier Kameras in Coesfeld (Rother 2005) und seit dem 30.03.2006 zehn weitere Kameras in Hamburg, mit denen die Reeperbahn überwacht wird (Stadt Hamburg 2006).

⁶ Siehe auch Kapitel 4.1

⁷ Siehe auch Kapitel 2.3.4

Tabelle 1: Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze (Stand: 31. Mai 2005)

Stadt	Bundesland	Beginn	Kameras	Anmerkungen
Bernau	Brandenburg	2002	2	
Bielefeld	Nordrhein-Westfalen	2001	4	zwischenzeitlich Betrieb ausgesetzt
Bremen	Bremen	2002	1	
Darmstadt	Hessen	2003	3	
Dresden	Sachsen	1999	2	
Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen	2005	4	
Erkner	Brandenburg	2001	2	
Frankfurt a. M.	Hessen	2000	6	
Fulda	Hessen	2001	1	Kooperation zw. Ordnungsamt, Polizei und BGS
Gießen	Hessen	2001	1	
Halle	Sachsen Anhalt	1999	3	
Heilbronn	Baden-Württemberg	2002	2	
Hofheim a. T.	Hessen	2000	3	
Kassel	Hessen	2002	3	
Leipzig	Sachsen	1996	6	
Limburg a. d. L.	Hessen	2002	14	
Magdeburg	Sachsen Anhalt	1997	3	
Mannheim	Baden-Württemberg	2001	8	
Mönchengladbach	Nordrhein-Westfalen	2004	7	
München	Bayern	2004	3	als mobile Anlage deklariert
Nürnberg	Bayern	2002	2	als mobile Anlage deklariert
Potsdam	Brandenburg	2001	6	
Rathenow	Brandenburg	2001	2	
Regensburg	Bayern	2000	4	Polizei nutzt Kameras der Verkehrsbetriebe
Schweinfurt	Bayern	2004	1	als mobile Anlage deklariert
Wiesbaden	Hessen	2003	1	
<i>Zusammen: 26 Städte</i>	<i>8 Bundesländer</i>		<i>94</i>	

(Quelle: Töpfer 2005:6)

Weitere Trends der letzten Jahre sind sowohl auf der technischen, als auch auf der Anwendungsseite zu erkennen. So werden seit dem Herbst 2002 vermehrt mobile Videoüberwachungssysteme genutzt. Durch die flexible und ortsunabhängige Anwendung dieser offenen Systeme soll die Effizienz der Überwachung gesteigert und die Kosten

verringert werden (Hempel 2003). Ebenso wird in den letzten Jahren auch vermehrt über die Nutzung der Videoüberwachungstechnologie zum automatischen Erfassen von Autokennzeichen diskutiert und teilweise auch angewendet (Ulrich 2004:27). Dafür könnte, nach Meinung des derzeitigen Innenministers Schäuble, auch das Mautsystem genutzt werden (Borchers 2006). Die gescannten Nummernschilder sollen anschließend automatisch mit Fahndungsdaten abgeglichen werden (Nowak 2004).

Diese neuen Anwendungsmöglichkeiten wurden erst durch die Verbesserung der eingesetzten Technik möglich. Mit dem Ende der 1990er Jahre setzten sich digitale Systeme durch. Dadurch lassen sich die Daten weitaus einfacher handhaben. Durch billige Speichermöglichkeiten kann man die Aufnahmen nahezu unbegrenzt aufzeichnen, die begrenzte Kapazität eines Videobandes stellt so kein Problem mehr da. Außerdem kann man die gewonnenen Daten nun sehr einfach mit vorhandenen Datenbanken abgleichen, oder sie per Kabel oder Funk an andere Stellen übertragen (Naica-Loebell 2003). Durch die kabellosen Übertragungstechniken, wie GSM⁸, UMTS⁹ und Wireless LAN¹⁰, bestehen heute die Möglichkeiten die erfassten Bilder über weite Strecken zu transportieren und die Kameras, wie bei der mobilen Videoüberwachung, flexibel zu nutzen (Hempel 2003).

2.2.3 Zukunft

Auch für die Zukunft lassen sich Tendenzen erkennen. Allerdings scheint die Betonung eher auf der Entwicklung verbesserter Software und neuer Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Technik zu liegen, als auf einer wesentlichen Weiterentwicklung der Hardware.

So sollen in Zukunft vermehrt automatische, intelligente Videoüberwachungssysteme mit entsprechender Trackingsoftware¹¹ die Rolle des Menschen bei der Auswertung der Bilder übernehmen. Solch eine Software, wie beispielsweise „KiwiVision“ der Firma

⁸ Das „Global System for Mobile Communications“ (GSM) ist ein volldigitaler Mobilfunknetz-Standard

⁹ Universal Mobile Telecommunication System (UMTS) ist ein digitaler Mobilfunkstandard der dritten Generation

¹⁰ Wireless Local Area Network (Wireless LAN, W-LAN) bezeichnet ein lokales Funknetz

¹¹ Der Begriff Tracking (dt. Nachführung) umfasst alle Bearbeitungsschritte, die der Verfolgung von (bewegten) Objekten dienen.

KiwiBlue, erkennt „automatisch ungewöhnliche Vorgänge“ und kann Personen automatisch über mehrere Kameras hinweg verfolgen (List 2006).

Ein weiterer Schritt wird die Verknüpfung der gewonnenen Bilder mit biometrischen Informationen und entsprechenden Datenbanken zur Identifikation von Personen sein. Solch ein System wird momentan in Mainz getestet (Degen 2006).

Auch sind die Grenzen der Mobilität der Videokameras noch nicht erreicht. In Los Angeles, USA, wird derzeit die Flugdrohne „SkySeers“ getestet, mit der sowohl tags als auch nachts nahezu unsichtbar und geräuschlos die Bevölkerung überwacht werden soll (Spiegel Online 2006). In Europa soll diese Technik zukünftig an den Grenzen eingesetzt werden, um Menschenschmuggel, illegale Immigration und den „internationalen“ Terrorismus zu bekämpfen (Rötzer 2006).

2.3 Rechtliche Grundlagen

2.3.1 Europäisches Recht

Auf europäischer Ebene ist der Schutz der Privatsphäre in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgelegt (Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 1998:6). Dieses Recht wurde am 07. Dezember 2000 durch Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Schutz personenbezogener Daten) bestätigt (Amtsblatt Nr. C 346 2000).

Hinzu kommt eine Präzisierung dieser allgemeinen Bestimmungen durch den Artikel 3 Absatz 2 der Europäischen Datenschutzrichtlinie von 1995 (EG-DSRL) (Amtsblatt Nr. L 281 1995). Sie ist für alle EU-Staaten bindend umzusetzen. Allerdings bezieht sie sich nicht auf Angelegenheiten „betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Verarbeitung die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich“ (Art. 3 Abs. 13 EG-DSRL) (Amtsblatt Nr. L 281 1995). Da diese Arbeit sich mit der staatlichen Videoüberwachung auseinandersetzt, wird diese Datenschutzrichtlinie hier nicht weiter ausgeführt werden.

2.3.2 Verfassungsrecht

Im Jahr 1983 wurde dem Bürger durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE), im Rahmen des Volkszählungsurteils, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeräumt. Informationelle Selbstbestimmung bedeutet, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber entscheiden darf, ob und wem er seine personenbezogenen Daten zu welchem Zweck preisgibt (BVerfGE 65, 1 1983). Das Bundesverfassungsgericht leitete dieses Recht aus der im Grundgesetz (GG) verankerten Menschenwürde, sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit ab und fügte es als weitere Ausprägung den allgemeinen Persönlichkeitsrechten hinzu:

„Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ (BVerfGE 65, 1 1983)

Eine Einschränkung dieses Grundrechts ist nur auf Basis einer klaren und verständlichen gesetzlichen Grundlage erlaubt (Normenklarheit). Außerdem müssen diese Eingriffe immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (Weichert 2000).

2.3.3 Datenschutzrecht

Als ein Vorläufer des Schutzrechts an eigenen Daten einschließlich Bildern, garantiert das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) von 1907 mit dem §22 das Recht am eigenen Bild. Es darf nur mit der Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden. §23 zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen dieses Recht eingeschränkt werden kann¹². §24 gibt dem Staat das Recht (zum Zwecke der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit), ohne Einwilligung des Abgebildeten Bildnisse von diesem zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zur Schau zu stellen (KunstUrhG §22, §23, §24 2001).

¹² Dies ist zum Beispiel bei Bildnissen der Zeitgeschichte und Bildern von Versammlungen der Fall

Des Weiteren wird die „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen“ heute durch §6b des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt. Dieser erlaubt die Videoüberwachung zum Zweck der Aufgabenerfüllung für eine öffentliche Stelle (z.B. durch die Bundespolizei an Bahnhöfen), der Durchsetzung des Hausrechts (z.B. durch Kaufhausbesitzer), der Wahrnehmung berechtigter Interessen (z.B. als Maßnahme gegen Vandalismus) für konkret festgelegt Zwecke unter der Voraussetzung, dass keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen (BDSG §6b 2003).

Allerdings gilt es einige organisatorische Sicherungen zu beachten. So ist eine strikte Zweckbindung der gesammelten Daten obligatorisch. Des Weiteren muss die Öffentlichkeit über den Umstand der Überwachung informiert werden. Außerdem sollen Betroffene im Fall der Identifikation benachrichtigt werden. Eine Aufzeichnung ist nur im Fall der Erforderlichkeit gestattet und die Daten müssen gelöscht werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Der privat-intime Bereich des Bürgers darf nicht verletzt werden (BDSG §6b 2003). Kameras in Toiletten oder Umkleidekabinen sind deshalb unzulässig.

2.3.4 Polizeirecht

Seit 1992 sind Videoaufnahmen von Verdächtigen nach §100c Abs.1 Nr.1 Strafprozessordnung (StPO) zur Strafverfolgung erlaubt, wenn bei Bestehen des Verdachtes einer erheblichen Straftat die Sachverhaltserforschung oder die Täterermittlung auf andere Weise erschwert oder aussichtslos wäre (StPO §100c Abs.1 2005). Auf Grund dieser Anlassabhängigkeit bietet dieses Gesetz einer dauerhaften, stationären Videoüberwachung keine gesetzliche Grundlage.

Anders verhält sich dies bei der Videoüberwachung zu präventiven Zwecken der Gefahrenabwehr auf Basis der Polizeigesetze (PolG). In Nordrhein-Westfalen regelt dies §15a PolG NRW, der seit dem 09. Mai 2000 die „Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel“ erlaubt (PolG NRW §15a 2000). Die Nutzung der Videoüberwachung zum Zweck der Strafverfolgung ist durch dieses Gesetz also nicht geregelt.

Ab diesem Zeitpunkt war Videoüberwachung an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten in Nordrhein-Westfalen erlaubt, „an denen wiederholt Straftaten begangen wurden“ und die Annahme, dass dort weitere Straftaten begangen werden würden, durch Tatsachen gerechtfertigt war. Daraus ergibt sich ein präventiver Charakter der Videoüberwachung. Straftaten im Sinne dieser Vorschrift waren nur solche von erheblicher Bedeutung. Auch durften Bilder nur aufgezeichnet werden, wenn sich durch „Beobachtung der Verdacht einer begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden Straftat“ ergab. Außerdem sollten betroffene Personen grundsätzlich von der Überwachung unterrichtet und die Maßnahmen erkennbar gemacht werden (PolG NRW §15a 2000).

Am 08. Juli 2003 wurde das Polizeigesetz verschärft. Straftaten müssen seitdem nicht mehr von erheblicher Bedeutung sein, um eine Videoüberwachung zu rechtfertigen. Auch darf ohne Einschränkungen aufgezeichnet werden, solange die Aufnahmen nach 14 Tagen gelöscht werden, falls sie nicht zur Strafverfolgung oder zur Prävention benötigt werden (PolG NRW §15a 2003). Allerdings müssen die Maßnahmen evaluiert werden und dürfen für maximal ein Jahr aufrechterhalten werden. Danach muss erneut überprüft werden, ob weiterhin die Voraussetzungen für die Überwachung bestehen. Dabei müssen die Maßnahmen offen sein, das heißt, dass auf die Videoüberwachung von öffentlichen Räumen mit Schildern aufmerksam gemacht werden muss. Über die Einrichtung einer Videoüberwachungsmaßnahme entscheidet der jeweilige Behördenleiter. Da der §15a auf fünf Jahre befristet ist, wird er 2008 erneuert werden müssen (PolG NRW §15a 2003).

3 Theoretische Einbindung

3.1 Theoretische Einbindung der Kriminalprävention

Die stationäre, polizeiliche Videoüberwachung des öffentlichen Raums wurde in Deutschland als kriminalpräventives Instrument eingeführt, da die Strafverfolgung nicht im den Polizeigesetzen geregelt ist und Passagen im Polizeigesetz den präventiven Charakter der Videoüberwachung bestätigen (PolG NRW §15a Abs.1 2003). Darum wird sich diese Arbeit in den folgenden Kapiteln mit den theoretischen Ansätzen, die hinter der Kriminalprävention stehen, beschäftigen. Anschließend wird eine Strukturierung der

Kriminalprävention vorgenommen und ein tieferer Blick auf die „situative Kriminalprävention“ geworfen. Anhand dieser theoretischen Einbindung wird es schließlich möglich sein, Annahmen über die Wirksamkeit, aber auch über die Probleme der Videoüberwachung treffen zu können.

3.1.1 Verhaltenspsychologische Ansätze

3.1.1.1 Rational Choice Ansatz

Der sozialpsychologische Ansatz des rationalen Wahlhandelns geht vom „homo oeconomicus¹³“ aus, „der seine knappen Mittel kraft rationaler Wahl zur Erlangung des größten subjektiven Nutzens einsetzt“ (Kunz 1998:198). Dabei versucht er abzuschätzen, mit welcher seiner alternativen Entscheidungsmöglichkeiten er den Nutzen maximieren bzw. die Kosten minimieren kann. Dieser Ansatz geht also von einem Individuum aus, das seine Handlungen frei wählt (Schwind 2002:111) und je nach Kosten-Nutzen-Verhältnis einen legalen oder einen illegalen Weg wählt, um seine Bedürfnisse zu befriedigen (Kunz 1998:199).

Daraus folgt die Überlegung Gelegenheiten oder Situationen, die kriminelles Verhalten befördern könnten, durch eine Beeinflussung der Kosten-Nutzen-Rechnung vorzubeugen. So wird also versucht, durch eine Erhöhung der Sanktionshärte oder des Sanktionsrisikos die Kosten des illegalen Handelns zu erhöhen, so dass das Vergehen als weniger „lohnenswert“ empfunden wird (Schwind 2002:111).

Auf diese Weise könnte die Videoüberwachung die theoretische Wahrscheinlichkeit einer Ergreifung des Täters, also das Sanktionsrisiko, erhöhen und somit Straftaten vorbeugen. Allerdings muss die Videoüberwachung zu diesem Zweck offen sein, da der potentielle Täter diese sonst nicht in seine Kosten-Nutzen-Rechnung einbeziehen kann und die Überwachung somit ihren präventiven Charakter verlieren würde.

Gegen diesen Ansatz wird eingewendet, dass viele Delikte typischerweise nicht nach einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Rechnung, sondern spontan und affektiv begangen werden (Post 2004:127). Demnach kann angenommen werden, dass die Videoüberwa-

¹³ nach dem Ökonom Gary Becker, der für die Übertragung ökonomischer Prinzipien auf menschliches Verhalten 1992 den Nobelpreis erhielt

chung für die Verhinderung von Affekt-, Spontan-, Rausch- oder Beziehungstaten kein geeignetes Mittel darstellt. Ebenso kann man nicht ausschließen, dass der rational denkende Täter das Vorhandensein von Kameras bei der Planung seiner Tat mit einbezieht und versucht diese, beispielsweise durch das Tragen einer Maske, unschädlich zu machen (Post 2004:128). Außerdem kann die Abschreckungswirkung der Kameras von der individuellen Risikobereitschaft der Delinquenten und der Furcht vor den Konsequenzen einer Entdeckung¹⁴ abhängen und muss somit nicht für alle Tätergruppen gleichermaßen geeignet sein (Kunz 1998:203).

3.1.1.2 Routine Activity Approach

Auch dieser, von *Cohen* und *Felson* entwickelter Ansatz, bezieht sich auf die Beeinflussung von Gelegenheiten, die zu kriminellen Handlungen anhalten könnten. Der Routine Activity Approach bringt das Kriminalitätsaufkommen mit den alltäglichen Mustern der Lebensführung bestimmter Bevölkerungskreise in Verbindung. Kriminalität wird auf das Zusammentreffen dreier Faktoren zurückgeführt, nämlich auf das Vorhandensein eines motivierten Täters (z.B. Drogenabhängige), eines geeigneten Opfers bzw. einer Tatgelegenheit (z.B. offene Haustüren) und das Fehlen von Personen („Wächtern“) oder Umständen (Videoüberwachung) die das potenzielle Opfer schützen (Lüdemann / Ohlemacher 2002:60). Dieses Zusammentreffen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist für *Cohen* und *Felson* entscheidend. Sie versuchten diese „Routineaktivitäten“ zu analysieren, die zu einem solchen Zusammentreffen führen können um damit die Wahrscheinlichkeit krimineller Ereignisse zu bestimmen (Lüdemann / Ohlemacher 2002:60). Verhindert man also das Zusammentreffen dieser Faktoren, können Straftaten verhindert werden (Schwind 2002:135).

3.1.1.3 Fazit

Es ist also an Hand dieser beiden Ansätze zu erwarten, dass die Auswirkungen der Videoüberwachung in Bezug auf Täter und Delikte sehr differenziert sein werden. Darum ist es besonders wichtig, die Wirksamkeit der Videoüberwachung auf die unterschiedlichen Täter und Taten empirisch, auf Basis wissenschaftlicher Evaluationen, zu überprüfen, um die positiven und negativen Folgen der Videoüberwachung abschätzen zu können¹⁵.

¹⁴ Einem Selbstmordattentäter ist es beispielsweise egal, ob er bei seiner Tat gefilmt wird, da es keine Konsequenzen haben wird

¹⁵ Siehe Kapitel 5.2.1

3.1.2 Klassifizierung der Kriminalprävention

3.1.2.1 Kriminalprävention

Generell bezeichnet man mit dem Begriff Prävention eine Handlung, die einer Gefahr vorbeugen soll. In der Kriminologie versteht man dementsprechend unter Kriminalprävention die Verbrechensvorbeugung. *Clarke*¹⁶ definiert Kriminalprävention als „action designed to intervene in the conditions giving rise to crime“ (Clarke S.1). Nach *Schwind*¹⁷ kann dabei zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention unterschieden werden (Schwind 2002:14).

Die primäre Prävention, die man auch Prophylaxe nennen könnte, richtet sich an die Bürger und vor allem an Kinder und Jugendliche, unabhängig vom Kriminalitätsrisiko. Der Akteur ist die Politik, die versucht, mit Strategien wie der Familien-, Bildungs- oder Sozialpolitik Einfluss auf die Erziehung und Sozialisation zu nehmen und so vorbeugend auf die allgemeinen Ursachen von Verbrechen einzuwirken (Schwind 2002:14). Die sekundäre Prävention, die auch als Krisenintervention bezeichnet werden könnte, zielt vor allem auf die potentiellen Straftäter und Opfer ab und knüpft an Risiken und Gefährdungslagen an. Der Akteur Polizei nutzt Strategien wie die Durchsetzung der Strafgesetze, Verschlechterung der Tatgelegenheiten oder Warnung der potentiellen Opfer. Dabei werden weniger die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen betont, als die Beeinflussung von kriminalitätsgefährdeten Orten und Situationen (Schwind 2002:14). Tertiäre Prävention kann man auch unter den Begriff der Rückfallprophylaxe zusammenfassen. Die Zielgruppe besteht aus bereits straffällig gewordenen Personen, deren Rückfallrisiko minimiert werden soll. Maßgeblicher Akteur ist in diesem Zusammenhang der Justizapparat, der Strategien wie den Täter-Opfer-Ausgleich, die Diversion oder den Strafvollzug nutzt (Schwind 2002:14).

Eine etwas andere Einteilung trifft *Meier*¹⁸. Dieser orientiert sich zwar auch an der primären, sekundären und tertiären Prävention, ordnet diesen aber täterbezogene, situationsbezogene und opferbezogene Strategien zu (Meier 2005:276).

¹⁶ Clarke, Ronald; MA, Ph.D.; Professor für Kriminalwissenschaften; „Rutgers University“, New Jersey, USA

¹⁷ Schwind, Hans-Dieter; Prof. Dr. jur.; Jurist und Politiker (CDU); Honorarprofessor an der Universität Osnabrück; Vorsitzender des Fachbeirates „Vorbeugung“ beim Weißen Ring

¹⁸ Meier, Bernd-Dieter; Prof. Dr. jur.; Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Leibniz Universität, Hannover

Tabelle 2: Beispiele für die unterschiedlichen Ansatzpunkte und Wirkungsebenen der Kriminalprävention

	Primäre Prävention	Sekundäre Prävention	Tertiäre Prävention
Täter-bezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle des Umgangs mit Btm, Anti-Drogen-Kampagnen - Kontrolle des Zugangs zu Horror- und Gewaltvideos - Androhung von Strafe für den Fall der Normübertretung 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsstellen, z.B. Suchtberatung - Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr, z.B. Platzverweis, Inge-wahrsamnahme 	<ul style="list-style-type: none"> - Therapieangebote - Scheidung, Entzie-hung des Sorgerechts - Verhängung und Vollstreckung von Strafe
Situations-bezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle des Zugangs zu Waffen und gefährlichen Gegenständen - Veränderung der Stadt-planung und Wohnarchi-tekturen (z.B. Slumsanie- rung, Beseitigung von Obdachlosigkeit, Redu- zierung von architekton. Monotonie und Unifor- mität) 	<ul style="list-style-type: none"> - TV-Überwachung an besonders gefährdeten Orten, z.B. U-Bahn, Bahnhof, Kaufhäuser, Banken - Technische Prävention, z.B. Lenkradschlösser, Wegfahrsperrern, Alarm- anlagen („target harde- ning“) - Private Wachdienste, „neighbourhood-watch“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Entziehung von Tat- werkzeugen - Entziehung der Kon- zession (Gaststätten, Diskotheken etc.)
Opfer-bezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Sexuelle Aufklärung - Selbstverteidigungskurse für Mädchen und Frauen 	<ul style="list-style-type: none"> - Frauen-Nachttaxi, Disco- Abholdienst - Anleitung zur Selbsthilfe („Die Kriminalpolizei rät“) - Personenschutz für hoch- rangige Politiker und Wirtschaftsmanager 	<ul style="list-style-type: none"> - Frauenhaus - Notruf für vergewal- tigte Frauen und Mädchen - Unterbringung in einer Pflegefamilie

(Quelle: Meier 2005:276)

3.1.2.2 Situative Kriminalprävention

Die Idee der situativen Kriminalprävention geht aus dem Rational Choice Ansatz und dem Routine Activity Approach hervor, da diese sich auf eine Beeinflussung der Tatgelegenheiten beziehen und nicht auf eine Veränderung der eigentlichen Motivation des Täters. Es wird angenommen, dass sich Situationen leichter voraussehen und verändern lassen als menschliches Verhalten. Eine große Rolle spielt dabei die Überlegung, dass sich Straftaten oftmals an einzelnen Orten konzentrieren könnten (Eck 2002:242).

Clarke nennt fünf Ziele der situativen Kriminalprävention auf Basis der Rational-Choice Theorie: (1) die Erhöhung des Aufwandes, (2) die Erhöhung des Risikos, (3) die Reduzierung des Nutzens, (4) die Reduzierung von Provokationen und (5) die Verminderung an möglichen Entschuldigungen. Nach dieser Einteilung soll durch die Video-

überwachung beispielsweise das Risiko einer Entdeckung gesteigert werden. Wichtig ist, dass die Videoüberwachung nur eine Möglichkeit unter mehreren darstellt, auf die Tatsituation einzuwirken. Die besten Ergebnisse können bei einer Kombination der unterschiedlichen Maßnahmen erwartet werden (Clarke S.9, 10).

Auch vor dem Hintergrund des Routine Activity Approach lassen sich sehr einfach präventive Ziele formulieren: Erstens die Verringerung der Motivation der Täter, zweitens die Verringerung der Anzahl der geeigneten Tatobjekte und drittens eine Verbesserung des Schutzes dieser Objekte (Schwind 2002:135). Die Videoüberwachung übernimmt in diesem Sinne die Funktion des Wächters, da durch die Beobachtung bzw. die Aufzeichnung der Bilder Straftaten entdeckt werden. Damit soll sie für Schutz sorgen und die Verfügbarkeit von geeigneten Tatobjekten verringern, womit sie wieder zu einer Verminderung der Anzahl an motivierten Tätern führen soll. Für alle Außenstehenden symbolisiert die Kamera, nach diesem Ansatz, zusätzliche Sicherheit.

Clarke nennt auch die Möglichkeit der „diffusion of benefits“ als möglichen Effekt der situativen Kriminalprävention. Dies bedeutet, dass die positiven Effekte auf (meist benachbarte) Orte übergehen könnten, an denen keine situative Kriminalprävention durchgeführt wird (Clarke S.14, 15).

Zu diesen Effekten gibt es laut *Clarke* Studien mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen, so dass beide Effekte sowohl bestätigt als auch verworfen werden. Seiner Meinung nach sind noch weitere Studien notwendig, um diese Effekte einschätzen zu können (Clarke S.14, 15).

3.1.2.3 Fazit

Die Videoüberwachung ist also eine situationsbezogene Präventionsmaßnahme im sekundären Bereich, da der Akteur Polizei versucht, mit diesem Instrument auf die potentiellen Täter einzuwirken, indem die Tatgelegenheit verschlechtert wird.

Allerdings sieht sich der Ansatz der situativen Kriminalprävention, und damit auch die Videoüberwachung, einiger Kritik ausgesetzt. So sei er eher eine Methode zum Management der Kriminalität als eine Präventionsmaßnahme (Krasmann 2005:320). Dies liegt vor allem an der Gefahr der Verlagerung der Straftaten auf nicht überwachte Orte

(Clarke S.14, 15). *Clarke* weist aber auch darauf hin, dass es Kriminalitätsformen gibt, bei denen keine Verlagerung möglich ist¹⁹ (Clarke S. 8). Außerdem müsse man zwischen professionellen Tätern, die ihre Verbrechen sorgfältig planen, Gelegenheits- und Spontantätern, die Verbrechen je nach günstiger Situation begehen, sowie Affekt- und Gewalttätern, die selten rational handeln, unterscheiden. Die besten Ergebnisse sind bei der Abwehr von Gelegenheits- und Spontantätern zu erwarten (Clarke S. 14, 15).

Ferner gibt es die Befürchtung, dass sich die Kontrolle von der Sicherheitsgefährdung nach vorne auf einen unbestimmten Bereich der Ordnungsstörung verlagert und somit auch auf nicht kriminelles Verhalten, wie beispielsweise Obdachlosigkeit bezogen werden könnte (Krasmann 2005:320). Damit würde es schon als Begründung ausreichen, wenn eine Person nur so aussieht, als könne sie Straftaten begehen oder auf andere Weise stören, um sie verstärkt zu überwachen oder gegen sie vorzugehen. Nicht mehr ein begründeter Anfangsverdacht, sondern allein die Wahrscheinlichkeit der Täterwerdung, die anhand von Faktoren wie Aussehen oder soziale Herkunft bestimmt werden würde, würde eine Beobachtung rechtfertigen.

3.2 Theoretische Einbindung der Kriminalitätsfurcht

Sowohl in den Polizeigesetzen, als auch im Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder wurde die Erhöhung des subjektiven „Sicherheitsgefühls“ der Bevölkerung zur Begründung der Videoüberwachungsmaßnahmen herangezogen (Beschluss IMK 2000; PolG NRW §15a 2003; Boers 2001a:12). Darum wird im Folgenden ein prüfender Blick auf die Hintergründe und die Zusammenhänge der Kriminalitätsfurcht geworfen, um festzustellen, ob die Videoüberwachung theoretisch eine Reduzierung der Kriminalitätsfurcht bewirken kann.

¹⁹ Er führt hierbei das Beispiel von Motorrad Diebstählen auf. Diese waren in Deutschland Anfang der 80er Jahre mit der Einführung der Helmpflicht stark zurückgegangen. Da Gelegenheitsdiebe meist keinen Helm dabei hatten, fiel der Diebstahl leicht auf. Trotzdem gingen diese Diebe nicht dazu über, Autos zu stehlen.

3.2.1 Sozialpsychologische Zusammenhänge

*Boers*²⁰ differenziert den Begriff der Kriminalitätsfurcht und unterscheidet soziale und personale Kriminalitätseinstellungen. Soziale Kriminalitätsfurcht beschreibt die Sorge über die Kriminalitätsentwicklung als Problem für den Staat und die Gesellschaft, personale Kriminalitätsfurcht bezeichnet hingegen die Reaktion des Individuums auf als persönliche Bedrohung empfundene Kriminalitätsrisiken (Boers 2001a:12).

Anfang der 90er Jahre stieg die Kriminalitätsfurcht in Deutschland sprunghaft an und wurde zu einem der zentralen Themen der Kriminologie. Begründet wird dieser Anstieg vor allem mit der Wiedervereinigung Deutschlands, die auf Grund der folgenden Umbruchprozesse weitreichende soziale Folgen nach sich zog und somit zur Unsicherheit der Bevölkerung entscheidend beitrug (Boers 2001a:10; Reuband 1999b:17). Seit diesem Höchststand ist die Kriminalitätsfurcht in Deutschland bis heute gesunken (IfD-Allensbach 2004).

Einen weiteren Grund des Anstiegs der Kriminalitätsfurcht sieht *Kury*²¹ in der vermehrten Berichterstattung zum Thema Kriminalität in den Massenmedien (Kury / Obergfell-Fuchs 2003:11, 12; Reuband 1999a:15). Obwohl beispielsweise die Anzahl der Sexualmorde nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten Jahrzehnten gesunken ist, entsteht der Eindruck, dass bei diesen Straftaten die Tendenz steigend sei. Dabei steigt nur die Anzahl der Berichte über diese Vergehen (Kury / Obergfell-Fuchs 2003:11, 12).

Generell auffällig ist, dass große Unterschiede zwischen der subjektiv wahrgenommenen und der objektiven Bedrohung, sowohl im zeitlichen, regionalen und nationalen Vergleich festgestellt wurden (Reuband 1999b:17). Bei näherem Hinsehen treten diese

²⁰ Boers, Klaus; Prof. Dr. jur.; Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Kriminalpolitik; Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Herausgeber der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“

²¹ Kury, Helmut; Prof. Dr., Prof. h.c.; Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Universität Freiburg

Unterschiede vor allem bei Straftaten der „Straßenkriminalität“²² auf (Boers 2001a:14), von denen Gewalt- und Sexualdelikte den Kern der im Zusammenhang mit Kriminalitätsfurcht genannten Vergehen bildet. Sonstige Straftaten führen eher zu „Sorge“ oder „Ärger“ bei den Betroffenen (Boers 2001a:13).

Die Ausprägung der Kriminalitätsfurcht wird von mehreren Faktoren bestimmt. Dabei spielen die individuelle Verletzbarkeit (Vulnerabilität) und die unterschiedlichen Bewältigungsstrategien („Coping-Strategien“) (Schwind 2002:398, 399) der Individuen eine große Rolle (Boers 2001a:12; Reuband 1999a:17). Dadurch kommt es zum so genannten „Kriminalitätsfurcht-Paradoxon“. So äußern ältere und schlechter gebildete Personen, Frauen und ethnische Minderheiten auf Grund ihrer erhöhten Vulnerabilität die höchste Kriminalitätsfurcht (Reuband, K. 1999a:17; Kury / Obergfell-Fuchs 2003:14, 15). Allerdings sind diese Personengruppen am wenigsten von Kriminalität betroffen, da diese größeren Verletzlichkeiten auch eine sensiblere Wahrnehmung von Gefahrensituationen und damit deren Vermeidung bewirken (Kury / Obergfell-Fuchs 2003:15).

Weitere Variablen sind sowohl eigene Opfererfahrungen als auch die von Bekannten („Kriminalitätsfurcht ist ansteckend“) (Schwind 2002:390). Allerdings ist der Einfluss dieser Opfererfahrungen auf die Kriminalitätsfurcht nicht eindeutig, sondern hängt stark von der Art der Viktimisierung ab. So ist diese Furcht bei Personen, die beispielsweise Opfer von Gewalt- oder Sexualdelikten wurden, weitaus stärker ausgeprägt als bei Menschen, die „nur“ bestohlen wurden (Boers 1991:48, 49; Reuband 1999a:18).

Aber auch das selbst erlebte Straßenbild, das durch Verhalten, wie z.B. Betteln, durch Personen, wie z.B. Obdachlose, oder durch Verschmutzung, wie z.B. Graffiti, beeinflusst werden kann sowie Zuwanderungszahlen von Ausländern spielen eine Rolle. Die größten Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht werden aber generellen Existenz- und Zukunftsängsten zugeschrieben (Schwind 2002:390). Tendenziell entwickelt sich die Kriminalitätsfurcht parallel zu der Furcht vor anderen Lebensrisiken. Insgesamt lässt

²² Die „Straßenkriminalität“ setzt sich zusammen aus: Vergewaltigung (überfallartig); exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses; Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte; räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Zechanschlussraub; Handtaschenraub; sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen; gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen; erpresserischer Menschenraub i.V.m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte; Geiselnahme i.V.m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte; Landfriedensbruch; Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen; sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen; Taschendiebstahl; Diebstahl insgesamt in/aus/von Kiosken, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen, Kraftfahrzeugen, Kraftwagen, Mopeds und Krafträdern, Fahrrädern und Automaten (BKA 2006:18)

sich festhalten, dass sich die Kriminalitätsfurcht aus vergangenen Orientierungen sowie kurzfristigen Reaktionen auf aktuelle Situationen zusammensetzt (Reuband 1999a:29).

Außerdem zeigen empirische Studien, dass eine erhöhte Polizeipräsenz und andere kommunale oder polizeiliche Präventionsmaßnahmen bestenfalls geringe Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht haben (Boers, K 2001a:10; Reuband 1999a:18), allerdings steigt durch die erhöhte Polizeipräsenz die allgemeine Zufriedenheit mit der Polizei (Boers 2001a:14; Reuband 1999a:19). Die Zufriedenheit mit der Kriminalitätsbekämpfung steigt ebenfalls, wenn das Angebot an Arbeitsplätzen, Wohnungen oder Nahverkehrsmöglichkeiten wächst. Anscheinend wird die staatliche Leistungsfähigkeit in anderen Bereichen generalisiert auf die Leistungsfähigkeit in der Kriminalitätsbekämpfung (Reuband 1999a:19, 20).

3.2.2 Räumliche Zusammenhänge

Die höchste Zufriedenheit mit kriminalpräventiven Maßnahmen zeigen Personen, die in einem „Mittelschichtviertel“ leben, das in Nachbarschaft zu einem „Problemviertel“ liegt („Schichtschiefe“) (Boers 2001a:14). Da diese Personen auch die finanziellen Möglichkeiten für weitere Abwehrmaßnahmen haben, sieht *Schwind* die Gefahr einer Verdrängung der Kriminalität in sozial schwächere Gegenden, wo sich die Menschen diese Maßnahmen nicht leisten können (Schwind 2002:396).

Außerdem schätzen Menschen fremde Umgebungen, auch wenn sie diese nur vom „Hörensagen“ kennen, als weitaus unsicherer ein als beispielsweise die eigene Wohngegend (Reuband 1999a:16), unabhängig von den tatsächlichen Gefahren. Die Befürchtungen der Menschen in Bezug auf gewisse Gegenden entspringen anscheinend nur ihrer Vorstellung über die dort lebende, mutmaßlich gefährliche Bevölkerung (Zurawski 2006). Dabei spielt auch das Image, das ein Stadtteil hat, eine große Rolle. Altstädte beispielsweise haben meist eine sehr hohe Kriminalitätsbelastung, trotzdem fühlen sich die Menschen dort selten unsicherer als in den meisten Wohngebieten mit Hochhausarchitektur, wo die Kriminalitätsrate jedoch geringer ist (Kury / Obergfell-Fuchs 2003:13).

Allerdings kann auf der anderen Seite eine erhöhte Präsenz der Polizei oder anderer präventiver Maßnahmen auch das Bild entstehen lassen, man befände sich gerade in einem unsicheren Gebiet und müsse also Angst haben (Post 2004:117).

3.2.3 Fazit

Allgemein kann laut *Boers* von einer generellen, große Teile der Bevölkerung erfassten Kriminalitätsfurcht nicht ausgegangen werden (Boers 2001a:14). Darum dürfe die Kriminalitätsfurcht weder empirisch noch rechtlich als Begründung für den Einsatz polizeilicher Ressourcen sowie für Eingriffe mit hoheitlichen Maßnahmen herangezogen werden. Die Kriminalitätsfurcht würde als polizeiliches und kriminalpolitisches Steueringkriterium überschätzt (Boers 2001a:10). Simple, flächendeckende Maßnahmen könnten keine Lösung sein, da sie nur dem Wunsch nach Vereinfachung und vermeintlicher Steuerbarkeit entspringen (Boers 2001a:14).

Übertragen auf Videoüberwachungsmaßnahmen sollte also die Frage gestellt werden, ob diese überhaupt zu einem erhöhtem Sicherheitsgefühl beitragen können, da das subjektive Sicherheitsgefühl, wie gezeigt, recht wenig durch die tatsächliche Kriminalität beeinflusst wird. Die Befürchtungen in Bezug auf die generellen Lebensrisiken, wie Arbeitslosigkeit, die vor allem durch soziale und gesellschaftliche Entwicklungen entstehen, können durch die Videoüberwachung nicht verändert werden.

Generell wäre vorstellbar, dass zumindest Personen mit erhöhter Vulnerabilität durch die Videoüberwachung ein Mehr an Sicherheit gegeben werden könnte. Wenn allerdings schon eine erhöhte Polizeipräsenz diesen Effekt nicht erreichen kann, muss man fragen, wie dies durch die Videoüberwachung möglich sein soll. Das einzige, was erreichbar erscheint, ist eine steigende Zufriedenheit mit der Polizei und den verantwortlichen Politikern in Bezug auf die Kriminalitätsbekämpfung. Allerdings ließe sich diese Zufriedenheit, wie bereits angesprochen, auch auf andere Art und Weise erreichen.

Des Weiteren kann angenommen werden, dass im Vorfeld einer Überwachungsmaßnahme vermehrt über den potentiellen Einsatzort in den Medien berichtet wird. Dadurch wird dieser möglicherweise erst in das Blickfeld der Bevölkerung gerückt, könnte so das Image eines Kriminalitätsschwerpunktes erhalten und dadurch zu einem Angstraum

werden. Ebenso könnte durch Videokameras ein Ort auch erst zum Kriminalitätsschwerpunkt stigmatisiert werden, und den Menschen somit das Gefühl geben, dort Angst haben zu müssen. Auch so könnte also ein Angstraum entstehen.

Es ist nun wichtig, diese Annahmen anhand empirischer Daten zu überprüfen, um den Nutzen, die gesellschaftlichen Kosten und somit die Verhältnismäßigkeit der Videoüberwachung abschätzen zu können.

3.3 Theoretische Einbindung der Kontrolle

Doch nicht nur die Hoffnungen der Videoüberwachungsbefürworter sind theoretisch begründet. Auch die Befürchtungen der Datenschützer und des Bundesverfassungsgerichtes, dass nicht nur Menschen, die etwas zu verbergen haben, angesichts der Überwachung ihr Verhalten ändern könnten, haben eine theoretische Grundlage.

3.3.1 Selbstdisziplinierung

Der Gedanke, konformes Verhalten von Menschen durch permanente Überwachung zu erreichen, ist schon alt und tief in unserer westlichen Kultur verankert. Bereits die Vorstellung eines allwissenden Gottes, der die Taten der Menschen nach ihrem Tode prüft und gegebenenfalls sanktioniert, soll zu einem höheren Anpassungsdruck führen, als es durch soziale Kontrolle allein der Fall wäre (Nogala 2001:143).

Später, im ausgehenden 18. Jahrhundert schuf der britische Philosoph *Jeremy Bentham* (1748 - 1832) seine Vision des Panopticons, einem Gefängnis, aus dessen zentralem Turm der Wächter in alle Zellen einblicken und somit nahezu alle Gefangenen permanent überwachen konnte. Die Hoffnung *Benthams* war, dass sich die Insassen, allein aus der Furcht heraus möglicherweise beobachtet zu werden, regelkonform verhalten würden (Rössler 2001:219).

Der französische Philosoph *Michel Foucault* (1926 - 1984) griff dieses Konzept auf und bezeichnete die ununterbrochene Überwachung als wichtiges Ordnungsprinzip der westlich-liberalen Gesellschaften. Die permanente Überwachung der Bürger würde dazu

führen, dass sie sich ohne weitere soziale Kontrolle selbst disziplinieren und eine systemkonforme Rolle einnehmen würden (Rössler 2001:219).

Bezogen auf die Videoüberwachung könnte dies bedeuten, dass auch eine Beobachtung via Kamera zu einer Anpassung des Verhaltens aller erfassten Personen führen könnte. Dieser Effekte könnte sogar eintreten, wenn es sich nur um Kameraattrappen handelt, oder allein eine Beschilderung auf die Kontrolle durch Kameras schließen lässt. Allerdings muss die Überwachung oder zumindest die Androhung einer solchen permanent, also flächendeckend sein, um die erwünschte Wirkung der dauerhaften Selbstdisziplinierung zu erzielen.

3.3.2 Kontrolltheorien

Die Kontrolltheorien, wie die „Social Bond Theorie“ von *Hirschi* gehören zu der Gruppe der sozialpsychologischen Theorien. Sie fragen nicht, warum Personen Verbrechen begehen, sondern warum sich Menschen konform verhalten (Kunz 1998:166; Schwind 2002:109).

Zentral für das Verständnis dieser Theorien ist die Vorstellung, dass zwei „Schichten“ den Menschen davor bewahren kriminell zu werden. Dies ist zum einen die „innere Schicht“, die das Individuum befähigt gesellschaftlichen Normen zu folgen, zum anderen ist dies die „äußere Schicht“, die man mit der haltgebenden Kraft der Gruppe beschreiben kann (Kunz 1998:166). Hier trifft das Konzept der Kontrolltheorien auf das Konzept der sozialen Kontrolle (Meier 2005:225). Sozial abweichendes oder kriminelles Verhalten kann aus dem Fehlen einer individuell wirksamen, kontrollierten Einflussnahme entstehen, das dem Individuum die Freiheit der Abweichung erlaubt. Dieses Verhalten wird also durch eine freie Entscheidung des Individuums veranlasst, „die als autonomer Akt der subjektiven Willkür nicht auf empirische Zusammenhänge zurückführbar ist“ (Kunz 1998:167). „Dieses auf die interne Selbstkontrolle bezogene Kontrollverständnis setzt als **notwendige Ergänzung** die externe Verhaltenskontrolle durch strafrechtliche **Repression** und **Abschreckung** voraus“²³ (Kunz 1998:168). Je geringer die innere Kontrolle ist, umso stärker muss die äußere sein und umgekehrt (Schwind 2002:109).

²³ Hervorhebungen im Original

Die Videoüberwachung übernimmt hier also die Rolle der äußeren Kontrolle. Allerdings müsste sie nur notwendig sein, wenn keine anderen äußeren Kontrollmechanismen durch gesellschaftliche Bindungen vorhanden sind und wenn die innere Kontrolle der Menschen zu gering ist. Natürlich kann diese Theorie nur bei einer offenen Überwachung greifen, da der Abschreckungseffekt sonst nicht vorhanden ist.

Charles Tittle geht mit seiner „Theorie der Kontrollbalance“ noch einen Schritt weiter. In dieser Vorstellung wird kriminelles und abweichendes Verhalten durch die Variable der „Kontroll-Ratio“ bestimmt, die sich aus dem Maß der Kontrollausübung des Individuums und der Kontrolle, der es selbst unterworfen ist, zusammensetzt. Sowohl Kontrollüberschuss als auch Kontrolldefizit können zu abweichendem Verhalten führen (Kunz 1998:173).

Das bedeutet, dass nicht nur videoüberwachte Personen der Gefahr erliegen könnten, auf Grund der undurchsichtigen Überwachung ihr Verhalten zu ändern, sondern dass auch bei den Überwachern abweichendes oder kriminelles Verhalten beobachtet werden könnte.

3.3.3 Fazit

Die Möglichkeit, dass beobachtete Menschen ihr Verhalten ändern und konformer werden könnten, wenn sie beobachtet werden, ist also vorhanden. Diese Effekte werden verstärkt, wenn die Menschen nicht wissen, wer sie wo und wann überwacht. Dabei muss die Frage gestellt werden, ab wann diese Effekte eintreten können. Ist dies erst der Fall, wenn die Videoüberwachung flächendeckend installiert ist, oder gibt es weitere Kriterien, die den Konformitätsdruck auf die Individuen steigern und somit negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können?

Im Folgenden muss untersucht werden, welche Effekte sich durch die Videoüberwachung negativ auf die Gesellschaft auswirken könnten und in welchem Maße sie bereits eingetreten sind. Daraus können dann Schlüsse für die Zukunft gezogen werden, wo die gesellschaftspolitischen Grenzen der Videoüberwachung liegen (sollten), oder ob es noch Spielräume gibt.

4 Fallbeispiele

4.1 Bielefeld

Die Videoüberwachung des Ravensberger Parks in Bielefeld ist aus mehreren Gründen als Fallbeispiel für die Videoüberwachung in Deutschland interessant. Zum einen handelt es sich um eines der ersten Pilotprojekte Deutschlands und das erste Nordrhein-Westfalens, wodurch das Thema in den Medien und in Fachkreisen ausgiebig behandelt wurde. Des Weiteren lassen sich an diesem Beispiel die typischen Probleme und methodischen Unzulänglichkeiten bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Videoüberwachungsmaßnahmen darstellen. Zu guter Letzt dienen die bei diesem Projekt gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen der Bewertung des §15a PolG NRW (alte Fassung) und führten schließlich zu dessen Verschärfung²⁴, was diesem Projekt noch mehr Bedeutung und Brisanz verleiht.

4.1.1 Grundlagen

Das Oberzentrum Bielefeld liegt mit seinen 330.000 Einwohnern in Ostwestfalen. Die Industrie, früher ein Zentrum der Leinenweberei, wird heute von der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der Druck- und Bekleidungsindustrie sowie der Bauwirtschaft und des Maschinenbaus bestimmt. 32 Prozent der Erwerbstätigen arbeiten im produzierenden Gewerbe, 18 Prozent im Handel und 49 Prozent in der Dienstleistungsbranche (Stadt Bielefeld 2006a). Die Arbeitslosenquote lag im Mai 2006 bei ca. 14,8 Prozent (Stadt Bielefeld 2006b) und der Ausländeranteil bei ca. 12,6 Prozent (Keil 2005).

Bei der Kommunalwahl 1999 erreichte die CDU 45,7 (36,8)²⁵ Prozent, die SPD 31,3 (31,4) Prozent, die Grünen 10,6 (15,4) Prozent, die BfB²⁶ 6,3 (6,4) Prozent und die FDP 3,3 (4,3) Prozent. Der Bürgermeister wurde sowohl 1999 als auch 2004 von der CDU gestellt (Stadt Bielefeld 2006c, d, e).

Für das Jahr 2000 wies die polizeiliche Kriminalstatistik für Bielefeld insgesamt 23.682 Straftaten auf (7.375 pro 100.000 Einwohner), im Vorjahr betrug die Anzahl 25.123 (7.806 pro 100.000 Einwohner (BKA 2001:2.1.3)). Dies ist ein Rückgang von 5,7 Pro-

²⁴ Siehe Kapitel 2.3.4

²⁵ In Klammern: Ergebnisse der Kommunalwahl 2004

²⁶ Bürgergemeinschaft für Bielefeld

zent. Keine andere Stadt in Deutschland mit mehr als 200.000 Einwohnern hatte eine derart niedrige Kriminalitätsrate. Der Anteil der Straßenkriminalität lag mit 7.102 Fällen (2.212 pro 100.000 Einwohner) bei 30 Prozent (BKA 2001:3.22). Auch in diesem Bereich liegt Bielefeld damit am unteren Ende der Kriminalitätsskala.

4.1.2 Situation Ravensberger Park

Der Ravensberger Park und der anschließende Rochdale Park befinden sich in Innenstadtnähe auf dem Gelände der ehemaligen Ravensberger Spinnerei, die seit Mitte der 80er Jahre als Veranstaltungsort und Tagungszentrum genutzt wird. Ferner findet man dort den Restaurantbetrieb „Hechelei“, die Volkshochschule, das Historische Museum und das Museum Hülsmann. Damit wird der Ravensberger Park zu einem kulturellen Zentrum mit hoher Besucherfluktuation²⁷. Das Gelände ist zum größten Teil durch Mauern, Büsche und Zäune befriedet und daher von außen nur schwer einsehbar. Da die Eingänge nicht verschlossen werden können, ist der Park Tag und Nacht frei zugänglich. In der Nähe des Parks befinden sich außerdem noch die Polizeiinspektion Ost, zwei Einrichtungen der Drogenberatung und eine Anlaufstelle für Alkoholabhängige.

Die Problematik des Ravensberger Parks wurde seit Mitte der 90er Jahre in den lokalen Medien der Stadt Bielefeld thematisiert. So führten vor allem Zeitungsberichte über Raubüberfälle und Körperverletzungen durch Angehörige der Rauschgiftszene, die sich besonders bei gutem Wetter in diesem Park aufhielten, zu einem Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung (Kubera 2004c; Bücking 2002:2). Vor allem Frauen würden sich von einem Besuch der Volkshochschule abschrecken lassen und Anwohner würden sich über die Müll- und Lärmbelästigung beschweren. Polizeimaßnahmen führten nur zu kurzfristigen Erfolgen (Kubera 2004c; Bücking 2002:2).

Im Jahr 2000 wurden vom Land NRW und der Stadt Bielefeld im Rahmen des EXPO-Projektes „Garten-Landschaften OWL“ Zuschüsse zur Gartengestaltung und zur Einrichtung kriminalitätsentschärfender Maßnahmen gezahlt. Von diesen Mitteln wurden mehrere Beleuchtungsanlagen errichtet und die Hecken um den Park ausgedünnt, um den Drogenabhängigen den Sichtschutz zu nehmen (Bücking 2002:3).

²⁷ allein die Besucheranzahl der Volkshochschulkurse wird auf 200.000 Besucher pro Jahr geschätzt (Bücking 2002:14)

4.1.3 Vorangegangene Diskussion

Seit 1996 wurden die als unzumutbar empfundenen Zustände im Ravensberger Park in unterschiedlichen Gremien der Stadt Bielefeld diskutiert. Besonders im „Fachgespräch Bielefeld Mitte“²⁸ und im „Sozial- und Kriminalpräventiven Rat der Stadt Bielefeld“, der von der Universität Bielefeld, der Stadtverwaltung Bielefeld und der örtlichen Polizei getragen wird (SKPR 2006), nahm man sich dieses Themas an und sprach sich im Sommer 1999 für die Videoüberwachung des Ravensberger Parks aus (Post 2004:138). Als Rechtsgrundlage für die Überwachung sollte zunächst die allgemeine Aufgabenzuweisung des Polizeigesetzes und für etwaige Aufzeichnungen der §100c Strafprozessordnung²⁹ einbezogen werden. Am 07.04.2000 stimmte auch der Kreispolizeirat dieser Maßnahme zu (Post 2004:138).

Nach der Änderung des PolG NRW wurden die Polizeibehörden am 14. April 2000 durch das Landesinnenministerium aufgefordert mitzuteilen, an welchen Kriminalitätsschwerpunkten eine Videoüberwachung für sinnvoll erachtet werden würde. Als einzige Stadt in Nordrhein-Westfalen stellte Bielefeld einen solchen Antrag zur Überwachung (Landtag NRW 2000). Dieser Antrag des Polizeipräsidenten Bielefelds wurde vom Hauptausschuss der Stadt unterstützt und am 15. Juni 2000 angenommen (Bücking 2002:3).

Zur Umsetzung dieser Maßnahme wurde zwischen der Stadt Bielefeld und dem Polizeipräsidium eine Ordnungspartnerschaft vereinbart. Demnach wurden die Kosten für die Installierung und Wartung der Anlagen von der Stadt Bielefeld getragen, während die Polizei sich um die konkrete Durchführung kümmern sollte (Post 2004:139). Am 10. Januar 2001 wurde mit der Installation der Überwachungsanlage begonnen (Post 2004:139).

²⁸ das sich aus Vertretern der Stadt Bielefeld und der Polizei Bielefeld zusammensetzt

²⁹ „Einsatz technischer Mittel“

4.1.4 Durchführung

Am 23. Februar 2001 wurde das Projekt in Betrieb genommen (Kubera 2004c; Post 2004:139, 140). Seit diesem Zeitpunkt wurde der Ravensberger Park von vier Kameras³⁰ überwacht. Die aufgenommenen Bilder wurden über das öffentliche Telefonnetz an die Schaltzentrale in der Polizeihauptwache gesendet. Die dort eingesetzte Software der Firma Siemens war so konfiguriert, dass die Bilder in einer Endlosschleife von 15 Minuten aufgezeichnet wurden, solange nicht ein Alarm aktiviert wurde. In diesen Fall wurden die folgenden 15 Minuten separat aufgezeichnet. Wenn sich der Verdacht nicht bestätigte, sollten die Aufzeichnungen gelöscht werden (Bücking 2002:4).

Für die Überwachung der Bilder wurde kein zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt. Diese Arbeit wurde von Einsatzbearbeiter als „Nebenbeiaufgabe“ übernommen. Auch wurden keine speziellen Interventionskräfte bereitgehalten. Die Wartung der Anlage wurde weitestgehend von einem Mitarbeiter der Polizeiinspektion Ost übernommen. Für Arbeiten, die seine Kompetenzen überstiegen, wurde ein Mitarbeiter von Siemens gerufen (Bücking 2002:5).

Am 31. März 2002 musste das Projekt abgebrochen werden, da die rechtlichen Grundlagen der Videoüberwachung nach §15a PolG NRW (alte Fassung), auf Grund des Rückgangs der Kriminalitätsbelastung nicht mehr vorlagen. Nach Beendigung der Maßnahme stieg die Anzahl der erfassten Vergehen zwar wieder, doch dies lag nach Aussage des Polizeirats *Michael Borchart* an der verstärkten Streifentätigkeit der Polizei (NWBielefeld 2002). Im April 2004 wurden die Anlagen auf Basis des §15a PolG NRW (neue Fassung) reaktiviert (Kubera 2004a).

4.1.5 Evaluation

Die wissenschaftliche Begleituntersuchung des Projekts sollte durch *Prof. Dr. Klaus Boers* vom Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Münster durchgeführt werden. Da das Projekt aber zu dem Zeitpunkt seiner Beauftragung bereits angelaufen und somit eine Pretest-Posttest Untersuchung nicht mehr durchführbar war (Boers

³⁰ Diese setzten sich zusammen aus zwei „Delta Dome II“- und zwei „Sony SSC-DC“-Kameras. Bei beiden handelt es sich um nachttaugliche, digitale Systeme mit einem ca. 20-fachen Zoom. Die „Delta Dome II“ lässt sich um 360 Grad endlos schwenken. Dabei kann man auf Grund einer schwarzen Kunststoffkuppel nicht sehen in welche Richtung der Beobachter blickt (Kubera 2004c; Bücking 2002:4).

2001b:1, 26) und da die Fallzahlen seiner Meinung nach zu gering für eine valide Evaluation waren (Boers 2001b:24), lehnte er diesen Auftrag ab (Schulzki-Haddouti 2002). Diese Aufgabe wurde anschließend von zehn Studenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Abteilung Bielefeld unter der Leitung *Prof. Dr. Hans-Jörg Bückings*³¹ (M.A.) und *Thomas Kuberas*³² übernommen (Kubera 2004b).

Im Abschlussbericht des Projekts „Videoschutz Ravensberger Park“ werden die Auswirkungen der Videoüberwachung auf die Kriminalitätsentwicklung erforscht. Anschließend wurden diese mit der Entwicklung im Bielefelder „Nordpark“ verglichen, der sich in der unmittelbaren Umgebung des Ravensberger Parks befindet. Schließlich folgten Untersuchungen des Verdrängungseffektes und der Veränderung des Sicherheitsgefühls der Besucher des Parks.

Laut des Abschlussberichts führt die Videoüberwachung zu einer Verringerung der Kriminalität im Ravensberger Park. Allerdings ist dieser Rückgang bereits im Jahr 2000, also vor der Installation der Videoüberwachung zu verzeichnen (siehe Tabelle 3). Im Jahr der Videoüberwachung stieg die Anzahl der Vergehen sogar wieder an. Im Abschlussbericht wird dies auf einen „Placebo-Effekt“³³ zurückgeführt (Bücking 2002:7).

Tabelle 3: Darstellung der Straftaten im Ravensberger Park von 1998 bis 2003

	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Erhebliche Delikte	16	21	7	9	17	16
Drogenhandel (davon Heroin)	8 (1)	10 (1)	1	0	7 (1)	5 (1)
Gefährliche Körperverletzung	4	6	2	6	5	9
Raub (davon schwer)	4 (1)	5 (3)	4 (2)	3	5	2
Sonstige Delikte	80	90	51	70	53	56
Alle Delikte	96	111	58	79	70	72

(Quelle: Lietz 2004)

³¹ Bücking, Hans-Jörg; Prof. Dr. jur. M.A.; Professor für Staatsrecht und juristische Methodik, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein Westfalen, Abteilung Bielefeld

³² Kubera, Thomas; Dipl.-Verwaltungswirt; Polizeidirektor; Leiter des Dezernates 25.4 und 25.5 bei der Bezirksregierung Detmold; damaliger Leiter der Polizeiinspektion Ost beim Polizeipräsidium Bielefeld und Leiter des Videoschutz-Projekts.

³³ Die Annahme, dass die Videoüberwachung bereits eine abschreckende Wirkung hätte, da die Betroffenen auf Grund der Berichterstattung in den Medien glauben würden, die Anlage sei bereits in Betrieb.

Durch den Vergleich zwischen der Kriminalitätsentwicklung im Ravensberger Park und im Nordpark lassen sich nach Aussage eines Projektteilnehmers, der im Abschlussbericht zitiert wird, keine Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Videoüberwachung ziehen. Dabei wird auf die geringen Fallzahlen hingewiesen, die einen realistischen Vergleich nicht zulassen (Bücking 2002:8).

Der mögliche Verdrängungseffekt wurde nach zwei Kriterien untersucht. Zum einen wurde eine „Verdrängung“ der Süchtigen in die nahe liegenden Beratungsstellen erwünscht, zum anderen wurde eine Verdrängung in andere Stadtgebiete befürchtet. Allerdings ließ sich keine der beiden möglichen Auswirkungen empirisch nachweisen. „Inwieweit durch die Videoüberwachung eine Verdrängung der Drogenabhängigen oder der anderen Randgruppen in andere Bereiche vorliegt, müsste durch eine Milieustudie ermittelt werden, ansonsten ist dazu im Moment keine andere konkrete Aussage zu treffen“ so ein Teilnehmer des Evaluationsprojektes (Bücking 2002:11, 12).

Auch in Bezug auf das Sicherheitsgefühl gibt es keine eindeutigen Ergebnisse. So äußerten beispielsweise Besucher der Volkshochschule ein erhöhtes Sicherheitsgefühl, allerdings sei dies schon nach der Durchführung der Maßnahmen, wie das Hecken schneiden und das Verbessern der Beleuchtung der Fall gewesen. Bei den Besuchern der „Hechelei“ war dies anders. Hier waren Teilnehmer von Tagungen durch die Presse auf die Videoüberwachung aufmerksam geworden. Daraus ergab sich bei ihnen der Eindruck, dass sich in diesem Gebiet schwere Straftaten häufen würden. Als Konsequenz wurden von ihnen Besuchstermine abgesagt. Auch ein Einbruch in die „Hechelei“ konnte, auf Grund technischer Probleme, durch die Videokameras nicht aufgezeichnet werden. Die Mitarbeiter der Museen konnten bei ihren Besuchern keine Änderung des Sicherheitsgefühls feststellen, allerdings gaben sie an, Verdrängungseffekte in unüberwachte Gebiete beobachtet zu haben (Bücking 2002:14, 15).

4.1.6 Kritik

In Bezug auf das Projekt „Videoschutz Ravensberger Park“ wurde vielfach Kritik geäußert. Diese bezieht sich vor allem zum einen auf die Frage, ob es sich bei dem Ravensberger Park wirklich um einen Kriminalitätsschwerpunkt handelt, zum anderen auf die methodischen Mängel der Begleituntersuchung. Es gab aber auch allgemeine

methodischen Mängel der Begleituntersuchung. Es gab aber auch allgemeine Kritik an der Videoüberwachung in Bielefeld.

So bezweifeln Experten, wie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen *Bettina Sokol*, dass es sich beim Ravensberger Park um einen Kriminalitätsschwerpunkt handelt (Sokol 2001). Bielefeld sei bereits eine der sichersten Städte Deutschlands mit mehr als 200.000 Einwohnern und die 111 im Ravensberger Park im Jahr 1999 erfassten Straftaten würden nur knapp 0,5 Prozent der insgesamt 23.682 in Bielefeld begangenen Straftaten ausmachen (Boers 2001b:24). Für diesen Zweifel spräche auch, dass sowohl vor als auch nach der Installation der Anlagen keine Anzeigen von Parkbesuchern gestellt wurden (Boers 2001b:25). Dies weise darauf hin, dass diese nicht viktimisiert worden seien. Auch würde es an zusätzlichen Tatsachen fehlen, die die Annahme rechtfertigen könnten, es entstehe dort ein Kriminalitätsbrennpunkt. „Somit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Videoüberwachung nicht vor.“ (Sokol 2001).

Im Hinblick auf die Methode ist besonders die Begleitforschung zu kritisieren. So ist es, neben der bereits dargestellten Kritik durch *Boers*³⁴, zumindest fragwürdig, dass der damalige Leiter der Polizeiinspektion Ost beim Polizeipräsidium Bielefeld und Leiter des Videoschutz-Projekts *Kubera*, gleichzeitig der Anleiter des Projektstudiums war, dessen Aufgabe es sein sollte, das Videoschutz-Projekt zu evaluieren. Des Weiteren sieht auch *Bücking*, dass „allein schon wegen der geringen Zahl von nur zehn Studenten eine solide breite empirische Arbeit im Rahmen des Projektstudiums gar nicht geleistet werden konnte.“ (Kubera 2004b). Wahrscheinlich ist dies auch der Grund, dass in der Projektbeschreibung des Abschlussberichts von einer wissenschaftlichen Evaluation gar nicht die Rede ist, sondern von einer „chronologischen Aufbereitung“ und „ersten Erfahrungen“ gesprochen wird (Bücking 2002:1).

Auch in Bezug auf die Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung gibt es Mängel. Obwohl beispielsweise am Anfang des Abschlussberichtes auf die durchgeführten kriminalitätsentschärfenden Maßnahmen, wie das Schneiden der Hecken oder das Verbessern der Beleuchtung hingewiesen wurde, wird die Kriminalitätsreduktion im Folgenden nur der Videoüberwachung zugeschrieben. So wird der Rückgang der Kriminalität im Jahr

³⁴ Siehe auch Kapitel 4.1.5

2000 mit dem „Placebo-Effekt“ begründet (Bücking 2002:7). Inwieweit dies auch mit den oben genannten Maßnahmen zusammenhängen könnte, wird nicht betrachtet.

Auf die Probleme beim Vergleich mit dem Nordpark und bei der Bewertung der Kriminalitätsfurcht, die im Abschlussbericht erwähnt werden, wurde hingewiesen³⁵. Dennoch sieht der Autor des Berichtes einen Vergleich mit dem Nordpark als „zulässig und sinnvoll“ (Bücking 2002:8) an und sieht „zum Teil tatsächlich eine Steigerung des Sicherheitsgefühl, zum Teil aber auch eine reservierte Betrachtung“ (Bücking 2002:15).

Insgesamt scheinen die Evaluation und der Abschlussbericht, wie *Boers* es befürchtet hatte, keine Aussagekraft zu haben.

Aber nicht nur Experten äußerten sich kritisch dem Projekt gegenüber. Auch Bürger und Bürgerinitiativen in Bielefeld versuchten sich gegen die Überwachung zur Wehr zu setzen. So gab es laut einer „Presseerklärung des FoeBuD e.V.“³⁶ zur Erweiterung des Polizeigesetzes in NRW“ vielfach Protestaktionen mit unterschiedlichen Aktionsformen wie zwei Demonstrationen, einen Infostand in der Bielefelder Innenstadt, eine Kunstaktion im Ravensberger Park, eine Kunstaktion in der Innenstadt, Proteste bei der Pressekonferenz zur Installation der Anlagen und ein bundesweites Seminar des FoeBuD e.V. für Lokalpolitiker zum Thema Videoüberwachung (FoeBuD 2002:1).

4.1.7 Fazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Bielefelder Pilotprojekt nicht zweckdienlich war und ist, die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Videoüberwachung zu beurteilen. Auf Grund dieser Probleme wird es im weiteren Verlauf dieser Arbeit nötig sein, auf Evaluationen aus Großbritannien zurückzugreifen. Dabei muss besonders darauf geachtet werden, dass bei diesen Studien nicht ähnliche Probleme auftreten wie bei der Evaluation des Bielefelder Pilotprojektes.

³⁵ Siehe auch Kapitel 4.1.5

³⁶ Der Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs e.V. (FoeBuD) wurde vor allem bekannt „durch Vernetzungsarbeit im Zerberus-Netz, seine Mailbox BIONIC, das Friedensnetzwerk ZaMir in Ex-Jugoslawien, das deutschsprachige Handbuch zu dem Verschlüsselungsprogramm Pretty Good Privacy (PGP), die jährliche Verleihung der BigBrotherAwards und seine monatliche Veranstaltungsreihe PUBLIC DOMAIN zu Themen aus Zukunft und Technik, Wissenschaft und Politik, Kunst und Kultur“ (FoeBuD 2002:3). Homepage: www.foebud.org

4.2 CCTV³⁷ in Großbritannien

Man kann Großbritannien durchaus als das „Mutterland“ der Videoüberwachung bezeichnen. In keinem anderen Land wurde die Videoüberwachung so schnell und umfassend eingeführt wie dort. Doch nicht nur mit der Einführung der Videoüberwachung ist man in Großbritannien weiter als in Deutschland, auch kommen so gut wie alle aussagekräftigen Studien zur Wirkung von Videoüberwachung aus England. Nach einem kurzen Einblick in die Geschichte des CCTV in Großbritannien wird auf die Rahmenbedingungen eingegangen, die zu dieser Überwachungsichte geführt haben und letztlich die Studien vorgestellt, auf die im weiteren Verlauf dieser Arbeit Bezug genommen wird.

4.2.1 Geschichte

Videoüberwachung war in Großbritannien lange kein großes Thema. 1967 entwickelte die Firma „Photoscan“ ein erstes Videoüberwachungssystem für den Einzelhandel, allerdings blieb die Überwachung auch die nächsten Jahre auf diesen Bereich beschränkt. 1974 kam es zum Einsatz von 145 Videoanlagen im öffentlichen Raum von London. Diese wurden zwar erst zur Kontrolle des Verkehrsflusses und nicht als Closed Circuit Television zum Zweck der Kriminalprävention installiert, allerdings erkannte die Londoner Polizei schnell, dass man die Kameras auch anders als ursprünglich geplant anwenden konnte. So nutzte die Polizei die Anlagen zum Beispiel zur „Kontrolle von politischen Demonstrationen“ (Norris / Armstrong 1998).

Bis in die 1990er Jahre gab es darüber hinaus nur vereinzelte Anwendungen von CCTV, wie beispielsweise in Bournemouth, wo 18 Kameras seit 1985 Vandalismus am Strand verhindern sollten³⁸ (Gras 2003:30). 1993 wurden bereits 79 Innenstädte videoüberwacht, 1998 waren mindestens 440 zuschussfinanzierte Innenstadtüberwachungsprogramme in Benutzung. Während sich diese Programme 1994 vor allem noch auf die Großstädte beschränkten, hatten sie sich bis 1998 auch auf die mittleren und kleineren Städte ausgedehnt (Norris / Armstrong 1998).

³⁷ Der Begriff „Closed Circuit Television“ (CCTV) leitet sich von der geschlossenen Kabelverbindung zwischen Überwachungskamera und Bildschirm ab. Obwohl er nur die technische Seite beschreibt, wird er in Großbritannien synonym für Videoüberwachung zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung genutzt.

³⁸ 1998 wurden in Bournemouth trotz geringer Kriminalitätsbelastung 400 Kameras eingesetzt (Gras 2001:1)

4.2.2 Rechtliche Grundlagen

Während in Deutschland rechtliche Regelungen der staatlichen Videoüberwachung des öffentlichen Raumes zur Legitimation verhalfen, förderte in Großbritannien gerade das Fehlen rechtlicher Regelungen die Ausbreitung des CCTV.

Bis zur Einführung des „Data Protection Acts“ (OPSI 1998a) und des „Human Rights Acts“ (OPSI 1998b) im Jahr 1998, die sich an der europäischen Datenschutzrichtlinie orientieren und allgemeine datenschutzrechtliche Prinzipien festlegen, gab es in Großbritannien keine rechtliche Bestimmungen in Bezug auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung. Allerdings bezweifeln Experten, dass die Form der Videoüberwachung, wie sie in Großbritannien üblich ist, überhaupt mit der europäischen Datenschutzrichtlinie vereinbar ist (Weichert 2001). Auch beziehen sich diese Regelungen auf CCTV-Anlagen, die durch die Polizei betrieben werden, allerdings ist dies in Großbritannien nur bei ca. 50% der Installationen der Fall. Sonstige Überwachungskameras sind in privater Hand (Gras 2003:57).

Die Videoüberwachung selbst wird in Großbritannien durch einen, von „Data Protection Commissioner“³⁹ *Elizabeth France* verfassten „Code of Practice“ aus dem Jahr 2000 geregelt (France 2000). Vorher gab es keinerlei Einschränkung bei der Anwendung von CCTV. Allerdings ist diese Regelung nicht rechtlich bindend, da nach der allgemein akzeptierten Auffassung der Briten, eine Überwachung des öffentlichen Raumes überhaupt nicht die Privatsphäre des Einzelnen einschränken kann. Darum wird auch von Formen der Lizenzierung oder Registrierung der Anlagen abgesehen (Gras 2003:57).

4.2.3 Gründe der Einführung

Dass in Großbritannien die Akzeptanz von CCTV-Anlagen sehr hoch ist, hängt nicht nur mit der dort gängigen Auffassung von Privatsphäre zusammen (Davies 2000), sondern hat weitere Gründe, die im Folgenden aufgeführt werden.

³⁹ Der britische „Data Protection Commissioner“ war das Äquivalent zum deutschen Bundesdatenschutzbeauftragten (heute: „Information Commissioner“)

4.2.3.1 Politische Grundlagen

In den 1980er Jahren hatte Großbritannien mit einem starken Anstieg der Kriminalität zu kämpfen. Obwohl die Ausgaben zur Kriminalitätsbekämpfung von 1982 bis 1991 um 43% gesteigert wurden, verdoppelte sich die Anzahl der registrierten Verbrechen im Zeitraum von 1978 bis 1992 von drei auf sechs Millionen. Dadurch geriet die konservative Regierung, die gerade wegen ihrer versprochenen „law-and-order“-Politik gewählt worden war, unter den Druck der Opposition, die ihrerseits das Politikfeld „Innere Sicherheit“ als Hauptwahlkampfthema entdeckte. Mit dem Aufbau der Videoüberwachungsstrukturen konnte die Regierung Handlungsbereitschaft demonstrieren (Norris / Armstrong 1998).

So wurden zwischen 1994 und 1997 78% der für die Kriminalprävention vorgesehenen Haushaltsmittel (insgesamt 37 Mio. £, also ca. 55 Mio. Euro) für Videoüberwachungssysteme ausgegeben, 1999 wurden noch einmal 170 Millionen Pfund (ca. 252 Mio. Euro) bewilligt (Armitage 2002:2). Weitere Zuschüsse kamen von den Kommunen oder aus der Privatwirtschaft (Norris / Armstrong 1998). Im Jahr 2000 wurde geschätzt, dass pro Jahr 450 Millionen Pfund (ca. 670 Mio. Euro) für Installation und Wartung der Anlagen ausgegeben werden (Paul 2000:141). Davon sollen allein zwischen den Jahren 1993 bis 1996 insgesamt 100 Millionen Pfund (ca. 150 Mio. Euro) aus Steuergeldern geflossen sein. Ohne diese massive Förderung der Anlagen, wäre eine derartige Ausbreitung des CCTV nicht möglich gewesen (Gras 2003:31, 32).

Heute nimmt man an, dass inzwischen über 4,3 Millionen Überwachungskameras in Großbritannien installiert sind (Küpper 2006), durch die jeder Großstadtbewohner pro Tag durchschnittlich 300-mal gefilmt wird (Gras 2003:31, 32).

4.2.3.2 Ökonomische Interessen

In den späten 80er und frühen 90er Jahren kam es zu einem 40-prozentigen Rückgang der Einnahmen des Einzelhandels in den Innenstädten. Dies wird besonders auf die Errichtung neuer, bequemer und sicherer Einkaufszentren in den Außenbezirken der Städte zurückgeführt. Im Vergleich dazu wurden die Innenstädte als schmutzige und gefährliche Angsträume wahrgenommen (Norris / Armstrong 1998).

Um dieser Entwicklung entgegen zu treten wurden so genannte „town centre managements“ (TCM) gegründet (Gras 2003:107). Diese sahen in der Videoüberwachung ein geeignetes Instrument, dem verunsicherten Konsumenten ein Gefühl von Sicherheit zurück zu geben und beteiligten sich deshalb stark an der Finanzierung der Überwachungsanlagen (Norris / Armstrong 1998).

4.2.3.3 Mediale Gründe

Auch die Medien spielen bei der Verbreitung der Videoüberwachung auf zwei Arten eine starke Rolle.

Auf der einen Seite trugen einige spektakuläre Vorfälle, die auf Video aufgezeichnet und ausgestrahlt wurden, zur Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber Videoüberwachung bei. 1993 wurde die Entführung des zweijährigen *Jamie Bulger* in einem Einkaufszentrum von CCTV-Kameras aufgenommen und in den Medien ausgestrahlt. Auf den Bildern ließ sich erkennen, dass es sich bei den Entführern ebenfalls um Kinder handelte. Dieser Vorfall überzeugte die Öffentlichkeit davon, Videoüberwachung zu fordern und zu fördern, obwohl nie geklärt wurde, ob die Anlagen zur Ergreifung der Täter beitrugen (Weichert 1999).

Auf der anderen Seite binden die Fernsehanstalten bewusst Überwachungsbilder in ihre Sendungen mit ein. Es gibt sogar „Infotainment“-Programme wie „Crimewatch“⁴⁰ oder „Eye Spy“⁴¹, deren Grundlage CCTV-Aufnahmen bilden. Dabei wird ausschließlich positiv über die Anlagen berichtet und nur Bilder gezeigt, die sich mit dem Wunschbild der polizeilichen Arbeit decken (Norris / Armstrong 1999:67, 68).

4.2.3.4 Angst vor dem Terrorismus

Die hohe Akzeptanz der Videoüberwachung in der britischen Bevölkerung lässt sich auch durch die Angst vor dem Terrorismus erklären, der aufgrund der Nord-Irland-Problematik nicht erst seit Aufkommen des so genannten „internationalen“ Terrorismus ein Problem in Großbritannien darstellt. 1983 wurden beispielsweise Aufnahmen aus Überwachungsanlagen genutzt, um den Anschlag auf das Londoner Kaufhaus Harrods

⁴⁰ Vergleichbar mit der deutschen Sendung „AktENZEICHEN XY“

⁴¹ Vergleichbar mit der deutschen Sendung „Die dümmsten Verbrecher der Welt“

durch die IRA zu ermitteln. Dadurch kam es zu einer Steigerung des Vertrauens der Bevölkerung in die Videoüberwachung (Weichert 1998).

Auch durch die (versuchten) Anschläge in London am 07. Juli 2005 und 21. Juli 2005 erhielten die Befürworter der Videoüberwachung neue Argumente. Zwar konnten die Anschläge durch die CCTV-Anlagen nicht verhindert werden, allerdings konnten durch die Aufnahmen die Wege der Attentäter verfolgt und somit ihre Identifizierung erleichtert werden (Rötzer 2005).

4.2.4 Fazit

Die Situation in England unterscheidet sich vor allem in Bezug auf die Einstellungen der Bürger, wie beispielsweise bei der Wahrnehmung von Privatsphäre, die gesetzlichen Grundlagen, aber auch bei der politischen Umsetzung deutlich von der Lage in Deutschland. Auf der anderen Seite kann man davon ausgehen, dass sich die Motivationen der Geschäftleute in den Innenstädten und die Interessen der Medien sich nicht sehr von denen in Deutschland unterscheiden.

Da auch in beiden Ländern die erwünschte Wirkung der Kameras auf denselben theoretischen Grundlagen beruht (Rational-Choice; Routine Activity Approach), kann man davon ausgehen, dass sich die Ergebnisse englischer wissenschaftlicher Studien über die Wirkungsweise der Videoüberwachung auf die Situation in Deutschland übertragen lassen, solange es nicht um die Einstellungen, Werte und Normen der Bevölkerung, die gesetzlichen Grundlagen oder politische Umsetzung (also auch die Finanzierungsweise) geht.

5 Evaluation der Videoüberwachung

Nach der Darstellung der Forschungslage zum Thema Videoüberwachung in England, wird in diesem Kapitel die Effektivität von CCTV hinsichtlich der Kriminalitätsprävention und –angst untersucht. Anschließend wird überprüft, mit welchen Problemen, unabhängig von der eigentlichen Wirkung der Videoüberwachung auf die Kriminalität und Kriminalitätsfurcht, bei der Umsetzung der Videoüberwachung in die Praxis gerechnet

werden kann. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels werden mögliche negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft dargestellt und analysiert, unter welchen Bedingungen diese Effekte in Deutschland auftreten könnten oder inwieweit sie bereits aufgetreten sind.

Am Ende dieses Kapitels wird man erkennen können, in welchen Spielräumen die Videoüberwachung wirksam eingesetzt werden kann. Gleichzeitig werden ihre systembedingten Grenzen auf der einen Seite, aber auch die wünschenswerten normativen Grenzen zum Schutz der demokratischen Gesellschaft auf der anderen Seite erkennbar sein.

5.1 Forschungslage

Wie erwähnt ist die Forschungslage in Großbritannien zwar vergleichsweise gut, aber - trotz der massiven Videoüberwachungsmaßnahmen - auch nicht überzeugend. Nur 0,02 Prozent des öffentlichen, für die CCTV-Überwachung zur Verfügung stehen Budgets wurde in die wissenschaftliche Evaluation der Anlagen investiert (House of Lords 1998:4.5). Außerdem wurden die meisten Studien, die einen positiven kriminalpräventiven Effekt der CCTV-Überwachung feststellten, vom „Ausschuss für Naturwissenschaften und Technologie“ des britischen Oberhauses als „weak“ bezeichnet (House of Lords 1998:4.5). Ein Teil dieser Studien wurde beispielsweise, wie in Airdie (Norris / Armstrong 1998), von den Betreibern selbst durchgeführt. Bei anderen Studien wurde auf Pre-Tests verzichtet, oder der Zeitraum für die Pretest-Posttests war nicht angemessen gewählt. Des Weiteren wurde in einigen Studien nicht auf saisonale Unterschiede geachtet, keine Kontrollgebiete zum Vergleich herangezogen oder auf die Angabe der Signifikanz der Ergebnisse verzichtet (Armitage 2002:5).

Die meisten der bisherigen Studien, die man als valide bezeichnen kann, beschäftigten sich eher mit der Frage, wie Videoüberwachung funktioniert, aber nicht wie gut sie funktioniert und waren auf einzelne Systeme beschränkt (Gill / Spriggs 2005:2, 3). Erst durch die Meta-Studien der „National Association for the Care and Resettlement of Offenders“ (NACRO) „To CCTV or not to CCTV“ und der durch das britische „Home Office“⁴² in Auftrag gegebene Untersuchung von *Welsh* und *Farrington* „Crime prevention effects of closed circuit television - a systematic review“ wurden die Effekte der

⁴² Vergleichbar mit dem deutschen Bundesministerium des Innern

bisherigen Studien zusammengefasst und versucht, die Effizienz der Videoüberwachung festzustellen (Gill / Spriggs 2005:3). Alle Untersuchungen, die in diese Meta-Studien aufgenommen wurden, mussten den Anforderungen des dritten Levels der „Maryland Scientific Methods Scale“ standhalten (Gill / Spriggs 2005:IV).

Die aktuellste Studie „Assessing the impact of CCTV“ wurde im Februar 2005 von *Martin Gill*⁴³ und *Angela Spriggs*⁴⁴ von der „University of Leicester“ für das „Home Office“ erstellt⁴⁵. Die Evaluation der Videoüberwachung im Rahmen dieser Magisterarbeit wird sich zum größten Teil auf diese Studie stützen. Neben der Aktualität hat die Umfassendheit der Untersuchung den Ausschlag dafür gegeben. So werden in dieser Studie beispielsweise auch der Einfluss der Videoüberwachung auf die Kriminalitätsfurcht, mögliche Verschiebungseffekte und die Kosten der Videoüberwachung untersucht. Dies sind wichtige Aspekte, die in vielen anderen Studien nicht betrachtet wurden. Außerdem wurde in dieser Studie bewusst versucht, die oben genannten methodischen Probleme der anderen Studien zu umgehen.

5.2 Effektivität hinsichtlich Kriminalitätsprävention und –furcht

Im Folgenden wird die Effektivität der Videoüberwachung anhand von 14 CCTV-Systemen aus der Studie „Assessing the impact of CCTV“ der „University of Leicester“ untersucht und mit den Ergebnissen der NACRO-Studie „To CCTV or not to CCTV“, die von *Rachel Armitage*⁴⁶ durchgeführt wurde, verglichen. Alle im Folgenden genannten Einzelstudien, außer der der Universität von Leicester, sind entweder Teil der NACRO-Studie oder werden besonders gekennzeichnet.

Gill untersuchte in seiner Studie 14 CCTV-Systeme in unterschiedlichen, über ganz England verteilten, anonymisierten Städten. Die Untersuchungen wurden anhand der polizeilichen Kriminalstatistik vor und nach der Installation der Anlagen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Diese Daten wurden dann mit den Ergebnissen aus einem ähnlichem Kontrollgebiet und einem anschließenden Puffergebiet verglichen, um die

⁴³ Gill, Martin; Prof. Dr.; Professor für Kriminologie; University of Leicester, England; Direktor von „Perpetuity Research and Consultancy International“

⁴⁴ Spriggs, Angela; MA; Mitarbeiterin am Department of Criminology, University of Leeds, England

⁴⁵ Im Folgenden wird nur Gill genannt

⁴⁶ Armitage, Rachel; BSc, Ph.D.; Applied Criminology Centre, University of Huddersfield, England

generelle Entwicklungen der Kriminalität und Verlagerungseffekte festhalten zu können. Außerdem wurde in 12 Fällen Befragungen der in den Zielgebieten lebenden Bevölkerung durchgeführt, um Effekte wie die Kriminalitätsfurcht messen zu können. Des Weiteren wurde untersucht, ob es noch andere Faktoren gab, die einen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung im Zielgebiet gehabt haben könnten. Alle Systeme wurden an Hand ihrer Zielsetzung evaluiert. Wurde ein Kamerasystem also nur zur Bekämpfung von Kfz-bezogener Kriminalität⁴⁷ installiert, wurden auch nur die Auswirkungen auf diese Delikte beurteilt.

Von den 14 Anlagen waren sieben in Wohngebieten, vier in Innenstädten und eine in einer Großstadt, auf einem Krankenhausgelände, installiert. Des Weiteren wurde ein System beurteilt, mit dem 60 (Groß-) Parkplätze in London überwacht wurden, sowie eines, das in einem Vorort aufgebaut war. Dieser Vorort enthielt eine Wohngegend, einen Park, ein Industriegebiet und ein Krankenhaus.

Aus Übersichtsgründen wurden diese Anlagen, je nach Einsatzort in die Kategorien „Mischgebiete“⁴⁸, die keine homogene Struktur aufweisen, „Stadtzentren“⁴⁹ und „Wohngebiete“⁵⁰ eingeteilt.

Ferner wird in dieser Arbeit eine Differenzierung der Delikte vorgenommen. So wird im Folgenden zwischen Eigentumsdelikten und „Affekt-Taten“ unterschieden. Zu den Affekt-Taten gehören neben Gewalttaten alle Delikte die in Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen stehen. Aus diesem Grund sind auch Sachbeschädigungen je nach Zielformulierung, entweder unter den Eigentumsdelikten oder unter den Affekt-Taten zu finden.

⁴⁷ Kfz-bezogene Kriminalität bezeichnet Diebstahl von und aus Autos, sowie die Beschädigung dieser.

⁴⁸ „City Outskirts“, „Hawkeye“, „City Hospital“

⁴⁹ „South City“, „Shire Town“, „Market Town“ und „Borough Town“

⁵⁰ „Northern Estate“, „Westcap Estate“, „Eastcap Estate“, „Dual Estate“, „Southcap Estate“. „Borough, Deploy Estate“

5.2.1 Einfluss auf verschiedene Kriminalitätstypen

5.2.1.1 Allgemeiner Rückgang der Kriminalität

Gerade in Bezug auf die Einschränkung der Gesamtkriminalität durch Videoüberwachung werden große Hoffnungen geweckt. Dies könnte besonders an der positiven Berichterstattung der britischen Medien in den ersten Jahren nach der Einführung der Videoüberwachung liegen, die ihrerseits auf methodisch zweifelhaften Studien basiert. Als Beispiel kann dabei die Stadt Airdrie dienen. Im Jahr 1993 verkündete der dortige Polizeichef einen fabelhaften Rückgang der Gesamtkriminalität um 74%, aber eine darauf folgende unabhängige Evaluationsstudie konnte nur eine 21-prozentige Verringerung bestätigen (Norris / Armstrong 1998). Nichtsdestotrotz ist dieser Rückgang beachtlich. Die Ergebnisse von unabhängigen Evaluationen anderer Systeme sind nicht so eindeutig. In der NACRO-Studie wurden beispielsweise Untersuchungen von 14 Stadtzentren, vier öffentlichen Nahverkehrsbetrieben und sechs Parkplätzen durchgeführt. Dabei wurden in sechs der Stadtzentren positive, in zweien negative und in sechs weiteren keine Effekte der Kameras festgestellt. Bei den öffentlichen Transportunternehmen konnte in zwei Fällen ein positiver, in einem Fall ein negativer und in einem Fall kein Effekt verzeichnet werden. Am eindeutigsten waren die Ergebnisse bei der Untersuchung der Parkplätze. In fünf Fällen ging die Kriminalität um durchschnittlich 45% zurück. In nur einem Fall kam es zu einem negativen Effekt. Das Potential zur Reduzierung der Gesamtkriminalität scheint also von System zu System und von Einsatzort zu Einsatzort sehr differenziert zu sein.

Auch in der Studie von *Gill* wurde der Effekt der Kameras auf die Gesamtkriminalität untersucht: Folgende Tabelle ist eine Auswertung der Untersuchungen von *Gill* und eine übersichtliche Zusammenstellung der Ergebnisse hinsichtlich der Veränderung der Kriminalität im entsprechenden Zielgebiet. Zusätzlich wird dargestellt, ob der Effekt durch die Videoüberwachung hervorgerufen wurde oder ob es noch weitere Einflussfaktoren gibt, die das Ergebnis beeinflusst haben könnten, sowie sonstige Effekte, die während der Untersuchung aufgefallen sind.

Tabelle 4: Einfluss der Videoüberwachung auf die Gesamtkriminalität

Ort	Veränderung der Kriminalität	Durch CCTV hervorgerufener Effekt?	Weitere Einflussfaktoren	Sonstiges
City Outskirts	Signifikanter Rückgang	Ja - teilweise durch Abschreckung, aber auch andere Faktoren	Verbesserung der Straßenbeleuchtung, Parkrenovierung,	Zunahme Viktimisierungsfälle (Belästigung)
Hawkeye	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		
City Hospital	Rückgang	Keine Daten vorhanden – zu geringe Fallzahlen	Erhöhung der Streifenfälligkeit der Polizei, Kriminalitätsaufklärungskampagnen	
South City	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	Verstärkte Polizeitätigkeit, privater Sicherheitsdienst	
Shire Town	Rückgang	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	Privater Sicherheitsdienst	
Market Town	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	Privater Sicherheitsdienst	
Borough Town	Keine Veränderung	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	Privater Sicherheitsdienst	
Northern Estate	Rückgang	Nein – Reduzierung bereits vor CCTV-Installation		Zunahme Viktimisierungsfälle (Belästigung)
Westcap Estate	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		
Eastcap Estate	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	Verbesserung der Straßenbeleuchtung	
Dual Estate	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		
Dual Estate (Gebiet A)	Rückgang	Keine Daten vorhanden – zu geringe Fallzahlen		
Dual Estate (Gebiet B)	Signifikanter Anstieg			
Southcap Estate	Signifikanter Anstieg	Keine Daten vorhanden – unglückliche Wahl des Kontrollgebietes		Konnte nur über 10 Monate evaluiert werden (Sommer)
Borough	Signifikanter Anstieg	Nein – Mängel an der Technik und Ausführung		Bei 300 Zugriffen der Polizei auf die Bilder nur 4 Mal verwertbares Material -> keine Abschreckung
Deploy Estate	Anstieg	Nein – Mängel an der Technik und Ausführung		Kameras wurden beschädigt

(Quelle: Gill / Spriggs 2005 - eigene Darstellung)

Die Hoffnung, dass Videoüberwachung ein wirksames Instrument zur Reduzierung der Gesamtkriminalität sei, muss an dieser Stelle relativiert werden. Die Ergebnisse differenzieren von Einsatzort zu Einsatzort stark. Die größten Erfolge scheinen in den gemischten Untersuchungsgebieten aufgetreten zu sein, in Bezug auf die Stadtzentren und Wohngebiete zeigen sich sehr unterschiedliche Ergebnisse. Am schlechtesten scheinen die mobilen Systeme, die in Wohngebieten eingesetzt wurden, abzuschneiden. Ihre Wirkung war, wenn überhaupt vorhanden, nur von sehr kurzfristiger Natur.

In nur fünf der zwölf Fälle, in denen die Veränderung der Gesamtkriminalitätsrate untersucht wurde, konnte ein Rückgang der gesamten Kriminalität erreicht werden, in nur einem Fall war dieser Rückgang signifikant, allerdings waren auch hier noch weitere Faktoren vorhanden, die sich auf die Kriminalität ausgewirkt haben könnten. In acht Fällen stieg die Kriminalität an. Daraus muss nicht automatisch auf eine Unwirksamkeit der Kameras in diesen Gebieten geschlossen werden. Es ist vorstellbar, dass diese zu einer erhöhten Erfassung bestimmter Delikttypen geführt haben und so den Anstieg der Gesamtkriminalität in diesen Gebieten herbeigeführt haben könnten.

Wie man bereits durch die Ergebnisse der NACRO-Studie erahnen konnte, scheint die Untersuchung der Entwicklung der Gesamtkriminalität kein geeigneter Maßstab zu sein, um die Wirkung der Videoüberwachung beurteilen zu können. Darum ist es wichtig im nächsten Schritt, die Entwicklung unterschiedlicher Delikte zu betrachten, um eventuell gesicherte Aussagen über die Wirkungsweise der Kameras treffen zu können.

5.2.1.2 Rückgang von Eigentumsdelikten

Generell scheinen bisherige Studien zu dem Ergebnis gekommen zu sein, dass durch die Videoüberwachung Eigentumsdelikte verhindert werden können. So belegen die Studien von *Brown* (1995), *Armitage* (1999), *Short / Ditton* (1996) und *Tilley* (1993) einen allgemeinen Rückgang von Eigentumsdelikten (Armitage 2002:3). In den Studien von *Squires* (1998), *Skinns* (1998) und *Poyner* (1998) zeigte sich dieser Rückgang allerdings nur bei einzelnen Eigentumsdelikten, vor allem bei der Kfz-bezogenen Kriminalität (Armitage 2002:3).

In der folgenden Auswertung der Studie von *Gill* wurden die Eigentumsdelikte gesondert betrachtet:

Tabelle 5: Einfluss der Videoüberwachung auf Eigentumsdelikte

Ort	Deliktform	Veränderung der Kriminalität	Durch CCTV hervorgerufener Effekt?	Andere Einflussfaktoren	Sonstiges
City Outskirts	Kfz-bezogene Kriminalität	Signifikanter Rückgang	Ja - Abschreckung	Neue Parkplatzregelung	
	Diebstahl	Signifikanter Rückgang	Ja - Abschreckung		
	Einbruch	Rückgang		Anti-Einbruchs Kampagnen	
	Sachbeschädigung	Rückgang			
Hawkeye	Kfz-bezogene Kriminalität	Signifikanter Rückgang	Ja – Abschreckung und erhöhte Erfassung (andere Faktoren erst nach Installation)	Renovierung, Einzäunung, verbesserte Beleuchtung	Je höher der Bedrohungslevel und größer der Parkplatz, um so wirksamer
City Hospital	Kfz-bezogene Kriminalität	Rückgang	Ja teilweise durch Abschreckung, aber auch andere Faktoren	Einzäunung, verbesserte Beleuchtung, Kriminalitätsaufklärungskampagnen	
	Einbruch	Anstieg	Keine Daten vorhanden – zu geringe Fallzahlen	Kriminalitätsaufklärungskampagnen	
South City	Kfz-bezogene Kriminalität	Rückgang	Ja - Abschreckung		
	Ladendiebstahl	Anstieg	Ja teilweise durch erhöhte Erfassung, aber auch andere Faktoren	Retail Radio ⁵¹	
Shire Town	Kfz-bezogene Kriminalität	Anstieg	Keine Daten vorhanden – zu geringe Fallzahlen		
	Ladendiebstahl	Anstieg	Ja teilweise durch erhöhte Erfassung, aber auch andere Faktoren	Retail Radio	
Market Town	Kfz-bezogene Kriminalität	Rückgang	Ja - Abschreckung		Starke öffentliche Berichterstattung
	Ladendiebstahl	Rückgang	Ja - Abschreckung		

⁵¹ „Retail Radio“ bezeichnet ein Funk-System durch das Läden und Geschäfte vernetzt werden. Dadurch können sich die Mitglieder des Systems gegenseitig auf verdächtige oder straffällig gewordene Personen aufmerksam machen. Oft ist dieses System auch mit der örtlichen CCTV-Überwachungszentrale verbunden (Gill / Spriggs 2005:84)

Borough Town	Ladendiebstahl	Signifikanter Anstieg	Nein – Verdrängung aus dem Kontrollgebiet (Retail Radio)		
	Sachbeschädigung	Rückgang		Privater Sicherheitsdienst	
Northern Estate	Einbruch	Rückgang	Ja - Abschreckung		Starke öffentliche Berichterstattung, spezielle Positionierung der Kameras
Westcap Estate	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		
Eastcap Estate	Kfz-bezogene Kriminalität	Rückgang	Ja - Abschreckung		
	Einbruch	Rückgang	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		Keine Abschreckung, da Kameras zum Kfz-Schutz installiert -> Einbrüche von der Rückseite der Häuser
Dual Estate	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		
Dual Estate (Gebiet A)	Sachbeschädigung	Rückgang	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet; aber sehr geringe Fallzahlen		
Dual Estate (Gebiet B)	Sachbeschädigung	Keine Veränderung	Nein – Rückgang im Kontrollgebiet		
	Ladendiebstahl	Rückgang	Ja - Abschreckung		Installation der Kameras nahe eines Einkaufszentrums
Southcap Estate	Sachbeschädigung	Rückgang	Ja - Abschreckung	Projekt, um Jugendliche von der Straße zu holen	
Borough	Keine Daten vorhanden - Mängel an der Technik und Ausführung	Keine Daten vorhanden - Mängel an der Technik und Ausführung	Keine Daten vorhanden - Mängel an der Technik und Ausführung		
Deploy Estate	Sachbeschädigung	Signifikanter Anstieg	Nein – Mängel an der Technik und Ausführung		Kameras wurden beschädigt

(Quelle: Gill / Spriggs 2005 - eigene Darstellung)

Insgesamt wurden 13 Systeme nach ihrer Auswirkung auf Eigentumsdelikte untersucht. Im Blickpunkt waren dabei, je nach Zielformulierung des Überwachungssystems, Kfz-bezogene Kriminalität, Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung (nicht in Bezug mit Alkohol) und Ladendiebstahl. Daraus ergaben sich 23 Fälle, von denen in 16 die Anzahl der Eigentumsdelikte sank, davon drei Mal signifikant. Diese drei Fälle traten alle in den gemischten Gebieten auf, zwei davon bezogen sich auf Kfz-bezogene Kriminalität. Jedoch waren in nur einem dieser drei Fälle keine anderen Maßnahmen zur Kriminalitätsreduzierung getroffen worden.

Allerdings konnte auch sechs Mal eine Steigerung der Anzahl der Eigentumsdelikte festgestellt werden. Zwei Mal war dieser Anstieg signifikant. Ursache dafür waren zum einen Vandalismusakte gegen die Kameras, da die Delinquenten erkannten, dass diese auf Grund der technischen Mängel unbrauchbar waren und Vergehen keine Konsequenzen nach sich zogen. Zum anderen gab es Verdrängungseffekte aus dem Kontrollgebiet, in dem „Retail Radio“ installiert wurde, in das Zielgebiet. In zwei weiteren Fällen kann der Anstieg durch eine erhöhte Erfassung der Delinquenten durch die Kameras in Verbindung mit „Retail Radio“ begründet werden. Auf Grund der geringen Fallzahlen sind die Ergebnisse in zwei weiteren Fällen nicht aussagekräftig.

Diese Studie scheint also den positiven Effekt der Kameras auf Eigentumsdelikte, den auch bisherige Studien andeuteten, zu bestätigen. Im Besonderen scheinen sie beim Einsatz auf Großparkplätzen ihre größte Wirkung zu zeigen, die durch weitere Maßnahmen unterstützt werden kann, was sich ebenfalls mit den Erkenntnissen bisheriger Studien deckt. Dort scheinen die Bedingungen ideal zu sein. Leere übersichtliche Räume, wo Menschen sich mit dem erklärten Ziel aufhalten, ihr Auto zu parken oder damit wieder wegzufahren. Abweichungen sind leicht auszumachen und Vandalismus ist gut zu erkennen. Auch in Verbindung mit „Retail Radio“ scheinen die Kameras durchaus positive Wirkung zu entfalten, allerdings ist ein abschreckender Effekt auf Ladendiebe nicht zu erkennen.

5.2.1.3 Rückgang von Affekt-Taten

In Bezug auf Affekt-Taten legen bisherige Studien nahe, dass die positiven Auswirkungen geringer sind als bei Eigentumsdelikten. So konnte bisher nur *Armitage* (1999) in seiner Studie einen signifikanten Rückgang der Affekt-Taten belegen. *Brown* (1995) und *Webb / Laycock* (1992) beobachteten zwar auch einen Rückgang von Gewaltkriminalität, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen. *Brown* kam zu dem Ergebnis, dass Kameras in Kleinstädten durchaus die Anzahl von Affekt-Taten reduzieren können, allerdings blieb dieser Effekt in Großstädten aus. *Webb / Laycock* stellten in ihrer Studie fest, dass CCTV-Anlagen (eingebunden in ein Sicherheitskonzept) Raubüberfälle in Londoner U-Bahn Stationen reduziert werden konnten, solange diese Stationen nicht zu groß und unübersichtlich waren (*Armitage* 2002:3).

Eine Auswertung der Untersuchungen von *Gill* hinsichtlich der Affekt-Taten kam zu folgenden Ergebnissen:

Tabelle 6: Einfluss der Videoüberwachung auf Affekt-Taten

Ort	Deliktform	Veränderung der Kriminalität	Durch CCTV hervorgerufener Effekt?	Andere Faktoren	Sonstiges
City Outskirts	Körperverletzung	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		
	Drogendelikte	Anstieg	Nein	Polizeiaktionen	
Hawkeye	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		
City Hospital	Keine Daten vorhanden – zu geringe Fallzahlen	Keine Daten vorhanden – zu geringe Fallzahlen	Keine Daten vorhanden – zu geringe Fallzahlen		
South City	Körperverletzung	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		
	Drogendelikte	Anstieg	Nein	Polizeiaktionen	
	Verstöße gegen die öffentliche Ordnung	Anstieg	Ja – erhöhte Erfassung		
	Sachbeschädigung in Zusammenhang mit Alkohol	Signifikanter Rückgang	Ja teilweise durch Abschreckung, aber auch andere Faktoren	Privater Sicherheitsdienst	
Shire Town	Körperverletzung	Rückgang	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		

Shire Town	Verstöße gegen die öffentliche Ordnung	Rückgang	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		
	Sachbeschädigung in Zusammenhang mit Alkohol	Rückgang	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		
Market Town	Körperverletzung	Anstieg	Ja – erhöhte Erfassung		
	Verstöße gegen die öffentliche Ordnung	Signifikanter Anstieg	Ja – erhöhte Erfassung		
	Sachbeschädigung in Zusammenhang mit Alkohol	Signifikanter Anstieg	Ja – erhöhte Erfassung		
Borough Town	Körperverletzung	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		
	Drogendelikte	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		
Northern Estate	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		
Westcap Estate	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		
Eastcap Estate	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		
Dual Estate	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		
Dual Estate (Gebiet A)	Körperverletzung	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		
	Verstöße gegen die öffentliche Ordnung	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet		
Dual Estate (Gebiet B)	Körperverletzung	Anstieg	Nein, aber auch nur geringe Fallzahlen		
Southcap Estate	Körperverletzung	Anstieg	Nein		Evaluation des Systems in den Sommermonaten
	Drogendelikte	Anstieg	Nein		
Borough	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		
Deploy Estate	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden		

(Quelle: Gill / Spriggs 2005 - eigene Darstellung)

Neun Systeme wurden nach der Auswirkung der Videoüberwachung auf Körperverletzungen und Drogendelikte sowie Sachbeschädigung und Störung der öffentlichen Ordnung in Verbindung mit Alkohol untersucht. Von den 19 Fällen ging nur bei vier die Anzahl der Delikte, allerdings nur in einem Fall signifikant, zurück. Von diesen vier lagen drei im Trend mit der Entwicklung im Kontrollgebiet, im vierten (signifikanten) wurde gleichzeitig mit der Videoüberwachung ein privater Sicherheitsdienst eingestellt. Das Absinken der Rate der Gewaltdelikte in diesen Gebieten kann also nicht allein auf die Kameras zurückgeführt werden.

In 15 Fällen stieg die Anzahl der Vergehen an. In sieben Fällen lag dieser Anstieg im selben Trend, wie im Kontrollgebiet, in zwei kann die Steigerung auf vermehrte Polizeiaktionen in diesem Gebiet zurückzuführen sein und in zwei weiteren auf den saisonalen Trend, der durch den verkürzten Untersuchungszeitraum das Ergebnis beeinflusste. Auch in diesen Fällen kann eine positive Wirkung der Kameras nahezu ausgeschlossen werden.

In vier weiteren Fällen (zwei davon signifikant) stieg die Anzahl der Delikte auf Grund der erhöhten Erfassung der Delinquenten durch die Polizei. Dies zeigt zwar einen positiven Effekt der Kameras, aber eine präventive Auswirkung der Kameras auf diese Delikttypen kann demnach nicht bestätigt werden.

Auf Affekt-Taten scheint die Videoüberwachung also generell einen weitaus geringeren Einfluss zu haben als auf Eigentumsdelikte. Die Untersuchung von *Armitage* ist weiterhin die einzige, die zu einem generellen positiven Ergebnis der Videoüberwachung auf Gewaltdelikte kommt. In weiteren Studien müsste nun untersucht werden, was dieses System von den anderen unterscheidet. Leider trifft *Gill* in seiner Studie keine Aussage über den Einfluss von Umgebungsvariablen, wie z.B. die Größe der Städte, auf die Effektivität der Videoüberwachung in Bezug auf Gewalttaten. Dabei wäre es angesichts der oben genannten Studien von *Brown* und *Webb / Laycock* interessant zu prüfen, ob diese Variablen wirklich eine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Videoüberwachung haben.

5.2.2 Verschiebungseffekte

In den bisher durchgeführten Studien wurden noch weitere Aspekte aufgeworfen, die einen Einfluss auf die Effizienz der Kameras haben könnten. Dies sind vor allem Effekte, durch die die Auswirkungen der Videoüberwachung entweder in räumlicher (*Brown, Skinns, Armitage, Poyner*), als auch in zeitlicher Hinsicht (*Brown, Tilley, Armitage, Webb / Laycock*) verschoben werden. Allerdings sind die Bedingungen, unter denen diese Effekte auftreten, bisher weitgehend unbekannt (Armitage 2002:3). *Gill* geht in seiner Studie nur auf die räumliche Verschiebung der Kriminalität ein. Da die Effekte zeitlicher Verschiebung aber nicht verschwiegen werden sollten, werden sie⁵² anhand der bisherigen Studien dargestellt und interpretiert werden.

5.2.2.1 Räumliche Verlagerungseffekte

Das Problem der Verlagerung der Kriminalität in ungeschützte Räume spielt bei allen kriminalpräventiven Instrumenten eine wichtige Rolle, im Besonderen bei den situativen Ansätzen⁵³. Bisher konnten sie in den Studien von *Brown* und *Skinns* nachgewiesen werden (Armitage 2002:3). In der Studie von *Gill* konnte in fünf Fällen ein möglicher Verlagerungseffekt beobachtet werden.

In den „City Outskirts“ konnte in einem Kreis von mehr als einer Meile (ca. 1,6 Kilometer) um das beobachtete Gebiet ein Anstieg der Gesamtkriminalität festgestellt werden. Da dieser Anstieg aber nicht signifikant war und da, wie oben erwähnt, im Zielgebiet noch weitere kriminalitätsentschärfende Maßnahmen durchgeführt wurden, ist es nicht sicher zu sagen, ob dieser Effekt durch die Kameras hervorgerufen wurde.

Die Anzahl der Einbrüche im „Northern Estate“ sank im Untersuchungszeitraum um 13 Fälle. Gleichzeitig stieg die Anzahl der Einbrüche im benachbarten Gebiet ebenfalls um genau 13 Fälle an. Dies könnte auf einen Verlagerungseffekt zurückzuführen sein. Es wurden keine anderen Faktoren gefunden, die diese Veränderung begründet hätten.

Im „Eastcap Estate“ sank die Kfz-bezogene Kriminalität in den durch die Kameras überwachten Bereichen (ca. 100 Meter Radius um die Kameras) um 38%. Außerhalb dieses Kamerablickfeldes im Zielgebiet stieg die Anzahl der Fälle um 94%.

⁵² In Kapitel 5.2.2.3 und Kapitel 5.2.2.4

⁵³ Siehe Kapitel 3.1.2.2

Auch in „Borough“ gab es Anzeichen von Verlagerungseffekten. In der im Rahmen der Untersuchung durchgeführten Bürgerbefragung im Zielgebiet gaben die Anwohner an, Verdrängungseffekte beobachtet zu haben.

Es lässt sich festhalten, dass klare Anzeichen für räumliche Verlagerungseffekte beobachtet werden können, die die Effektivität der Videoüberwachung reduzieren. Allerdings wäre es angesichts der bisherigen Studien und der Ergebnisse dieser Studie falsch anzunehmen, dass die Videoüberwachung zwangsweise solche Effekte nach sich zieht, da in vielen Fällen keine Verlagerung festgestellt wurde. Besonders im Hinblick auf kommende Studien sollte darauf geachtet werden, dass die Untersuchung der Verlagerung ein zentraler Punkt der Evaluation sein sollte. Würde ein solcher Effekt festgestellt werden, könnte dies als Konsequenz zu einer flächendeckenden Überwachung führen.

5.2.2.2 Positive Ausstrahlungseffekte

Im Gegensatz zu den Verlagerungseffekten stehen die positiven Ausstrahlungseffekte. Dabei wird angenommen, dass die positiven Auswirkungen der Videoüberwachung auf die Kriminalität in benachbarte Gebiete diffundieren. Dieser Effekt trat auch in den Studien von *Brown*, *Skinns*, *Armitage* und *Poyner* auf (Armitage 2002:4).

In der Studie von *Gill* konnte in einem Fall auch ein positiver Ausstrahlungseffekt beobachtet werden. In den „City Outskirts“ ließ sich innerhalb des Radius von einer Meile (ca. 1,6 Kilometer) um das beobachtete Gebiet ein, allerdings nicht signifikanter, Rückgang der Gesamtkriminalität um 9% feststellen.

Leider konnte nicht festgestellt werden, unter welchen Bedingungen ein solcher Effekt auftreten kann. Genau wie bei der räumlichen Verlagerung sollte diese Wirkung und ihre Ursachen in Zukunft genauer betrachtet werden, damit die Effizienz der Videoüberwachung als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung beurteilt werden kann.

5.2.2.3 Wirkungsdauer

In einigen Studien wurde mit der Zeit eine nachlassende Wirkung der Kameras festgestellt: So ging die Effektivität der Überwachungsanlagen in den durch *Webb / Laycock* untersuchten Londoner U-Bahn Stationen nach ca. 12 Monaten zurück. Auch *Brown* stellte in seiner Studie einen Rückgang der Effektivität nach acht Monaten bei Kfz-

bezogener Kriminalität und Sachbeschädigung fest. *Tilley* konnte diesen Rückgang sogar bereits feststellen, nachdem das Thema nicht mehr so häufig von den Medien aufgegriffen wurde und auch *Armitage* diagnostizierte diesen Effekt in Bunley (Armitage 2002:4).

Durch diese Ergebnisse sollte zwar nicht automatisch die Videoüberwachung an sich in Zweifel gezogen werden, aber es sollte die Frage gestellt werden, inwieweit die massive Finanzierung eines Instrumentes gerechtfertigt ist, wenn man davon ausgehen kann, dass es nach nicht sehr langer Zeit beginnt, seine Wirksamkeit zu verringern. Aber auch die Beantwortung dieser Frage setzt eine weitere Untersuchung dieser Effekte voraus.

5.2.2.4 Zeitverzögerte Wirkung

Es gibt Hinweise, dass die Häufigkeit mancher Delikte bereits zurückgehen, nachdem die Kameras installiert wurden, aber bevor die Anlagen in Betrieb genommen wurden. Dies lässt auf einen Abschreckungseffekt der Kameras durch die erhöhte Gefahr der Entdeckung für potentielle Delinquenten schließen.

In Bunley begann die Kriminalität bereits ca. einen Monat vor Installation der Anlagen zu sinken (Armitage 2002:4). Die Autoren führen dies auf die Berichterstattung der Medien zurück und schließen daraus, dass auch diese eine Rolle bei der Reduzierung von Verbrechen spielen kann.

Allerdings gibt diese Studie⁵⁴ als einzige ein Anzeichen für das Auftreten eines solchen Effektes.

5.2.3 Einfluss auf Kriminalitätsfurcht

In einigen Studien kam man zu dem Ergebnis, dass Videoüberwachung geeignet sei, die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung zu senken (Armitage 2002:4). Auch *Gill* untersuchte in seiner Studie anhand von Befragungen die Auswirkung der Videoüberwachung auf die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung.

⁵⁴ Neben der Untersuchung des Bielfelder Pilotprojektes

Tabelle 7: Einfluss der Videoüberwachung auf die Kriminalitätsfurcht

Ort	Veränderung der Kriminalitätsfurcht	Durch CCTV hervorgerufener Effekt?	Andere Faktoren
City Outskirts	Reduzierung	Nein - Personen, die sich der Überwachung bewusst waren, äußerten häufiger Kriminalitätsfurcht	signifikante Korrelation zwischen Viktimisierung und Verbrechenfurcht
City Hospital	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	
South City	Reduzierung	Nein – gleicher Effekt bei Personen, die sich der Überwachung bewusst waren, wie bei den anderen	massives Vorgehen der Polizei gegen Bettler und Drogenabhängige
Shire Town	Reduzierung	Nein – gleicher Effekt bei Personen, die sich der Überwachung bewusst waren, wie bei den anderen; ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	signifikante Korrelation zwischen Viktimisierung und Verbrechenfurcht
Market Town	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	
Borough Town	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	
Northern Estate	Reduzierung	Ja – kein ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	
Westcap Estate	Signifikante Reduzierung	Nein - Personen, die sich der Überwachung bewusst waren, äußerten häufiger Kriminalitätsfurcht	signifikante Korrelation zwischen Viktimisierung und Verbrechenfurcht
Eastcap Estate	Anstieg	Nein – ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	
Dual Estate	Reduzierung	Nein - Personen, die sich der Überwachung bewusst waren, äußerten häufiger Kriminalitätsfurcht; ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	signifikante Korrelation zwischen Viktimisierung und Verbrechenfurcht
Dual Estate (Gebiet A)	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	
Dual Estate (Gebiet B)	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	
Southcap Estate	Reduzierung	Nein - Personen, die sich der Überwachung bewusst waren, äußerten häufiger Kriminalitätsfurcht; ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	signifikante Korrelation zwischen Viktimisierung und Verbrechenfurcht
Borough	Keine Daten vorhanden	Keine Daten vorhanden	
Deploy Estate	Reduzierung	Nein - Personen, die sich der Überwachung bewusst waren, äußerten häufiger Kriminalitätsfurcht; ähnlicher Trend im Kontrollgebiet	signifikante Korrelation zwischen Viktimisierung und Verbrechenfurcht

(Quelle: Gill / Spriggs 2005 - eigene Darstellung)

Zehn Videoüberwachungssysteme wurden auf ihre Auswirkung auf die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung im Zielgebiet untersucht. Insgesamt kann man sagen, dass auf Basis der Ergebnisse dieser Studie ein positiver Effekt der Videoüberwachung auf die Kriminalitätsfurcht nicht erkennbar ist. In nur einem Fall konnte eine Reduzierung der Kriminalitätsfurcht durch die Kameras festgestellt werden. Allerdings war dieser Wert nicht signifikant. Im Gegensatz dazu stieg in fünf Fällen die Kriminalitätsfurcht nur bei der Gruppe von Menschen an, die sich der Überwachung bewusst waren. Neben der Furcht, Opfer einer Straftat zu werden, wurden die Menschen auch nach ihrem allgemeinen Sicherheitsgefühl gefragt. Hier bewirkte die Installation der Kameras keine statistisch signifikante Veränderung. Auch die Anzahl der von den Befragten erlittenen Straftaten veränderte sich durch die Videoüberwachung nicht signifikant.

Während sich etwa 80% der Menschen eine Senkung der Kriminalitätsrate durch die Installation von Kameras erhofft hatten, glaubten nach erfolgter Installation nur noch 45% an eine kriminalitätssenkende Wirkung. Ebenso fiel die Zahl derjenigen, die auf schnellere Reaktionen der Polizei hofften, von 56% auf 35%. Insgesamt stellt die Studie eine Desillusionierung der Menschen nach Installation der Kameras fest.

Auf das Verhalten der Bevölkerung hatte die Installation der Videokameras wenig Einfluss. Nur zwei bis sieben Prozent der Befragten gaben an, sich seit der Installation der Kameras auf vorher gemiedene Flächen zu trauen. Ein Prozent gab an, die überwachten Flächen wegen der Videoüberwachung nicht mehr aufzusuchen.

Generell lässt sich festhalten, dass eher ein Zusammenhang zwischen der Viktimisierung einer Person und ihrer Kriminalitätsfurcht vorhanden zu sein scheint. Dieser Effekt trat in sechs Fällen signifikant auf.

Aber lassen sich diese Ergebnisse, die auch mit der Einstellung der britischen Bevölkerung zusammenhängen könnte, auf Deutschland übertragen? In einer Studie aus dem Jahr 2000, in der er den Zusammenhang zwischen der Einstellung zur Videoüberwachung und der Kriminalitätsfurcht untersuchte, kam Reuband zu einem ähnlichen Ergebnis. Danach hat die Einstellung zur Videoüberwachung nur wenig mit der Kriminalitätsfurcht zu tun, sondern wird mehr durch die Furcht vor Ausländern und Fremden, sowie dem Vertrauen zu Staat und Polizei bestimmt (Reuband 2001:8).

5.2.4 Fazit

Wie die Studie gezeigt hat, ist die Videoüberwachung stark an ihren Kontext gebunden. Sie ist also kein rein technisches Instrument, sondern eine soziotechnische Maßnahme, die in eine sozial/räumliche Umwelt eingebettet ist (Hempel / Metelmann 2005:13). Darum sind auch die Spielräume der Videoüberwachung weitaus geringer und differenzierter als man sich erhoffen könnte. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit den theoretischen Vorüberlegungen und den Resultaten der Studien aus der Vergangenheit.

Diese Spielräume erstrecken sich im Besonderen auf die Kfz-bezogene Kriminalität. In diesem Bereich scheint die Videoüberwachung ein sinnvolles und wirksames Instrument zu sein, um die Kriminalität präventiv zu bekämpfen. Die besten Ergebnisse werden aber durch die Verbindung der Videoüberwachung mit anderen Präventionsmaßnahmen erreicht. Allerdings unterscheidet sich die Wirkung je nach Bedrohungslevel des beobachteten Parkplatzes. Sind diese besonders gefährdet ist die Wirkung größer. Es sollte also davon abgesehen werden, Parkplätze zu überwachen, an denen nur wenige Straftaten begangen werden, da in diesem Fall die präventive Wirkung nur gering ist. Auch auf die anderen Eigentumsdelikte scheint die Videoüberwachung eine positive, wenn auch nicht so überzeugende Wirkung wie bei der Kfz-bezogenen Kriminalität zu entfalten.

In Bezug auf die präventiven Effekte der Kameras auf Affekt-Taten muss man sehr kritisch sein. Hier scheint die Videoüberwachung die Grenzen ihrer Wirksamkeit zu erreichen. Die einzig positive Auswirkung scheint die Möglichkeit einer erhöhten Erfassung der Delinquenten zu sein.

Bei all diesen Maßnahmen sollte ein scharfer Blick auf die möglichen Verlagerungseffekte geworfen werden. Anzeichen für diese sind auf jeden Fall vorhanden. Allerdings ist es nicht möglich, Regeln zu formulieren, unter denen diese Effekte auftreten. Darum müssen sie bei jeder Anwendung von Videoüberwachung in Betracht gezogen werden. Nur weil bei der Nutzung eines Systems diese Effekte evtl. nicht aufgetreten sind, muss dies bei anderen Systemen nicht zwingend der Fall sein.

Völlig ungeeignet scheint die Videoüberwachung, auf Basis der Ergebnisse dieser Studie, für die Reduzierung der Kriminalitätsfurcht zu sein. Da aber in dieser Studie dieser

Bereich das erste Mal systematisch bei unterschiedlichen Systemen untersucht wurde, wäre es zu weit gegriffen, einen positiven Effekt generell auszuschließen.

All diese Ergebnisse zeigen, dass die Videoüberwachung als präventives Instrument nur sehr bedacht eingesetzt werden sollte. Es ist zu erwarten, dass die Ergebnisse der britischen Studien auf die Situation in Deutschland übertragbar sind. Beiden liegen dieselben theoretischen Überlegungen zu Grunde und es ist anzunehmen, dass sich potentielle Delinquenten in beiden Ländern sehr ähnlich verhalten.

5.3 Praktische Probleme und gesellschaftliche Effekte

Bis hierher haben wir uns vor allem mit der Beurteilung der Wirkung der Videoüberwachung als kriminalpräventives Instrument beschäftigt. Der folgende Abschnitt setzt sich mit grundsätzlicher Kritik an der Videoüberwachung auseinander und unterzieht die Überwachungspraxis einer Untersuchung aus einem breiteren, gesamtgesellschaftlichen Blickwinkel. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, ob die Videoüberwachung – angesichts auftretender Probleme und Nachteile - gesamtgesellschaftlich gesehen ein wünschenswertes Instrument der Kriminalitätsbekämpfung sein kann und wo in diesem Bereich ihre Grenzen liegen bzw. liegen sollten.

5.3.1 Praktische Probleme

Dieses Kapitel setzt sich mit den praktischen Problemen der Videoüberwachung auseinander. Auch hier muss auf Grund der geringen Datenbasis in Deutschland im Wesentlichen auf englische Studien eingegangen werden. Allerdings kann man wiederum annehmen, dass sich die Ergebnisse auf Deutschland übertragen lassen, da diese nicht auf kulturellen oder gesetzlichen Unterschieden basieren. Trotzdem werden auch Beispiele aus Deutschland genannt werden, um die Übertragbarkeit zu verdeutlichen.

5.3.1.1 Der menschliche Faktor

Die gängige Methode der Überwachung durch Kameras ist (noch⁵⁵) die zeitgleiche Beobachtung der aufgenommenen Bilder durch die zuständigen Beamten oder Operateure vor den Monitoren. Daher kann das gesamte System nur in dem Maße eine präventive Wirkung entfalten, in dem die Operateure ihren Aufgaben nachkommen können. Wesentlich dafür ist ihre Überwachungsfähigkeit. In Studien konnte festgestellt werden, dass Überwacher bereits nach 15 – 20 Minuten 95% der Vorgänge auf den Monitoren nicht mehr wahrnehmen (Schulzki-Haddouti 2006:5). Dies hat vor allem zwei Gründe: Zum einen müssen die Operateure oft gegen Langeweile ankämpfen. Meist schwenken die Kameras computergesteuert auf festgelegten Kursen über das Zielgebiet und die Operateure greifen nur ein, wenn sie etwas Auffälliges entdecken (Wehrheim 2006:88). Auf der anderen Seite müssen die Operateure auch mit der gewaltigen Masse an Bildern zurecht kommen (Schulzki-Haddouti 2006:1). Dieses Problem kann zu einer verkürzten Wirkungsdauer der Anlagen führen. Zur zuverlässigen Überwachung wäre pro Kamera ein Bildschirm und pro Bildschirm zwei Operateure je Schicht von Nöten (die sich im 15-minuten Takt abwechseln). Dies ist jedoch aus Kostengründen äußerst unattraktiv⁵⁶.

Es gibt auch Fälle in denen, wie beim „Videoschutzprojekt Ravensberger Park“ in Bielefeld, die Überwachung der Monitore nicht die Hauptaufgabe der zuständigen Beamten ist, sondern nebenbei erledigt wird⁵⁷. In so einem Fall kann von einer effizienten Nutzung der Überwachungsanlagen keine Rede mehr sein. Der Bevölkerung wird dadurch ein präventiver Schutz in Aussicht gestellt, der faktisch kaum vorhanden ist.

Diese Probleme wurden durch weitere britische Studien belegt, in denen nachgewiesen werden konnte, dass nur ein sehr geringer Anteil der Fälle, in denen die Kameras zur gezielten Beobachtung von potentiellen oder mutmaßlichen Delinquenten genutzt wurden, von den Operateuren selbst initiiert wurde. In den meisten Fällen wurden sie erst durch einen Anruf auf die Geschehnisse aufmerksam (Gras 2003:215).

Aber auch wenn die Operateure aufmerksam die Geschehnisse vor den Kameras beobachten, sind sie vor Fehleinschätzungen der Lage nicht gefeit, da sie keine Möglichkeit haben mit den Betroffenen zu kommunizieren. Bei der Überwachung des Hillsborough-Stadions im Jahr 1989 schätzte beispielsweise der beobachtende Polizeibeamte die Ge-

⁵⁵ Siehe Kapitel 2.2.3

⁵⁶ Siehe Kapitel 5.5

⁵⁷ Siehe Kapitel 4.1.4

fahr einer Spielfeldinvasion höher ein als die Gefahr für die Zuschauer. Nicht zuletzt wegen dieser Fehleinschätzung der Kamerabilder wurden 96 Menschen zu Tode gequetscht (Armstrong / Giulianotti 1998:129).

5.3.1.2 Der technische Faktor

Menschen können nur so effizient arbeiten, wie es die ihnen zur Verfügung gestellte Technik erlaubt. Damit die Überwachungsanlagen ihre optimale Wirkung entfalten können, dürfen die Anlagen möglichst nicht veraltet sein. In Dresden beispielsweise sind die eingesetzten Kameras bei Schnee und Regen unbrauchbar (Vehlewald 1999:76). Dadurch nimmt nicht nur die Überwachungsfähigkeit ab, die Bilder können auch im Nachhinein nicht als Beweismaterial genutzt werden.

Auch *Gill* hat in seiner Studie aufgezeigt, dass technische Mängel, wie beispielsweise schlechte Übertragungsraten oder unoptimal aufgestellte Kameras die Qualität der Bilder als Beweismaterial einschränken können⁵⁸. Der psychologische Effekt, dass Festgenommene schneller und leichter zu einem Geständnis gebracht werden, wenn sie mit der Aufnahme der Tat oder des Tatortes konfrontiert werden, nutzt sich schnell ab, wenn Gerichte im Zweifel Täter damit doch nicht identifizieren können. Des Weiteren muss generell die Validität von digitalen Aufnahmen in Frage gestellt werden, da diese sehr leicht im Nachhinein bearbeitet werden können (Bäumler 1999).

Eine weitere Gefahr könnte durch mangelnde technische Datensicherheitsmaßnahmen auftreten. In Wien gelang es Mitgliedern des Datenschutzvereins „Quintessenz“⁵⁹ mit einfachster Technik unbemerkt über Funk auf die Überwachungsbilder der Polizei zuzugreifen (Quintessenz 2005). Solche Vorfälle sind geeignet, das Vertrauen der Bürger in die Videoüberwachung zu erschüttern.

⁵⁸ Siehe Kapitel 5.2.1.2

⁵⁹ Quintessenz ist ein österreichischer Verein, der sich um den Schutz der informationellen Selbstbestimmung und den Datenschutz allgemein bemüht. Sein Ziel ist die „Wiederherstellung der Bürgerrechte im Informationszeitalter“. Homepage: <http://www.quintessenz.at>

5.3.1.3 Gegenreaktion der Täter

Auf Basis der Studie von *Gill* kann man annehmen⁶⁰, dass die oben genannten Probleme von den potentiellen Delinquenten durchaus wahrgenommen werden, wodurch der anfängliche Abschreckungseffekt der Videoüberwachung verloren gehen kann.

Aber auch ohne die oben genannten Mängel im System, kann es zur gezielten Ausschaltung der Anlagen durch den Täter kommen. Ausschalten muss dabei nicht unbedingt das technische Deaktivieren der Kameras bedeuten. Ebenso kann der Täter versuchen, sich dem Blickfeld der Kameras zu entziehen oder sich maskieren, um nicht identifiziert werden zu können. Dabei könnte er sogar den Vorteil haben, dass sich das potentielle Opfer unter dem Blick der Kameras sicher fühlt und deshalb besonders überrascht und unvorbereitet ist. Unter Umständen kann sogar, laut *Weichert*⁶¹, „eine Abhärtung gegen die Überwachung oder gar eine Verschärfung der Sicherheitslage durch den Technikeinsatz“ (Weichert 1999) festgestellt werden. „Die Aufzeichnungsgeräte werden geklaut und beschädigt. Es kann zum Sport werden, unter den Augen der Kameras unerkannt Straftaten zu begehen.“

5.3.1.4 Konzentration auf bestimmte Delikte

Wie bereits oben⁶² gezeigt wurde, wird die Videoüberwachung, sowohl in Großbritannien als auch in Deutschland, nahezu ausschließlich zur Bekämpfung der Straßenkriminalität eingesetzt⁶³. Und auch innerhalb dieser Straftatengruppe gibt es große Unterschiede bei der Verfolgung der unterschiedlichen Delikte. In der Studie „The unforgiving Eye“ der Universität Hull wurde festgestellt, dass sich der Anteil der verfolgten Straftaten sehr von ihrem Gesamtvorkommen unterscheidet. Die meisten der Videoeinsätze wurden in Verbindung mit Gewaltdelikten durchgeführt. Dabei haben Gewaltdelikte nur einen Anteil von sechs Prozent an der Gesamtkriminalität. (Norris / Armstrong 1999:166). Gegen den größten Teil der insgesamt begangenen Straftaten wird die Videoüberwachung also nicht eingesetzt, sondern vor allem gegen Gewaltdelikte (dies sind gerade auch die Delikte, bei denen die Videoüberwachung die geringste Abschreckungswirkung hat).

⁶⁰ Siehe Kapitel 5.2.1.2

⁶¹ Weichert, Thilo; Dr. jur.; seit September 2004 Datenschutzbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein und Leiter des ULD

⁶² Siehe Kapitel 5.2.1

⁶³ Straßenkriminalität machte in Deutschland im Jahr 2004 ca. 26% der Gesamtkriminalität aus (BKA 2006:28, 242).

Auch hier zeigt sich, dass es sich bei der Videoüberwachung um kein rein technologisches und somit objektives Instrument handelt, durch das alle Straftaten und Täter gleichermaßen erkannt und verfolgt werden, sondern stark von ihrer Einsatzweise und den Beobachtern hinter den Monitoren abhängt. Dies sollte bei der öffentlichen Diskussion über die Videoüberwachung bedacht werden, bevor gegebenenfalls gewaltige Ressourcen in dieses Instrument gesteckt werden. Vor allem sollte es eine kritische Auseinandersetzung über die Prioritäten der Kriminalpolitik geben.

5.3.1.5 Fazit

Die Wirkung der Videoüberwachung muss nicht nur in Bezug auf die Kriminalprävention kritisch gesehen werden. Es kann, wie gezeigt, zu weiteren Problemen kommen, die die Wirksamkeit der Kameras einschränken können. Dadurch wird deutlich, dass die Videoüberwachung kein einfaches Instrument ist, sondern einer sehr präzisen Planung und Durchführung bedarf, da sie sonst sehr schnell an ihre Grenzen stoßen kann.

5.3.2 Auswirkung auf die Gesellschaft

Die bisherigen Kapitel haben sich mit Wirksamkeit der Videoüberwachung als situationsbezogenes Instrument der Kriminalprävention und ihren systembedingten Grenzen befasst. Im den folgenden Kapiteln soll nun die Frage beantwortet werden, ob durch die Videoüberwachung soziale Kosten entstehen, durch die weitere (normative und rechtliche) Grenzen für die Videoüberwachung gezogen werden müssen. Dabei wird davon ausgegangen, dass individuelle Betroffenheiten sich auf die Gesellschaft negativ auswirken, sobald eine „kritische Masse“ von betroffenen Personen existiert.

Vor allem in Kapitel 5.3.2.1 wird es notwendig sein, sich auf deutsche Studien zu beziehen, weil es hier um die Werte und Einstellungen der Bevölkerung geht. Da in Großbritannien ein anderes Verständnis von Privatheit vorherrscht, wäre hier eine Übertragung der Ergebnisse nicht ohne weiteres möglich.

5.3.2.1 Einschränkung demokratischer Grund- und Freiheitsrechte

Bei der Videoüberwachung handelt es sich um einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff. Maßgeblich dabei ist die Sicht der betroffenen Person. Es handelt sich

also bereits um einen Eingriff, wenn die Person befürchtet beobachtet zu werden. Bereits 1983 stellte das Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ fest, dass

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“ (BVerfGE 65, 1 1983)

Empirisch konnten diese Befürchtungen des Bundesverfassungsgerichtes bisher jedoch kaum nachgewiesen werden⁶⁴. Im Gegenteil sprechen sich in Bürgerbefragungen regelmäßig ca. 60%-80% der Befragten für eine Videoüberwachung aus (Reuband 2001:7; Hölscher; 2003:46; Stern; 2005). Die Anzahl der Personen, die für einen Ausbau der Kameras sind, ist jedoch weitaus geringer (ca. zwischen 40%-60%) (Hölscher 2003:46; n-tv 2006).

Allerdings kann man bereits starke Unsicherheit und Unwissenheit der Bevölkerung in Bezug auf die Videoüberwachung erkennen. In einer Dialego⁶⁵-Umfrage vom März 2004 empfanden 70% der Befragten die Aussage „Wenn ich nichts zu verbergen habe, muss ich mich vor Videoüberwachung nicht fürchten“ als zutreffend. Was aber mit dem

⁶⁴ In einer Umfrage gaben 8,7% der Personen an, videoüberwachte Orte zu meiden, 6,9% „wussten es nicht“ (Dialego AG 2004:7)

⁶⁵ Das Unternehmen konzentriert auf die internetbasierte Marktforschung und führt neben klassischen Werbetests auch Imageanalysen sowie Produkttests durch.

aufgezeichneten Videomaterial geschieht, wofür es möglicherweise irgendwann verwendet werden könnte, wer überhaupt erfasst wird und wer eher nicht, waren Fragen, die anscheinend nur wenige beschäftigen, denn eine Einschränkung ihrer Bürgerrechte befürchten gerade mal 21% der Befragten (Dialego AG 2004:12).

Auch eine Befragung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) kam zu ähnlichen Ergebnissen. Nahezu 60% gaben beispielsweise an, in der letzten Woche keine Videokameras wahrgenommen zu haben. Dies ist Angesichts der hohen Überwachungsichte (durch private Kameras) ein sehr erstaunliches Ergebnis. Videoüberwachung scheint kaum noch wahrgenommen oder als solche erkannt zu werden. Dem gegenüber fühlten sich 75% der Befragten nicht ausreichend über die Videoüberwachung informiert. Die Mehrheit glaubte oftmals, beobachtet zu werden, ohne es zu wissen. Außerdem war ihnen unklar, wann und wo überwacht werden darf und ob es Gesetze dafür gibt. Bei über 70% war der Wunsch stark ausgeprägt zu wissen, wann überwacht wird und wer der Verantwortliche der jeweiligen Kamera ist (ULD 2004).

Dieser Trend der Unsicherheit könnte in Zukunft jedoch noch verstärkt werden. Dazu muss die Überwachung nicht flächendeckend installiert sein. Es reicht schon aus, dass automatische Gesichtserkennungssysteme die Auswertung der Bilder an Knotenpunkten übernehmen werden, da damit die bisherige Anonymität der Beobachteten aufgehoben wird, bestimmte Handlungen direkt Personen zugeordnet werden und Bewegungsprofile erstellt werden können. Somit könnten auch die durch das Bundesverfassungsgericht und die Datenschützer geäußerten Befürchtungen zur Realität werden. Bis jetzt wird nur die informationelle Selbstbestimmung kleiner Gruppen eingeschränkt⁶⁶.

Diese Befürchtungen können auch vom politischen Bereich (z.B. Teilnahme an Demonstrationen) auf den sozialen Bereich erweitert werden. Liegen beispielsweise Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien im Blickfeld der Kameras, wie es in Weimar der Fall war (Ulrich 2004:26), so kann sich dies zum einen geschäftsschädigend auf diese Einrichtungen auswirken, auf der anderen Seite kann dies natürlich auch soziale Folgen haben, wenn beispielsweise Drogenabhängige die Beratung nicht mehr in Anspruch nehmen, weil sie befürchten müssen, dabei von der Polizei beobachtet zu werden.

⁶⁶ Siehe Kapitel 5.3.2.3

5.3.2.2 Veränderung der Stadt

Ein weiteres Problem ist, dass die beobachteten Menschen sehr unterschiedlich von der Videoüberwachung profitieren, da schon die Auswahl der zu beobachtenden Gebiete soziale Folgen nach sich zieht. Auf Grund der Kosten, die durch die Kameras entstehen, werden meist kommerziell interessante Gebiete, wie die Innenstädte, überwacht. Geht man davon aus, dass zumindest ein Teil der Kriminalität verdrängt wird, steigt das Verbrechensrisiko in den nicht überwachten, meist ärmeren Gebieten. Somit werden sozial schwache Personen zusätzlicher Gefahr ausgesetzt. Diese Verstärkung der städtischen Segregation und der sozialen Probleme in bestimmten Stadtteilen ist besonders kritisch zu betrachten, da sie aus öffentlichen Geldern finanziert wird.

Heute kann, nach Aussage des derzeitigen stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion *Wolfgang Bosbach*, „niemand das Recht geltend machen, unerkannt durch die Stadt zu gehen“ (Bosbach zitiert nach Wehrheim 2006:97). Noch vor wenigen Jahren war das Wesen der Stadt gerade durch ihre Anonymität geprägt. Durch die geringere soziale Kontrolle boten sich hier weitreichende Freiheiten, die zu kultureller Vielfalt, sozialem Wandel und Innovation führten („Stadtluft macht frei“) (Wehrheim 2006:97). Diese Potentiale könnten durch die verschwindende Anonymität verloren gehen. Dadurch kann es auch zu einer Abkehr von der Stadt als demokratisch genutzter Raum kommen, zu dem ein Mensch Zutritt hat, einfach weil er ein Bürger ist und nicht auf Grund seines sozialen Status. Als Beispiel für den Verlust des gleichberechtigt nutzbaren demokratischen Raums kann die Stadt Leipzig dienen, in der die Kameras am Connewitzer Kreuz gezielt gegen Personen aus der Linken Szene eingesetzt wurden (Wehrheim 2006:91).

Noch kritischer wird es, wenn der öffentliche Raum privatisiert wird, um die Videoüberwachung möglich zu machen. In Berlin wurde zur Fußball Weltmeisterschaft 2006 dem Betreiber der „Fanmeile“ das Hausrecht über die Straße des 17. Juni zugesprochen, um die Videoüberwachung zu ermöglichen (Richter 2006:20). Auch in Bielefeld wurde eine Privatisierung des Ravensberger Parks angestrebt, nachdem die rechtliche Grundlage der Videoüberwachung entfallen war (Schormann 2002).

Der öffentliche Raum in den Städten geht dadurch mehr und mehr verloren. In ihm entfaltet sich eine unsichtbare Architektur von elektronischen, digitalen Technologien, die den Raum analog physischer Mauern und Gitter partitioniert und strukturiert. Dadurch

wird der öffentliche Raum in Zonen eingeteilt, die sich jeweils durch eine spezifische soziale Homogenität auszeichnen. Die Stadtzentren werden zu Konsumzentren, die Wohngebiete der Wohlhabenden zu „Gated Communities“⁶⁷ (Groth Gruppe 2004), die stark geschützt werden. Zugleich wird es für den Bürger durch die unklaren Grenzen und Eigentumsverhältnisse immer schwieriger zu unterscheiden, ob er sich momentan auf öffentlichen oder privaten Grund bewegt. Übrig bleiben die ungeschützten Gegenden, an denen kein kommerzielles Interesse besteht und die dadurch noch weiter an Attraktivität verlieren. Die Videoüberwachung unterstützt und verstärkt damit also die aktuellen Machtverhältnisse und sozialen Ungleichheiten.

5.3.2.3 Desintegration und gruppenspezifische Diskriminierung

Die Betonung der Videoüberwachung auf kommerziell wertvolle Gebiete birgt aber noch weitere Gefahren. Nicht nur die Städte werden dadurch in „gefährliche“ und „ungefährliche“ Gegenden aufgeteilt, auch die Personen, die sich in den überwachten Gebieten bewegen, werden nach ihrer Kaufkraft in „kommerziell wertvolle Personen“ und „Störer“ kategorisiert. Es kommt zum Ausschluss dieser unliebsamen Personengruppen.

Videoüberwachungsmaßnahmen wurden von Anfang an mit dem Ziel der Kontrolle „gefährlicher“, „abnormer“ Gruppen begründet, womit sozial schwache Gruppen gemeint waren. Deutlich wird dies am Fall des entführten Jungen *Jamie Bulger*: „So gesehen kamen die jugendlichen Mörder von *James Bulger* aus dem Umfeld allein erziehender Mütter und der Unterschicht, und tatsächlich zeigten sie auch die klaren pathologischen Anzeichen dieser Gruppe“⁶⁸ (Young zitiert nach Wehrheim 2006:94). Auch die ersten Anlagen in Deutschland wurden nicht allein zur Verkehrsbeobachtung genutzt. „Auf der Mönckebergstraße in Hamburg, am Kröpcke in Hannover oder auf dem Münchener Marienplatz zielten die Maßnahmen von Anfang an gegen „Rand- und Problemgruppen““ und auch auf Sylt wurden die Kameras eingesetzt, um Punks an der Nutzung der Fußgängerzone von Westerland zu hindern, da sich Touristen belästigt fühlten (Weichert 1999).

⁶⁷ Gated Communities sind geschlossene Wohnanlagen wohlhabender Bürger, die durch Sicherheitseinrichtungen - wie Alarmanlagen, Zäune, Sicherheitspersonal und Videoüberwachung - von der übrigen Gesellschaft separiert sind.

⁶⁸ Eigene Übersetzung; Originalzitat in englischer Sprache: „Thus the boy murderers of James Bulger were seen to spring from the context of single mothers and the underclass and, indeed, represented a clear indication of the pathology of the group“

Es gibt also Hinweise, dass bereits die Angehörigkeit zu einer (Sub-) Gruppe eine verstärkte Überwachung nach sich ziehen könnte. In der Studie der Universität von Hull werden diese Annahmen bestätigt. Obwohl Jugendliche beispielsweise nur 15% der Bevölkerung ausmachen, waren 39% aller beobachteten⁶⁹ Personen Teenager. Dunkelhäutige Menschen wurden 1,5- bis 2,5-mal so oft überwacht, wie es ihrem Anteil in der Bevölkerung entsprechen würde (Norris / Armstrong 1999:109, 110). Bei 30% aller Beobachteten war ein Verdacht auf eine kriminelle Handlung, bei 22% sonstige Verstöße gegen die öffentliche Ordnung der Grund der Beobachtung. In elf Prozent der Fälle wurde aus sonstigen Gründen überwacht, bei 36% der Fälle gab es überhaupt keinen offensichtlichen Grund (Norris / Armstrong 1999:111). Außerdem wurde in der Studie zwischen verschiedenen Verdachtstypen unterschieden, dabei wurde zwischen den Kategorien „kategorisch“ (Alter, Kleidung, Rasse), „übermittelt“ (auf Grund von Hinweisen von außen), „verhaltensbedingt“, „ortsbezogen“ (Aufenthalt in besonders gefährdeten Gebieten), „persönlich“ (der Überwacher kennt den Überwachten), „zum Schutz“ (von Personen) und „voyeuristisch“ differenziert (Norris / Armstrong 1999:112). Jugendliche wurden beispielsweise in 65% der Fälle ohne einen offensichtlichen Grund beobachtet. Die Art des Anfangsverdacht war bei ihnen zu 67% kategorischer Natur (Norris / Armstrong 1999:113). Noch deutlicher wird die Kategorisierung der Menschen bei der Unterscheidung nach der Hautfarbe. Hellhäutige Personen wurden zu 35% ohne Grund überwacht. Der Verdachtstyp war bei 25% kategorisch und bei 36% verhaltensbedingt. Dunkelhäutige Menschen hingegen wurden zu 68% ohne einen erkennbaren Grund überwacht. Die Art des Verdacht war bei ihnen zu 74% kategorischer und nur zu 13% von verhaltensbedingter Natur (Norris / Armstrong 1999:115).

Insgesamt scheinen männliche, dunkelhäutige Jugendliche, die subkulturelle Kleidung und eine Kopfbedeckung tragen, am verdächtigsten zu sein. Aber auch andere Randgruppen stehen überproportional im Visier der Kameras. Nicht das Verhalten einer Person scheint in den meisten Fällen den Anlass der Überwachung zu bestimmen, sondern ihr Äußeres. Da diese Gruppen von Menschen allerdings besonders intensiv beobachtet werden, werden auch mehr Delikte entdeckt, verfolgt und somit die Überwachung dieser Gruppen wiederum gerechtfertigt. Dies zeigt, dass die Videoüberwachung kein neutrales Instrument darstellt und darüber hinaus geeignet ist, Vorurteile zu verstärken. Allerdings scheint das Bewusstsein für diese Problematik nur sehr begrenzt vorhanden

⁶⁹ Beobachten und Überwachen ist in diesem Zusammenhang als „näheres Hinsehen“ beispielsweise durch Heranzoomen der Personen zu verstehen

zu sein. Der britische Politiker *Robin Wales* fragte dazu nur: „Und? Wo ist das Problem?“ (Buse 1999:123). Dabei muss eine Person nicht einmal in diese Gruppen fallen, um verstärkt überwacht zu werden. Es reicht schon aus, mit bekannten Straftätern verwandt (Wehrheim 2006:96) oder befreundet zu sein (Norris 2006:383).

Menschen werden also nicht mehr anhand ihres Verhaltens beurteilt, sondern auf Grund ihres Äußeren oder ihrer sozialen Lage bewertet und klassifiziert. Nicht mehr der Diebstahl wird verfolgt, sondern es wird versucht, Personen, die als störend betrachtet werden, auszugrenzen. „Nimm das Stratford-Einkaufszentrum, stell eine Kamera hin und wamm – verschwinden die Randalierer. Finde sie, stell eine neue Kamera hin, verdränge sie weiter und weiter, bis sie merken, dass sie in Newham nichts verloren haben.“ so der Politiker Wales (Buse 1999:123)). Vor allem trifft diese Entwicklung Gruppen, die besonders auf den öffentlichen Raum angewiesen sind, weil sie über keinen (adäquaten) privaten Raum verfügen bzw. der öffentliche der primäre Ort sozialer Kontakte ist. Wohnungslose, Asylsuchende, untere Einkommensschichten, Konsumenten legaler und illegaler Drogen sind unerwünscht, weil sie für die benannten Räume nicht finanzstark genug sind, weil sie Dritte beim Geldausgeben stören oder weil ihnen generell das Stigma „kriminell“ zugeschrieben wird. Die Sicherheit und das Wohlempfinden einer Gruppe wird also durch den Ausschluss einer anderen Gruppe bewirkt. Die gesellschaftlichen Teilhabechancen der Betroffenen werden dadurch unterminiert. Mit den Personen verschwinden auch die mit ihnen verbundenen Themen aus dem öffentlichen Raum und soziale Ausgrenzungsprozesse verstärken sich. Die Basis demokratischer Gesellschaften ist jedoch die Integration.

In Deutschland gibt es leider noch keine Studien, die das Verhalten der Überwacher beurteilen. Allerdings weisen zumindest schon die Zielsetzungen einiger Überwachungssysteme darauf hin, dass sie den Ausschluss einzelner Gruppen bewirken sollen, wie in Bielefeld, Leipzig, Hamburg, Hannover oder auf Sylt. Inwieweit ausländisch aussehende Personen in Deutschland von einer vermehrten Überwachung betroffen sind, muss noch untersucht werden. Allerdings kann erwartet werden, dass auf Grund der aufkommenden Sorge vor dem „internationalen“ Terrorismus vor allem islamisch aussehende Mitbürger verstärkt in den Fokus der Kameras rücken könnten.

Ein beliebtes Argument bei der Einführung von Videoüberwachungsmaßnahmen ist der Schutz von Frauen. Ganz selbstverständlich wird davon ausgegangen, dass Videoüber-

wachung im Interesse von Frauen ist und zu ihrer Sicherheit bzw. zur Verbesserung ihres Sicherheitsgefühls beiträgt (Schormann 2002). Laut der Studie „The Unforgiving Eye⁷⁰“ der University of Hull sind Frauen als potentielle Opfer nahezu unsichtbar: Während 600 Beobachtungsstunden wurde nur eine Frau zu ihrem eigenen Schutz überwacht, im Gegensatz dazu wurden zehn Prozent der Frauen aus voyeuristischen Gründen beobachtet (Norris / Armstrong 1999:115). Auch die Mitglieder des Wiener Datenschutzvereins „Quintessenz“ konnten dieses Verhalten der Überwacher bestätigen. Nachdem sie auf die Kameras zugegriffen hatten, mussten sie feststellen, dass die Kameras nicht nur auf den zu beobachtenden Platz, sondern auch auf die umliegenden Häuser gerichtet wurden. „Wenn nix los ist, schauen die Polizisten halt in fremde Zimmer“, gab das Quintessenz-Mitglied *Adrian Dabrowski* im Gespräch mit Spiegel Online bekannt (Dambeck 2005).

Dass Videoüberwachung nicht zwangsläufig dem Schutz von Frauen dient, zeigt auch *Sheila Brown*⁷¹ in ihrer Untersuchung „What’s the problem, girls? CCTV and the gendering of public safety“. Obwohl Frauen noch immer überwiegend im privaten Raum männlicher Gewalt ausgesetzt sind (Roller 1998:28) - von Männern aus dem eigenen Bekannten- und Familienkreis - sollen sie nun durch Videokameras im öffentlichen Raum geschützt werden. Dadurch werden Frauen einerseits auf ihre Rolle als passive und hilflose Opfer festgelegt, während andererseits suggeriert wird, es gäbe die sicheren (privaten) und gefährlichen (öffentlichen) Räume für Frauen. Videoüberwachung unterstützt somit die Reproduktion bürgerlich-patriarchaler Werte. Zusätzlich gilt, dass nur ganz bestimmte Männer zu Tätern stilisiert werden. Der inländische Durchschnittsman und sein ganz „normales“ sexistisches Verhalten Frauen gegenüber werden nicht in Frage gestellt. Immerhin 45% der Frauen gaben an, innerhalb des vergangenen Jahres in belästigender Weise angestarrt worden zu sein und 38% wurde in einer Art hinterher gerufen, die ein Gefühl des Unwohlseins bei den betroffenen Frauen hervorrief⁷² (Brown 1998:212).

⁷⁰ Bei dieser Studie wurden die Anlässe für 888 gezielte Beobachtungen von drei Videoüberwachungsanlagen über 600 Stunden hinweg ausgewertet.

⁷¹ Brown, Sheila; Prof. Dr.; Professorin für Kriminologie, Soziologie und Geschlechterforschung, University of Sunderland, England

⁷² Von den Männern, die zugaben, Frauen im öffentlichen Raum der Innenstadt zu belästigen - durch Blicke (45%), Bemerkungen (27%), verbale (8%) oder physische Bedrohung (5%) und Angriffe (4%) - glaubten 62%, dass dies den Frauen schmeichelt oder Spaß macht, während mehr als ein Drittel sich so verhielten, obwohl sie glaubten, dass es Frauen Angst macht oder sie zumindest beunruhigt (Brown 1998:213).

Das, wovon Frauen sich am häufigsten im öffentlichen Raum belästigt und bedroht fühlen, nämlich taxierende Blicke, diskriminierende Bemerkungen sowie generell gewalttätiges Auftreten von Männern, bleibt durch die Videoüberwachung unangetastet. Gleichzeitig werden Frauen durch Videoüberwachung (und das hauptsächlich männliche Überwachungspersonal) einmal mehr Objekt voyeuristischer Akte (s.o.; Brown 1998:218).

5.3.2.4 Veränderung des Bildes von der Polizei

Nicht nur das Wesen der Städte wird durch die Videoüberwachung gewandelt, auch die Rolle der Polizei ändert sich. Dies hängt natürlich auch mit den (personellen) Einsparungen bei der Polizei und den Investitionen in technische Instrumente zusammen (DPolG 2006a).

Für die Polizei in Deutschland bedeutet die Videoüberwachung ein Mehr an Arbeit, da meist keine zusätzlichen Beamten eingestellt werden. Die personellen Ressourcen der Polizei werden durch die Videoüberwachung an die zu überwachenden Gebiete gebunden. Finanzielle Ressourcen der Polizei bleiben hingegen in der Regel unangetastet, da die Finanzierung üblicherweise von den Gebietskörperschaften (der Stadt, dem Land) übernommen wird⁷³. Auf der anderen Seite kann der Ressourcenmangel die Folge haben, dass die Präsenz der Polizei in den überwachten Gebieten verringert wird.

In den Fällen jedoch, in denen die Anlagen – wie beispielsweise in Dresden – von Privatpersonen oder -organisationen finanziert werden, stellt sich zusätzlich die Frage nach der Unabhängigkeit der polizeilichen Videoüberwachung, vor allem wenn im Gegenzug Werbevereinbarungen getroffen werden, nach denen Unternehmen das Recht erhalten, mit dem Namen der Polizei für ihre Produkte zu werben (DPolG 2006b). Des Weiteren kann durch die Privatisierung der Videoüberwachung und anderer polizeilicher Maßnahmen das Gewaltmonopol des Staates ausgehebelt werden. Am 28. Februar 2002 wurde in Dresden eine gemeinsame Tagung der Polizei und der Sicherheitswirtschaft durchgeführt und ein Kooperationsvertrag vereinbart, in dem die Pläne festgehalten wurden, die Kontrolle des öffentlichen Raumes zu privatisieren. Der sächsische Staatsminister des Innern *Klaus Hardraht* äußerte auf dieser Konferenz, es sei dabei besonders an die Videoüberwachung zu denken, da bei einer Überwachung durch Private die

⁷³ Wie beispielsweise bei der Überwachung des Ravensberger Parks in Bielefeld oder der Innenstadt Darmstadts (siehe Kapitel 5.5)

verfassungsrechtlichen Bedenken, die bei einem staatlichen Einsatz bestünden, geringer seien. Insbesondere solle verstärkt gegen Straßenkriminalität und Unordnung im öffentlichen Raum vorgegangen werden (Braun 2002:4). In einem Fußgängertunnel in Hamburg-Harburg wird beispielsweise bereits die Videoüberwachung im Rahmen eines „public private partnerships“ von privaten Unternehmen durchgeführt (Krüger 2002).

Eine weitere Schnittstelle zwischen privatem und öffentlichem Bereich besteht bei der Bild- und Ton-Erhebung durch private Sicherheitsunternehmen, die ihr „Beweismaterial“ den Sicherheitsbehörden weitergeben, wie beim Fall des „Nagelbombers“ in Köln (Lietz 2004) oder bei der gemeinsamen Nutzung der 3-S-Zentralen der Deutschen Bahn (Brunst 2004a). Dadurch kann es dem Bürger noch schwerer fallen als bisher zu unterscheiden, ob es sich um eine polizeiliche Videoüberwachung handelt, wer also zu welchem Zweck überwacht. Sollten in Deutschland private Sicherheitsdienste öffentliche Sicherheits- und Ordnungsaufgaben übernehmen, kann der Datenschutz betroffen sein, weil sich diesbezügliche Kontrollen in Unternehmen schwerer gestalten als in Behörden.

5.3.2.5 Fazit

Dieses Kapitel hat gezeigt, dass die Videoüberwachung nicht nur in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Probleme sehr differenziert zu betrachten ist. Es gibt Hinweise darauf, dass sie auch zu starken Einschnitten in die Gesellschaft und in die Rechte Einzelner führen kann. Es ist zu bezweifeln, dass die präventive Wirkung der Videoüberwachung durch eine Ausweitung der Maßnahmen verbessert werden kann, allerdings kann nahezu mit Sicherheit gesagt werden, dass die gesellschaftlichen Probleme durch eine Ausweitung der Überwachung und die Verbesserung der Technik ebenfalls weiter anwachsen. Auf jeden Fall darf die Videoüberwachung nicht mehr länger als unproblematisches und einfach zu nutzendes Instrument betrachtet werden. Leider wurden diese negativen Effekte bisher nicht ausreichend erforscht. Sollten sie aber mit Sicherheit nachgewiesen werden, muss man überlegen, ob es sinnvoll ist ein Instrument zu nutzen, das so schnell an die Grenzen seiner Wirksamkeit stößt und dabei in diesem Maße in die Rechte der Bürger und in die gesellschaftlichen Strukturen eingreift.

5.4 Weitere Interessen hinter der Videoüberwachung

Neben den Sicherheitsinteressen gibt es noch weitere Gründe warum die Videoüberwachung eine solche Beliebtheit erfährt. Die zentralen Argumente britischer „Town Centre Manager“ sind die „Revitalisierung“ der Innenstädte und die Steigerung des „feel-good-factors“ (Wehrheim 2006:95). Die Videoüberwachung dient hier also als Instrument der Attraktivitätssteigerung und damit ökonomischen Interessen.

Zum einen liegen die Innenstädte, die oft als unsicher und schmutzig wahrgenommen werden, in Konkurrenz zu den modernen Einkaufszentren⁷⁴. Zum anderen stehen auch die Städte untereinander in Konkurrenz. Die Videoüberwachung wird in diesem Zusammenhang als Standortfaktor wahrgenommen. Dem potentiellen Kunden soll auf diese Weise ein Gefühl der Sicherheit suggeriert werden, um seine Konsumfreudigkeit zu steigern.

Dabei geht es aber weniger darum, beispielsweise die Anzahl der Ladendiebstähle zu verringern. *Reeve*⁷⁵ hat in einer Studie festgestellt, dass Eigentümer von Geschäften in den Innenstädten von England feste Vorstellungen davon haben, welches Verhalten erwünscht ist und welches nicht. So wollen ca. 73% aller Ladenbesitzer kein „Knut-schen“ („necking“), 63% kein Betteln, 50% kein Abspielen von Musik und 50% keine herumlungernenden Jugendlichen in der Umgebung ihres Geschäftes haben (Reeve 1999:78). Auch hier wird ein Zusammenhang zwischen Unordnung und Kriminalität hergestellt (Wehrheim 2006:95). Da diese Ladenbesitzer in der Videoüberwachung ein geeignetes Mittel sehen, die Attraktivität der Innenstädte für Konsumenten durch die Verdrängung dieser Verhaltensweisen zu erhöhen (Reeve 1999:78), beteiligen sie sich auch - wie oben erwähnt⁷⁶ - teilweise enorm an der Finanzierung der Anlagen zur Überwachung des öffentlichen Raums. Da sie dadurch auch die Anwendungsgebiete der Kameras mitbestimmen, üben sie Macht aus, ohne dass diese einer demokratischen Kontrolle unterliegen würde.

Auch in Deutschland gibt es inzwischen in vielen Städten so genannte Gefahrenabwehrverordnungen oder andere Novellierungen, „etwa das Trinken von Alkohol, das Urinieren in der Öffentlichkeit, das Liegen und Lagern oder das Betteln betreffend“

⁷⁴ Die natürlich auch Videoüberwacht werden

⁷⁵ Reeve, Alan; Prof. Dr.; Professor für „Urban design“, „town centre management“, „townscape evaluation“, „urban theory“; Oxford Brookes University, England

⁷⁶ Siehe Kapitel 4.2.3.2

(Wehrheim 2004a). Das Recht, sich frei in der Stadt zu bewegen, wird auch hier schrittweise reduziert auf das Recht zu konsumieren. Ebenso wie in Großbritannien beteiligen sich auch deutsche Unternehmen an der Finanzierung der Überwachung des öffentlichen Raums. In Dresden wurde zum Beispiel das Überwachungssystem im Wert von ca. 50.000 Euro (100.000 DM) von dem Kaufhaus Karstadt und anderen ortsansässigen Geschäftsleuten gestiftet, die sich als mögliche Opfer einer zukünftigen Drogenszene sahen (Reuband 2001:6; Vehlewald 1999:77). In Hamburg-Harburg wird die Überwachung eines Fußgängertunnels von der Privatwirtschaft, im Besonderen durch den Investor *Arne Weber*, finanziert (Krüger 2002).

Auch die Überwachungsindustrie hat ein ökonomisches Interesse an der Ausweitung der Videoüberwachung. Unternehmensberatungen, wie die „Mario Fischer Unternehmensberatung“, schätzen, dass sich das Marktvolumen für Videoüberwachungssysteme in Deutschland von 327 Millionen Euro im Jahr 2004 auf 455 Millionen Euro im Jahr 2010 vergrößern wird (Boeing 2006). Der US-Analyst von IMS Research *Simon Harris* geht sogar davon aus, dass allein der Markt für „intelligente“ Überwachungssoftware in den nächsten zwei Jahren auf über 800 Millionen Euro ansteigen wird (Schulzki-Haddouti 2006:5).

Doch nicht nur mit dem Verkauf und der Installation der Anlagen und der Entwicklung von Überwachungssoftware sowie der Vermietung der Videotechnik und Datenübertragungsleitungen lässt sich Geld verdienen, sondern auch durch die Bereitstellung von „Betreibermodellen“, bei denen der gesamte technische Betrieb einschließlich Wartung, Pflege und Aktualisierung (Updates) der technischen Ausrüstung Sache des Betreibers ist (ZVEI; 2003a:8; ZVEI; 2003b:7). Die Überwachungsindustrie erwartet in den nächsten Jahren, auf Grund der Einsparungen im öffentlichen Dienst und im Beamtensektor, eine Steigerung der Aufträge im Rahmen von „public private partnerships“. Dadurch sollen nicht nur die Personalkosten der Länder und Städte gesenkt werden, die Überwachungsunternehmen versprechen auch eine verbesserte Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, wodurch mehr Geld in die öffentlichen Kassen gelangen soll (Brunst 2004b).

Der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e. V.⁷⁷ gibt eine Broschüre mit dem Titel „Videoüberwachung im öffentlichen Raum – Argumente für Entscheider“ heraus (ZVEI 2003b). Darin wird kritisiert, dass Innenminister, Landespolizeien und kommunale Verwaltungen trotz der bestehenden rechtlichen Regelungen von der Videoüberwachung zu wenig Gebrauch machen würden (ZVEI 2003b:3). Viele Polizeiführer würden bedenken, dass es in ihren Zuständigkeitsbereichen keine Kriminalitätsschwerpunkte geben würde. Dies sei allerdings kein Problem, da die (schwammigen) gesetzlichen Voraussetzungen an vielen Orten, wie an Bahnhöfen, auf öffentlichen Plätzen und Grünanlagen trotzdem erfüllt werden würden. In diesem Umfeld würden sich Personen und Personengruppen aufhalten, „die von ihrem Erscheinungsbild und dem gesamten Auftreten her auf Passanten beunruhigend wirken“. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch Verdrängungseffekte kein Problem darstellen würden, da diese häufig durchaus erwünscht seien. „So können im neuen Aktionsraum der Schaden geringer und/oder die Möglichkeit, polizeilich zu intervenieren, günstiger sein.“ (ZVEI 2003b:4). Überdies sei es nicht schlimm, wenn die Monitore nicht dauerhaft beobachtet werden würden, da es keine strafrechtlichen Konsequenzen für die Bedienkräfte habe, wenn sie eine Straftat übersehen würden (ZVEI 2003b:5). Auf der anderen Seite würde es eine Einschränkung der Freiheitsrechte der Bürger nicht geben, da es technische Möglichkeiten des Datenschutzes geben würde, die bei Bedarf aktiviert werden könnten (ZVEI 2003b:8).

Es gibt aber auch politische Interessen hinter der Einführung der Videoüberwachung. Dies zeigt sich vor allem in der politisch instrumentalisierten Dramatisierung der Kriminalität (Wehrheim 2004b). Jan Wehrheim und Nils Leopold nennen dies „Politik mit Symbolen“ (Wehrheim 2004b) bzw. „symbolische Steuerung“ (Leopold 2005:288-291). Vor dem Hintergrund von Studien, die eine hohe Akzeptanz der Videoüberwachung in der Bevölkerung belegen, der angeblich gestiegenen Kriminalitätsfurcht und den Verunsicherungen durch den „internationalen“ Terrorismus lassen sich die staatlichen Akteure unter Handlungsdruck setzen und wollen eine Handlungsfähigkeit suggerieren, die anders nicht mehr möglich oder nicht mehr erwünscht ist. Auf diese Weise versuchen sie ihren politischen Machterhalt zu sichern (Leopold 2005:288-291).

⁷⁷ „Der ZVEI vertritt die wirtschafts-, technologie- und umweltpolitischen Interessen der deutschen Elektroindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Er informiert gezielt über die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Elektroindustrie in Deutschland“ (ZVEI 2006).

Auch die Massenmedien tragen mit spektakulären Berichten über Kriminalitätsfälle dazu bei, das Bild einer gefährlichen Stadt zu fördern. Gewaltdarstellungen in Nachrichten und Unterhaltungsindustrie sind marktfähig. Es lässt sich dabei ein „politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf“⁷⁸ erkennen (Scheerer 1978).

5.5 Finanzielle Kosten der Videoüberwachung

Die Befürworter der Videoüberwachung versprechen sich nicht nur eine Reduzierung der Kriminalität, sondern auch eine Verringerung der Kosten der Kriminalitätsbekämpfung. Diese sollen durch die Einsparung von Polizeibeamten und durch die Schaffung von eindeutigen Beweisen (und damit eine Reduktion der Strafverfolgungs- und Gerichtskosten) erreicht werden. Tatsächlich sind Überwachungssysteme heute sehr viel kostengünstiger als noch vor wenigen Jahren. Allerdings sollten diese Kosten nicht unterschätzt werden, da sie sich nicht nur auf die Kameras beschränken, sondern auch weitere Hardware, Rechnerkapazitäten, Übertragungsleitungen und Wartung sowie Installation, Software, Schulung, Service, Datenübertragung und Personalkosten mitbedacht werden müssen.

Auch von *Gill* wurden die Kosten untersucht, die durch die Installation der Kameras anfielen und mit den aufgedeckten Straftaten in Verbindung gesetzt:

Er bezog dabei die Faktoren Anschaffungs-, Wartungs- und Ausbildungskosten, sowie Vorhalte- und Personalkosten für das Kontrollzentrum in seine Untersuchung ein. Demnach kostete eine einzelne Kamera durchschnittlich 5.000 Euro pro Jahr. Setzt man die Zahl der insgesamt verhinderten Straftaten aller 14 Systeme mit den auftretenden Kosten in Beziehung ergeben sich 9.000 Euro pro verhinderte Straftat. Am „kostengünstigsten“ waren die „Hawkeye“-Systeme, die an sehr großen Parkplätzen installiert waren. Dort kostete eine verhinderte Straftat „nur“ 2.000 Euro. Betrachtet man dazu die durchschnittliche Schadenshöhe bei der Kfz-bezogenen Kriminalität, so ergibt sich nur eine 67% Deckung der Überwachungskosten durch die verhinderten Schäden. Der Abschluss

⁷⁸ Unabhängig von einer (mutmaßlichen) unmittelbaren Wirkung, die Kriminalitätsberichterstattung auf den einzelnen Menschen hat, gibt es einen in sich geschlossenen Kreislauf der Furchtvermarktung zwischen Medien und Politik: Was heute für Medien berichtenswerte Nachrichten sind, wird von Politik und Polizei nur zu gern aufgegriffen und in Handlungsbedarf umformuliert (Scheerer 1978).

einer einfachen Versicherung wäre in diesen Fällen lohnenswerter gewesen. Bei nur einer Überwachungsanlage⁷⁹ überstiegen die verhinderten Schäden die Kosten der Videoüberwachung (um 24%), aber - wie oben gezeigt⁸⁰ - gab es dort auch andere Faktoren, die das Ergebnis beeinflusst haben könnten. Bei allen übrigen Systemen stand den aufgetretenen Kosten keinerlei signifikante Senkung der Kriminalität oder Verringerung der Schäden gegenüber (Gill / Spriggs 2005:110, 111).

Leider gibt es in Deutschland bis jetzt keine umfassende Untersuchung darüber, welche Kosten ein Überwachungssystem insgesamt hervorruft. Um trotzdem einen kleinen Überblick geben zu können, werden im Folgenden Beispiele ermittelter Kosten einiger Systeme bzw. Schätzungen von Experten dargestellt.

In Bielefeld traten für die aus vier Kameras bestehende Anlage Einrichtungskosten von ca. 30.000 Euro (60.000 DM) auf (Boers 2001b:10). Über die laufenden Kosten, die von der Polizei Bielefeld übernommen wurden, gibt es keinerlei Angaben. Insgesamt wurden in Bielefeld drei Straftaten, durch die Kameras aufgenommen. Von diesen drei Straftaten wurde nur in einem Fall das Verfahren fortgeführt (Boers 2001b:12).

In Darmstadt wurden für die drei dort installierten Kameras 206.000 Euro bezahlt. Davon wurden 50.000 Euro als Zuschuss vom Land Hessen übernommen. Die Summe setzt sich aus 100.000 Euro für die Installation der Anlagen und einer monatlichen Leasingrate von 5.900 Euro über 18 Monate zusammen (Stadt Darmstadt 2003:1, 2).

Die Videoüberwachung in Brandenburg (13 Kameras an vier Standorten) verursachte bisher jährliche Kosten von rund 255.000 Euro. Diese setzen sich aus den Mietkosten der Videotechnik und den Kosten für Datenübertragungsleitungen zusammen. Beim Aufbau der Videotechnik entstanden einmalige Kosten in Höhe von 59.730 Euro (Land Brandenburg 2005). Der Anteil der aufgedeckten Straftaten durch die Kameras liegt bei 0,16%. Von diesem Geld hätten nach Aussage *Andreas Schusters*, dem Vorsitzenden der Polizeigewerkschaft (GdP), sechs Beamte finanziert werden können. Aus diesem Grund ist die Gewerkschaft der Polizei auch gegen die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen in Brandenburg („Wir wollen Beamte statt Kameras“) (LR-Online 2006).

⁷⁹ „City Outskirts“

⁸⁰ Siehe Kapitel 5.2.1.2

In Hamburg wurde für die zehn Überwachungskameras sogar eine Summe von 620.000 Euro bezahlt. Dabei werden die zwölf Bildschirme von einem Beamten überwacht (Johrde 2006).

Helmut Pollähne, Mitarbeiter am Bremer Institut für Kriminalpolitik schätzt, dass die Installation einer Kamera ca. 50.000 Euro und der Betrieb 24.000 Euro pro Jahr beträgt (Schmundt 2003:84).

Da die Überwachung der Kameras in vielen Fällen als „Nebenbeiaufgabe“ der Polizisten durchgeführt wird, treten in der Regel keine weiteren Personalkosten auf. *Rainer Went* (Deutsche Polizeigewerkschaft) und *Hartmut Brenneisen* (Bund Deutscher Kriminalbeamter) sind allerdings davon überzeugt, dass für ein wirklich wirkungsvolles Konzept mehr Beamte benötigt werden (Landtag NRW 2003:16, 18), damit immer die Möglichkeit des Eingreifens gegeben ist. Für eine Rundumüberwachung (24h) bräuchte man nach *Herbert Schenkelberg* (Polizeipräsident Essen) durchschnittlich pro Anlage mindesten sechs Beamte vor den Monitoren und sechs weitere zur Intervention (Landtag NRW 2003:22).

Die Kosten, die bei der Videoüberwachung auftreten, sind also keineswegs gering und scheinen nur selten durch eine Verringerung der Schäden oder der Kriminalität ausgeglichen zu werden. Zusätzlich fehlt das Geld an anderen Stellen, beispielsweise bei der (personellen) Ausstattung der Polizei.

6. Möglichkeiten und Grenzen der Videoüberwachung

6.1 Effekte der Videoüberwachung und Folgerungen

Die Ergebnisse der Evaluation hinsichtlich der **Kriminalitätsbekämpfung** haben gezeigt, dass die Videoüberwachung zwar durchaus geeignet ist bestimmte Vergehen, wie zum Beispiel Eigentumsdelikte, zu verhindern. Allerdings zeigen die Ergebnisse deutlich, dass die Wirkung der Videoüberwachung insbesondere auf Affekt-Taten oder die Gesamtkriminalität überhaupt gering ist. Diese Ergebnisse werden durch nahezu alle validen Studien bestätigt. Die Videoüberwachung ist damit ein Instrument, das in seiner

Wirksamkeit eng begrenzt ist. Zudem können Verschiebungseffekte auftreten, durch die eine Überschätzung bei gleichzeitiger Verminderung der tatsächlichen Wirksamkeit erfolgen.

Folgerungen: Es ist also z.B. fraglich, ob Videoüberwachungsanlagen weiter mit der Begründung, man wolle gegen Gewalttäter und Drogenabhängige vorgehen, installiert werden sollten, da eine präventive Wirkungsweise in diesen Fällen nicht belegt ist. Die Zielsetzung beim Aufbau von Überwachungsanlagen sollte dementsprechend formuliert werden. Darauf sollte bei der Diskussion in der Öffentlichkeit sowie bei der Gesetzgebung, Planung und Durchführung von Videoüberwachungsmaßnahmen in Deutschland geachtet werden. Auf jeden Fall muss die Videoüberwachung in ein sorgfältiges Gesamtkonzept integriert und am besten mit anderen kriminalpräventiven Maßnahmen verbunden werden. Verschiebungseffekte sollten besonders in Betracht gezogen und alle gegenwärtigen und zukünftigen Überwachungsmaßnahmen auf diese Effekte untersucht werden, da sie systemindividuell auftreten und sich Erkenntnisse nicht ohne weiteres auf andere Überwachungsmaßnahmen und -systeme übertragen lassen.

Was den Beitrag der Videoüberwachung zur Verminderung der **Furcht vor Kriminalität** angeht, kam man zumindest in der Studie der Universität von Leicester zu dem Ergebnis, dass es keinen positiven Zusammenhang zwischen Videoüberwachung und reduzierter Kriminalitätsfurcht gibt; auch durch die theoretischen Überlegungen wird dieses Ergebnis nicht falsifiziert. Allerdings wurde dieser Effekt allein in dieser Studie das erste Mal systematisch über mehrere Systeme hinweg erforscht. Daher bleibt diese Frage generell weiter untersuchenswert.

Folgerungen: Deshalb sollte in Zukunft auch in Deutschland überprüft werden, ob das subjektive Sicherheitsgefühl durch die Videoüberwachung tatsächlich positiv beeinflusst werden kann. Bis positive Auswirkungen von Überwachungsanlagen auf das Sicherheitsgefühl nicht wissenschaftlich nachgewiesen wurden, sollten die Kriminalitätsfurcht und das Sicherheitsgefühl nicht zur Begründung von Videoüberwachung herangezogen werden.

Bei der praktischen Anwendung der Videoüberwachung kann es – wie gezeigt - zu **praktischen Problemen** kommen, die deren Wirksamkeit noch weiter reduzieren. Dazu gehören menschliche Unzulänglichkeiten, wie der Verlust an Aufmerksamkeit, Fehlver-

halten oder mangelnde Qualifikationen, sowie technisch mangelhafte Anlagen. Dadurch können Vermeidungsreaktionen der Täter, die ohnehin auftreten, begünstigt werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass nur bestimmte Delikte beachtet und andere vernachlässigt werden.

Folgerungen: Bei der praktischen Anwendung muss auf größtmögliche Sorgfalt geachtet und darf nicht an wichtigen Punkten gespart werden, insbesondere sollte die Technik dem neuesten Stand entsprechen und vor allem das Personal gut geschult sein, um auf Basis der erlangten Videobilder keine falschen Schlüsse zu ziehen, dem Täter Gelegenheiten zur Vermeidung zu geben oder sich zu einseitig auf bestimmte Personen oder Delikte zu konzentrieren. Nur so ist es möglich, dass Videoüberwachung einen präventiven Nutzen überhaupt entfalten kann.

Auch bei einer optimalen Planung und Anwendung der Videoüberwachung kommen - zum generell relativ schwachen Nutzen - noch negative individuelle und daraus folgend **gesellschaftliche Auswirkungen** hinzu. Diese Auswirkungen gehen von einer individuellen Betroffenheit aus, verstärken sich mit der zeitlich-räumlichen Ausweitung der Videoüberwachung und erlangen so ihre gesellschaftliche Relevanz.

Inwieweit die Beobachtung der Bürger dazu führen kann, dass diese beispielsweise ihre **demokratischen Grund- und Freiheitsrechte** auf Grund des erhöhten Überwachungs- und Konformitätsdrucks nicht mehr wahrnehmen, geht zwar aus kontrolltheoretischen Überlegungen, jedoch (noch) nicht aus den vorliegenden empirischen Untersuchungen eindeutig hervor. Angesichts der Umfrageergebnisse des ULD erkennt man aber, dass bereits jetzt ein großes Unwissen und eine große Unsicherheit über die tatsächliche Verwendung der Daten in der Bevölkerung vorherrschen. Sobald neue Technologien, die in der Lage sind Anonymität vollständig zu zerstören, eingeführt werden, ist (unter anderem auf Basis der theoretischen Vorüberlegungen) zu erwarten, dass die befürchteten Auswirkungen auf die Wahrnehmung der demokratischen Grund- und Freiheitsrechte, wie auch vom Bundesverfassungsgericht und den Datenschutzbeauftragten angeführt wurden, Realität werden.

Folgerungen: Die Ausdehnung der Videoüberwachung sollte also nicht einfach im Sinne einer schleichenden Intensivierung und Weiterentwicklung erfolgen, sondern einer angemessenen eigenständigen Beurteilung und Rechtsetzung unterworfen werden. Es

sollte darauf geachtet werden, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen die gesellschaftlichen Dimensionen widerspiegeln, Grenzen deutlich aufzeigen und keinen Raum für Interpretationen lassen.

Eine weitere Folge der Videoüberwachung ist die **Veränderung der Städte**. Sie werden durch die Überwachung in sichere und unsichere „Zonen“ aufgeteilt. Menschen, die in den unüberwachten Gebieten leben, werden dadurch auf der einen Seite stigmatisiert und auf der anderen Seite einer vergrößerten Gefahr ausgesetzt. Des Weiteren verlieren die Städte durch die Einschränkung der Anonymität die mit ihnen verbundene Freiheit. Dadurch kann ihre Vielfalt und Innovationskraft verloren gehen. Diese Effekte können durch eine Privatisierung des öffentlichen Raumes, vor allem wenn sie zur Ermöglichung der Videoüberwachung durchgeführt wird, noch weiter verstärkt werden.

Folgerungen: Die Videoüberwachung darf nicht dazu führen, dass die Städte ihren Charakter und ihre Vielfalt verlieren. Außerdem darf ihre Folge nicht eine Aufspaltung der Städte und den in ihr lebenden Menschen sein. Die Videoüberwachung sollte nicht von dem kommerziellen Interessen an bestimmten Gebieten abhängig gemacht werden, sondern dort eingesetzt werden, wo sie eine positive Wirkung hat und angemessen ist und an den Orten ausbleiben, an denen diese Wirkung nicht erreicht werden kann. Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass eine sorgfältige Planung der Videoüberwachung des öffentlichen Raumes unter Einbeziehung negativer Effekte erfolgen muss und die Videoüberwachung in hoheitlicher Hand bleiben und nicht an Privatpersonen oder -organisationen abgegeben werden sollte.

Die Studien haben gezeigt, dass die Videoüberwachung kein rein technisches Instrument ist, sondern stark von den Einschätzungen und dem Verhalten der Überwacher abhängt. So werden nicht alle Menschen gleichermaßen, sondern bestimmte **Gruppen** verstärkt beobachtet. Dies kann zum einen den Grund haben, dass von bestimmten Gruppen, beispielsweise auf Grund ihres Aussehens, mehr kriminelle Handlungen erwartet werden. Diese Gruppen werden dadurch stark in ihrer – ohnehin meist geringeren - Lebensqualität eingeschränkt. Da diese Gruppen vermehrt überwacht werden, kommen natürlich mehr Delikte zu Tage, wodurch die Überwachung wiederum gerechtfertigt werden kann. Delikte, die von „normalen“ Menschen begangen werden, geraten dadurch seltener in das Visier der Überwacher. Aber selbst Frauen, die eigentlich durch die Kameras geschützt werden sollten, werden leicht Opfer von voyeuristischen Akten

durch die Beobachter. Dabei haben sie nicht einmal die Chance, diese Diskriminierung wahrzunehmen und sich dagegen zur Wehr zu setzen. Die Videoüberwachung ist also ein Instrument, das dazu geeignet ist, bestehende Klischees, Vorverurteilungen und Herrschaftsstrukturen zu verstärken. Dadurch werden Weiterentwicklungen hin zu einer humanen und sozialen Gesellschaft und erforderliche integrierende Prozesse erschwert.

Folgerungen: Die Videoüberwachung darf auf keine Fall zur Segregation der Gesellschaft oder zur Diskriminierung einzelner Personengruppen führen. Es ist für eine demokratische Gesellschaft wohl kaum akzeptabel, wenn bestimmte Personengruppen, die bestimmte Merkmale aufweisen, weiblich sind oder einfach nur störend, irritierend oder fremd wirken, diskriminiert würden. Die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft wären in jedem Fall zu groß, um eine Senkung der Kriminalität, die durch die Videoüberwachung im besten Falle eintritt, zu rechtfertigen. Die Gefahr der Segregation und Gruppendifferenzierung sollte durch den Gesetzgeber verhindert werden.

Durch die Videoüberwachung wird die **Polizei** nicht entlastet, wenn sie sorgfältig durchgeführt werden soll. Wird versucht, durch die Videoüberwachung Beamte einzusparen besteht die Gefahr, dass die polizeilichen Ressourcen auf die überwachten Gebiete und die „üblichen Verdächtigen“ konzentriert werden. Auf der anderen Seite kann der Ressourcenmangel die Folge haben, dass die Präsenz der Polizei in den überwachten Gebieten verringert wird. Dabei haben Polizeibeamte nicht nur eine präventive Wirkung und können bei einer akuten Gefahr auch eingreifen, sondern haben auch, wie oben gezeigt, noch eine positive Auswirkung auf die Kriminalitätsfurcht. Durch die Vermischung polizeilicher Aufgaben mit den Dienstleistungen von Sicherheitsunternehmen wird die Gefahr der Intransparenz verstärkt. Dem Bürger wird es noch schwerer fallen zu unterscheiden, von wem er zu welchem Zweck überwacht wird. Außerdem gestaltet sich die Kontrolle von Privaten schwerer als die öffentlicher Stellen.

Folgerungen: Um das Sicherheitsversprechen, das den Bürgern durch die Videoüberwachung des öffentlichen Raumes gegeben wird, einzuhalten, muss zusätzliches Personal eingestellt werden. Auf Grund der Videoüberwachung jedenfalls darf bei der Polizei kein Personal eingespart werden. Außerdem sollte die Videoüberwachung des öffentlichen Raumes in den Händen der Polizei bleiben und nicht an private Dienstleister abgegeben werden, da nur so eine effektive Kontrolle der Überwacher und eine Reduzierung der Missbrauchsgefahren möglich ist.

Hinter der Videoüberwachung stehen nicht immer nur gesellschaftliche Interessen, wie die der Kriminalitätsbekämpfung. Es gibt Anzeichen, dass auch **Partikularinteressen** einen Einfluss auf die Nutzung der Videoüberwachung haben. In manchen Fällen finanzieren innerstädtische Ladenbesitzer die Überwachung, da sie in ihr die Möglichkeit sehen, unerwünschtes Verhalten, das die Menschen beim konsumieren stören könnte, zu verdrängen. Die Überwachungsindustrie hat hingegen ein legitimes Interesse daran, ihre Produkte zu vermarkten. Allerdings betreibt sie diese Vermarktung - wie oben gezeigt⁸¹ - auf eine Art und Weise, die eine absolute Wirkung der Kameras bei minimalen (gesellschaftlichen) Kosten suggeriert. Entscheidungsträger und Politiker lassen sich unter anderem dadurch unter Handlungsdruck setzen, profitieren aber auch davon, vermeintlich wirksame Lösungen präsentieren zu können. Auch die Medien spielen beim Aufbau dieser Erwartungshaltung eine Rolle.

Folgerungen: Wichtig bei der Formulierung von Gesetzen hinsichtlich der Videoüberwachung ist also, dass die Wirksamkeit im Interesse des Gemeinwohls in den Mittelpunkt gerückt wird und kein Spielraum für Partikularinteressen, beispielsweise von innerstädtischen Ladenbesitzern, gelassen wird. Es muss deutlich gemacht werden, dass die Exklusion von Mitbürgern in keinem Fall das Ziel der Überwachungsmaßnahmen sein darf. Außerdem sollte bei der Planung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auf Transparenz (hinsichtlich der tatsächlichen Kosten, der Effizienz und der Effekte) geachtet werden. Die Finanzierung der Anlagen sollte ebenso wie die Durchführung der Überwachung allein in hoheitlicher Hand bleiben. Damit würde nicht nur das Risiko der Durchsetzung von Partikularinteressen verringert werden, auch der Schutz der Gesellschaft wäre auf diese Weise leichter zu realisieren.

Zudem sind die finanziellen **Kosten der Videoüberwachung**, vor allem im Verhältnis zum Ergebnis, keineswegs zu vernachlässigen, vor allem wenn man bedenkt, dass die dauerhafte Beobachtung und die Möglichkeiten der Intervention in Deutschland eher mangelhaft sind und zusätzliches Personal eingestellt werden müsste, um diesem Missstand zu begegnen.

Folgerungen: Besonders vor diesem Hintergrund sollte eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Rechnung, mit Einbeziehung der möglichen Alternativen zur Videoüberwachung, durchgeführt werden. Außerdem ist auch auf die Transparenz der Finanzierung zu ach-

⁸¹ Siehe Kapitel 5.4

ten. Des Weiteren sollte die Videoüberwachung, da sie aus Steuergeldern finanziert wird, allen Bürgern gleichermaßen zu Gute kommt und nicht beispielsweise auf die kommerziell interessanten Stadtgebiete begrenzt werden.

Tabelle 8: Aspekte und Effekte der Videoüberwachung und die daraus resultierenden Folgerungen und Forderungen

Aspekt		Effekt	Folgerung	Forderung
Kriminalitätstypen	Gesamtkriminalität	Sehr differenzierte Ergebnisse.	Keine pauschal geeignete Maßnahme. Weitere differenzierte Untersuchungen nötig.	Keine pauschale Nutzung der VÜ zur Verringerung der Gesamtkriminalität oder von Affekt-Taten. Nutzung der VÜ zur Bekämpfung von Eigentumsdelikten unter bestimmten Bedingungen: Beachtung der Umstände und der Zielsetzung sowie Einbettung in ein Gesamtkonzept einschließlich regelmäßiger Evaluation.
	Eigentumsdelikte	Teilweise positive Auswirkungen. Beste Ergebnisse in eng begrenzten Gebieten in Kombination mit anderen Maßnahmen.	VÜ ist unter bestimmten Umständen geeignet, Eigentumsdelikte zu verhindern.	
	Affekt-Taten	Keine Auswirkungen erkennbar.	VÜ ist nicht generell geeignet, Affekt-Taten zu verhindern.	
Verschiebungseffekte	Räumliche Verlagerung	Klare Anzeichen für räumliche Verlagerung.	Anhand der Ergebnisse ist es nicht möglich, Regeln zu formulieren, unter denen diese Effekte (nicht) auftreten.	Diese Effekte müssen in Zukunft generell weiter untersucht werden. Jede VÜ-Maßnahme sollte auf diese Effekte hin regelmäßig überprüft und bewertet werden.
	Positive Ausstrahlung	Anzeichen für Positive Ausstrahlung in Einzelfällen.		
	Wirkungsdauer	Anzeichen für begrenzte Wirkungsdauer vorhanden.		
	Zeitverzögerung	Anzeichen für zeitverzögerte Wirkung in Einzelfällen.		
Kriminalitätsfurcht		Keine Auswirkungen erkennbar.	VÜ erscheint nicht geeignet, Kriminalitätsfurcht zu verringern; weitere differenzierte Untersuchungen nötig.	(Vorerst) keine Nutzung der VÜ zur Verringerung der Kriminalitätsfurcht.
Praktische Probleme	Menschlicher Faktor	Probleme können beispielsweise durch Langeweile oder Überforderung auftreten.	Dadurch können Fehleinschätzungen zustande kommen oder die Wirkung der VÜ verringert werden.	Die Anwendung der VÜ erfordert eine ausreichende Anzahl qualifizierten Personals und eine gute technische Ausstattung, die eine ausreichende Überwachungsqualität und Datensicherheit gewährleistet. Darauf ist schon bei der Planung zu achten. Des Weiteren müssen bei der Entschei-
	Technischer Faktor	Probleme können durch veraltete oder unoptimal installierte Systeme auftreten.	Dadurch werden Fehleinschätzungen des VÜ-Personals, Missbrauch oder Gegenreaktionen der Täter begünstigt.	

	Gegenreaktionen	Gegenreaktionen durch Täter möglich.	Gegenreaktionen können durch ein optimales Gesamtkonzept begrenzt werden.	dung über eine VÜ-Maßnahme die Prioritäten der Verbrechensbekämpfung bedacht werden; im Rahmen der Kontrolle muss das Augenmerk auch auf die möglicherweise auftretenden praktischen Probleme gerichtet werden.
	Deliktkonzentration	Die VÜ wird vor allem gegen bestimmte Delikte eingesetzt.	Andere Delikte werden tendenziell vernachlässigt, nicht erfasst und verfolgt.	
Gesellschaftliche Auswirkungen	Einschränkung der Freiheits- und Bürgerrechte	Einsatz der VÜ häufig ohne ausreichende Aufklärung und Transparenz.	Gefahr der Verunsicherung und Einschränkung der informationellen Selbstbestimmung; verstärkt sich durch neue Identifikations-Techniken.	Aufklärung über VÜ-Maßnahmen und Beachtung der Transparenz., Keine schleichende Intensivierung und Weiterentwicklung ohne strikte (datenschutz-) gesetzliche Grundlagen. Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
	Wandel der Stadt	Häufig Konzentration der Überwachung auf kommerziell interessante Gebiete; teilweise erfolgt eine Privatisierung öffentlicher Räume, um VÜ zu ermöglichen.	Verlust der Anonymität in Städten und damit Freiheitseinbuße; städtische Partitionierung und Segregation; Entwertung der Stadt als für alle nutzbarer demokratisch genutzter Raum; keine Transparenz darüber, wer auf welcher Grundlage überwacht.	Die Entscheidung über den Einsatz von VÜ-Maßnahmen sollte sich nicht an kommerziellen Interessen ausrichten; die VÜ des öffentlichen Raumes sollte in hoheitlicher Hand bleiben; Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
	Diskriminierung	Die VÜ wird teilweise gezielt zur Verdrängung bestimmter (Rand-) Gruppen eingesetzt; es tritt Voyeurismus auf.	Durch intensivere Beobachtung bestimmter Gruppen kommt es zu mehr erfassten Straftaten, was die Beobachtung wiederum rechtfertigt; Stigmatisierung dieser Randgruppen; Diskriminierung von Frauen; Festigung bestehender Herrschaftsstrukturen.	Das Verhalten des Überwachungspersonals sollte weitergehend erforscht werden; die VÜ sollte nur zur Zielerreichung eingesetzt und Segregation als Ziel ausgeschlossen werden; Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
	Wandel der Polizei	Die VÜ bindet finanzielle und personelle Ressourcen der Polizei; teilweise private Finanzierung polizeilicher Mittel.	Schwerpunktverlagerung in der Polizeiarbeit möglich (z.B. Substitution von Personen durch Technik; Konzentration durch VÜ auf die „üblichen Verdächtigen und Gebiete“ oder Vernachlässigung der überwachten Gebiete); durch Finanzierung Einfluss privater Inte-	Weitergehende Untersuchungen über die Veränderung der Polizeiarbeit notwendig; ausreichende Ressourcenausstattung der Polizei; keine Finanzierung polizeilicher Mittel durch Private.

			ressen auf VÜ-Entscheidungen; verringerte Durchsichtigkeit und Transparenz für die Betroffenen.	
Partikularinteressen		Gefahr, dass Partikularinteressen (z.B. von Ladenbesitzern, Politikern, Sicherheitsindustrie, Medien) den Einsatz der VÜ bestimmen.	Suboptimaler VÜ-Einsatz aufgrund der Ausrichtung an Partikularinteressen; teilweise fehlende demokratische Legitimation, Missbrauchspotential.	Spielräume für Partikularinteressen müssen gesetzlich ausgeräumt werden; Förderung von Transparenz insbesondere der Entscheidungsprozesse; VÜ-Maßnahmen müssen am Gemeinwohl orientiert sein.
Finanzielle Kosten		Gesamtkosten der VÜ werden nicht umfassend betrachtet; ausreichende Finanzierung häufig nicht sichergestellt	Unzureichende Ausstattung gefährdet Wirkbarkeit und Nutzen der VÜ; die Gesamtkosten der VÜ werden tendenziell unterschätzt, Fehleinschätzung des Kosten-Nutzenverhältnisses.	Sorgfältige Kosten-Nutzen-Betrachtung der VÜ und eventueller Alternativmaßnahmen notwendig; Transparenz durch Aufstellung und Veröffentlichung aller Kosten, Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

(Quelle: Eigene Darstellung)

6.2 Alternativen zur Videoüberwachung

In diesem Kapitel soll es nicht darum gehen, konkrete Lösungsvorschläge zu nennen, sondern eher darum, prinzipielle Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Darunter fallen unter anderem die Präventionsmaßnahmen, die in Tabelle 2 aufgeführt sind. Alternativen bedeutet in diesem Zusammenhang nicht unbedingt einen vollständigen Verzicht auf technische Überwachungsmaßnahmen, wie die Videoüberwachung, sondern ist eher im Sinne einer sinnvollen Prioritätensetzung und Kombination der Instrumente zu verstehen. Dabei ist die Erstellung einer „Rangfolge“ vorstellbar, in der präventive Maßnahmen eingesetzt werden können:

An erster Stelle sollte dabei die Bekämpfung der Ursachen stehen. Generell wäre es wünschenswert, wenn situative und repressive Instrumente nicht zum bloßen Management von Kriminalität genutzt würden, sondern wieder mehr Kraft darauf verwendet

würde, durch gruppenbezogene Präventionsmaßnahmen die Opferwerdung von Mitmenschen zu verhindern bzw. kriminogenen Personen dabei zu helfen, gar nicht erst straffällig zu werden.

Dazu könnten beispielsweise spezielle Sicherheitsangebote für Frauen, wie z.B. Frauen-Nachttaxis, weibliches Sicherheitspersonal oder Selbstverteidigungskurse, geschaffen werden, durch das das subjektive Sicherheitsgefühl gestärkt als auch die tatsächliche Sicherheitslage verbessert werden kann. Des Weiteren würde beispielsweise eine kontrollierte Abgabe von Drogen das „Dealen auf der Straße“ und die Beschaffungskriminalität einschränken, außerdem müssten die Abhängigen die Drogen nicht mehr anständig auf der Straße konsumieren, wenn ihnen „Druckräume“ zur Verfügung gestellt werden. Durch eine Ausweitung der Beratungsmöglichkeiten und Entzugsangebote wäre es eventuell sogar möglich, Abhängige von ihrer Drogensucht zu heilen, was die Gesamtproblematik und damit die diesbezüglich begründete Videoüberwachung reduzieren würde. Ebenso gibt es bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität noch weitere Möglichkeiten neben der Videoüberwachung. So könnten beispielsweise Jugendgruppen, -zentren und -vereine wieder verstärkt Unterstützung erhalten und somit Angebote wie Sport oder Musik bieten. Auf diese Weise könnten Jugendliche „von der Straße geholt werden“ und würden somit weniger Furcht bei älteren Personen hervorrufen. Außerdem könnten die Bemühungen der Integration von Ausländern verstärkt werden. Dies ist gerade in den Zeiten des „internationalen“ Terrorismus, in denen vor allem islamische Mitbürger einem erhöhten Misstrauen und Überwachungsdruck unterliegen, besonders wichtig. Durch die Ausgrenzung und Stigmatisierung dieser Personen werden die Probleme und Ängste noch verstärkt. Zusätzlich bestünde theoretisch die Möglichkeit, Sozialeistungen weiter auszubauen. Auf diese Weise könnten sozial schwache Personen wieder in die Gesellschaft integriert werden (beispielsweise durch die Ermöglichung der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, oder Schaffung von Mobilität durch verringerte Preise im öffentlichen Verkehr), anstatt von einer Exklusion betroffen zu sein.

Auf diese Weise würde sowohl die Furcht einzelner Bevölkerungsgruppen vor Drogenabhängigen, Jugendlichen, sozial Schwachen und Ausländern verringert werden und gleichzeitig die Gefahr dieser Personen, kriminell zu werden, gesenkt werden. Auf der anderen Seite steigt so natürlich auch der Schutz von gefährdeten Personen.

An zweiter Stelle könnten umfeldbezogene Planungs- und Gestaltungsmaßnahmen stehen, mit denen die Chancen einer stärkeren und wirksameren sozialen Kontrolle ohne technische Hilfsmittel vergrößert werden könnten.

Zum Beispiel könnte durch eine Veränderung der Stadtplanung die Einsehbarkeit von öffentlichen Räumen verbessert werden und somit die soziale Kontrolle erleichtern. Sicherlich gibt es trotzdem gerade für Frauen viele angstbesetzte Räume in den modernen Städten, beispielsweise die oft genannten „dunklen Unterführungen“ (Krüger 2002; NWBielefeld 2003), doch bleibt es höchst fraglich, ob ausgerechnet Videoüberwachung eine sinnvolle Lösung dieses Problems darstellt. Naheliegendere Möglichkeiten wären der Verzicht bzw. das Verändern solcher Räume oder eine grundsätzlich stärkere Beachtung psychologischer Effekte in der Stadt- und Raumplanung. Schon eine optimierte Beleuchtung von Straßen, öffentlichen Plätzen und Angsträumen kann sehr viel bewirken. In der britischen Meta-Studie „Effects of improved street lighting on crime - a systematic review“ von *Welsh*⁸² und *Farrington*⁸³, die auch vom „Home Office“ in Auftrag gegeben wurde, wurden 14 Studien untersucht, die sich mit der Auswirkung verbesserter Beleuchtung auf die Kriminalität beschäftigten. In fünf der Studien wurde eine Reduzierung der Gesamtkriminalität um 30% festgestellt. Fasst man alle vierzehn Studien zusammen, kommt es immer noch zu einer Verringerung um 20% (Farrington / Welsh 2002a:VI). Diese Ergebnisse sind erstaunlich, wenn man bedenkt, dass die Gesamtkriminalität durch die Videoüberwachung in Großbritannien, trotz der massiven finanziellen Förderung, insgesamt nur um 4% reduziert werden konnte (Farrington / Welsh 2002a:41).

Durch diese Maßnahmen könnten gefährliche Situationen und die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung reduziert werden. Dies würde zwar auch nicht die Ursachen der Kriminalität bekämpfen, aber zumindest die Beobachtung und Überwachung „unschuldiger Bürger“ auf ein Minimum verringern.

An dritter Stelle stehen die technischen Instrumente zur Abschreckung, Kontrolle und Strafverfolgung, wie z.B. die Videoüberwachung.

⁸² Welsh, Brandon; Prof. Dr.; Professor für Kriminologie und Strafrechtspflege

⁸³ Farrington, David; Prof. Dr.; Professor für „Psychological Criminology“, University of Cambridge, England

Die genannten drei Maßnahmenebenen können sich gegenseitig teilweise substituieren und ergänzen. Sie stehen nicht in einer einfachen zeitlichen „Rangfolge“, nach der erst die Ursachen bekämpft, dann gestalterische Maßnahmen getroffen und als letztes technische Instrumente installiert werden. Im Gegenteil: Es spricht viel dafür, dass technische Lösungen als schnell wirksames Instrument den mittel- und längerfristig wirkenden, eventuell auch aufwändigeren Instrumenten vorgezogen werden. In sachlicher Hinsicht scheint es hingegen empfehlenswerter zu sein, primär das Augenmerk (und finanzielle Ressourcen) auf die Bekämpfung der Problemursachen zu konzentrieren, sekundär unterstützende Planungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen und – soweit noch sinnvoll und erforderlich – schließlich technische Überwachungsinstrumente einzusetzen.

Um die alternativen Maßnahmen zu realisieren, bedarf es vor allem einer stärkeren Finanzierung der erst langfristig wirkenden, dafür aber möglicherweise nachhaltig wirksamen Basismaßnahmen. Allerdings scheint es, vor allem von staatlicher Seite, geradezu eine gegenläufige Tendenz zur „falschen“ Reihenfolge der Maßnahmen zu geben. Dies könnte zum einen an der oben dargestellten „Symbolpolitik“ liegen⁸⁴. Zum anderen scheint „die Politik“ aus einer kurzfristigen Perspektive und haushalterischen Kostenbetrachtung heraus dazu zu tendieren, explizite konkret aktuell anfallende Kosten stärker zu gewichten, als zukünftige und schwer kalkulierbare Nutzenmomente. Möglicherweise entstehen durch primäre präventive Maßnahmen und Ursachenbekämpfung vordergründig höhere Kosten, so dass vermeintlich kostengünstigere und schneller wirkende technische Maßnahmen wie die Videoüberwachung ergriffen werden. Es erscheint jedoch plausibel, dass es sich umfassend und längerfristig betrachtet lohnt, auf die „teureren“ Maßnahmen zurückzugreifen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es zur Videoüberwachung sowohl kurz- (z.B. Beleuchtung) als auch mittel- (z.B. Stadtplanung) und langfristig (z.B. Sozialpolitik) wirksame Alternativen gibt, die nicht nur die Sicherheitslage verbessern, sondern auch die Rechte der Bürger unangetastet lassen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken würden. Auf jeden Fall ist Kriminalität ein gesellschaftliches Problem, das primär auf dem sozialen und nicht auf dem technischen Weg gelöst werden muss.

⁸⁴ Siehe Kapitel 5.4

6.3 Bedingungen für den Einsatz der Videoüberwachung

Auf Basis der Erkenntnisse der positiven und negativen Effekte sowie der hieraus ableitbaren Folgerungen lassen sich nun Bedingungen formulieren, die bei der Installation von Videoüberwachungsanlagen in Zukunft beachtet werden sollten. Diese Punkte sollten verbindlich festgelegt werden, um den sinnvollen Einsatz der Videoüberwachung des öffentlichen Raumes zur Kriminalitätsbekämpfung zu gewährleisten.

Vor der Einrichtung jeder einzelnen Überwachungsmaßnahme sollte die auslösende **Problemlage** systematisch analysiert und die zu erreichenden **Ziele** genau definiert werden⁸⁵. Erst das Verständnis der vorliegenden Probleme erlaubt eine Zieldefinition, die nicht nur Voraussetzung für die Auswahl geeigneter Maßnahmen im Detail ist, sondern auch für die Messung der Erfolge oder Misserfolge der eingesetzten Maßnahmen.

Die für die Erreichung der Ziele in Frage kommenden Maßnahmen müssen einer **Alternativenprüfung** mit Kosten-Nutzen-Rechnung unterzogen werden, da nur so die bei jeder staatlichen Maßnahme erforderliche Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel und sparsamen Mittelverwendung gewährleistet werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert die Prüfung der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit einer Maßnahme (Steuerlinks 2006).

Zuerst muss geprüft werden, ob die Videoüberwachung überhaupt ein **geeignetes** Instrument ist, um die festgelegten Ziele zu erreichen. Die Verringerung der Kriminalitätsfurcht kann beispielsweise nicht zur Begründung von Videoüberwachung herangezogen werden, da fraglich ist, ob sie hierfür überhaupt geeignet ist.

Anschließend muss für jedes einzelne System die **Erforderlichkeit** der Maßnahme belegt werden, da die Videoüberwachung nicht unwesentlich in die Rechte der Bürger eingreift und gesamtgesellschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Dies bedeutet, es muss nachgewiesen werden, dass kein milderes, weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen kann. Zu diesem Zweck müssen auch die möglichen Alternativen intensiv geprüft und im Zweifel auch durchgeführt werden.

⁸⁵ Dies gilt auch für die gesetzlichen Vorgaben für die Videoüberwachung. Diese dürfen in keinem Fall vage formuliert werden und Raum zu Interpretationen geben.

Jeder Maßnahme muss außerdem eine Kosten-Nutzen-Rechnung in zweifacher Hinsicht zu Grunde liegen, um ihre **Angemessenheit** beurteilen zu können. Zum einen muss die finanzielle Belastung, die durch ein System hervorgerufen wird im Verhältnis zu den Zielvorgaben und schließlich auch zu den erreichten Zielen stehen. Dabei sollte immer von den Kosten einer optimalen Ausführung der Überwachung ausgegangen werden, das heißt, dass beispielsweise auch die vollen Personalkosten, die für einen bestmöglichen Betrieb notwendig sind mit einberechnet werden müssen. Zum anderen muss sichergestellt werden, dass der Nachteil für die von der Überwachung und den daraus entstehenden Konsequenzen Betroffenen und der erstrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Zwischen dem Schaden des Einzelnen und dem Nutzen für die Allgemeinheit darf kein Missverhältnis bestehen. Zu diesem Zweck müssen datenschutzrechtliche Regelungen erstellt und bereits vorhandene eingehalten werden (wie beispielsweise die Regeln, die die Datenschutzbeauftragten formulierten⁸⁶). Dadurch lassen sich die gesellschaftlichen Kosten verringern und somit das Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessern. Diese Abwägung muss sehr gewissenhaft erfolgen.

Aus diesem Grund wäre es sinnvoll wenn, wie in Spanien bereits praktiziert, nur Kameras installiert werden dürfen, deren Angemessenheit durch eine unabhängige Expertenkommission aus Juristen, hohen Beamten, Politikern, Datenschützern und Bürgervertretern in jedem Einzelfall festgestellt wurde (Schulzki-Haddouti 2006:5).

Jedes System unterscheidet sich auf Grund der jeweiligen Verhältnisse von allen anderen insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesellschaft und den zu lösenden Problemen. Darum kann die Lösung nicht in einheitlichen Beschränkungen, wie feste Speicherzeiten etc. liegen. Besser wäre es, die Angemessenheit und Erforderlichkeit in jedem einzelnen Fall festzustellen und darauf hin die Regeln festzulegen. Die Art und Weise der Feststellung muss jedoch zu diesem Zweck deutlich und streng gesetzlich geregelt werden.

Hat sich die Videoüberwachung als geeignetes und erforderliches Instrument gegen die Alternativen durchgesetzt, und wurde die Verhältnismäßigkeit und voraussichtliche Effizienz ihrer Anwendung festgestellt, kann mit der **Planung** der einzelnen Maßnahmen, einschließlich der Evaluation begonnen werden. Dazu müssen Indikatoren termingebunden festgelegt werden, bei deren Eintreffen (innerhalb eines bestimmten Zeitrau-

⁸⁶ Siehe Kapitel 2.2.1

mes) das Ziel als erreicht angesehen wird. Außerdem sollten bereits im Vorfeld die Konsequenzen festgehalten werden, die aus einem Erfolg oder Nicht-Erfolg resultieren.

Ein großes Problem bei der bisherigen **Durchführung** von Videoüberwachung in Deutschland war die mangelnde Transparenz bei der Umsetzung, beispielsweise durch schwammig formulierte Ziele, beim Umgang mit den Daten und bei der Darstellung der möglichen Auswirkungen, die zu falschen Vorstellungen, Unwissen und Unsicherheit in der Bevölkerung führte. Darum sollte es, besonders für die öffentliche Überwachung, ein öffentliches Melderegister geben, damit sich jeder informieren kann, wo und zu welchem Zweck videoüberwacht wird, wie die jeweiligen Verfahrensweisen gestaltet sind, wer der Ansprechpartner für das entsprechende System ist und wie viel die Maßnahme kostet. Die Betreiber von Videoüberwachungsanlagen müssen zu einem Eintrag ihres Systems in dieses Register verpflichtet werden. Außerdem spricht nichts gegen eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung zu dem Thema Videoüberwachung, anstatt über eine restriktive Informationspolitik Ängste und Unsicherheiten zu fördern. Dazu sollten auch in der öffentlichen Diskussion die gesetzlichen Unterschiede der Videoüberwachung beachtet, und beispielsweise nicht private und öffentliche Maßnahmen „in einen Topf geworfen“ werden. Des Weiteren sind die allgemeine Bedeutung von Grundrechten, die eingeschränkten Rechte durch Videoüberwachung, die Eingriffintensität der Videoüberwachung, eventuelle Folgen und Risiken und mögliche Alternativen stärker zu thematisieren. Auf diese Weise wäre es möglich, populistische Aussagen von Politikern oder Wirtschaftsvertretern, die diese evtl. in ihrem Einzelinteresse treffen, unwirksam zu machen.

Um diese Diskussion zu stärken, sollte auch eine Lobby für die Bürgerrechte gebildet werden. Da bei dieser aber die finanziellen Voraussetzungen, im Gegensatz zu den Wirtschaftsunternehmen, selten gegeben sind, sollten sie vom Staat unterstützt werden (dabei muss natürlich die Unabhängigkeit gewahrt werden). Somit wäre es für nicht-staatliche Organisationen wie dem FoeBuD e.V. möglich, im Interesse der Bürger einen Gegenpol zu den Partikularinteressen zu bilden.

Ein bedeutender Punkt ist die **Kontrolle** der gesetzeskonformen Durchführung der Videoüberwachung, um einen Missbrauch zu vermeiden. Das bedeutet zum einen die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen der Selbstkontrolle, z.B. durch interne Datenschutzaudits. Darüber hinaus ist eine unabhängige externe Kontrolle vonnöten. Zu

diesem Zweck müsste die Rolle der Datenschutzbeauftragten gestärkt werden. Zusätzlich sollte es eine Form der parlamentarischen Kontrolle der Videoüberwachung geben. Es könnten beispielsweise unabhängige Gremien eingerichtet werden, die jederzeit die Einhaltung der definierten Pflichten abfragen können und die Entscheidungen über die Installation oder Weiterführung der Videoüberwachungsmaßnahmen begleiten. Diesen Gremien sollten alle einschlägigen Unterlagen und Materialien zur Verfügung stehen. Zusätzlich sollten in diesen Gremien auch Bürger und Datenschützer vertreten sein. Die Arbeiten dieser Gremien sind schließlich öffentlich zugänglich zu machen.

Besonders wichtig ist die regelmäßige, umfassende, wissenschaftliche und unabhängige **Evaluation** jedes einzelnen Systems. Eine Videoüberwachung des öffentlichen Raumes sollte ohne eine solche Bewertung illegal sein, denn nur so lässt sich der Nutzen der Überwachungsmaßnahmen objektiv feststellen.

Schon in der Planungsphase sind die Ziele und Erfolgsindikatoren der Maßnahme festzulegen, an der sie schließlich zu messen ist. Wurde eine Videoüberwachungsanlage beispielsweise installiert, um Kfz-Diebstählen präventiv vorzubeugen, ist es zwar erfreulich, wenn mittels der Anlage ein terroristischer Anschlag aufgeklärt werden kann, dies sagt jedoch nichts über die Wirksamkeit des Systems aus. Ebenso kann eine Anlage nicht als sonderlich erfolgreich betrachtet werden, wenn beispielsweise innerhalb eines Jahres die Kfz-bezogene Kriminalität um 5% reduziert werden sollte, aber nur eine Verringerung um 2% erreicht wurde.

Bestimmte Punkte der Evaluation sollten im Sinne einer „Guten Evaluationspraxis“ standardisiert durchgeführt werden, um eine Vergleichbarkeit der Systeme zu gewährleisten. So müssen generell (1) die Untersuchungen unabhängig und wissenschaftlich durchgeführt werden, (2) die Evaluationsziele aus den Zielsetzungen der Systeme abgeleitet werden, (3) angemessene Pretest-Posttest Untersuchungen durchgeführt werden, (4) zum Vergleich adäquate Kontroll- und Puffergebiete herangezogen werden⁸⁷, (5) auf saisonale Unterschiede geachtet werden, (6) geprüft werden, ob nicht andere Maßnahmen das Ergebnis beeinflusst haben, (7) die Untersuchungen auch Befragungen der Bevölkerung beinhalten und dürfen nicht ausschließlich auf der Polizeilichen Kriminalstatistik basieren, (8) Effekte wie die Verringerung der Kriminalitätsfurcht, Verschiebungseffekte oder negative gesellschaftliche Auswirkungen mit einbezogen werden, (9)

⁸⁷ auch ergriffene Maßnahmen in diesen Gebieten dürfen nicht außer Acht gelassen werden

die Signifikanz der Ergebnisse angegeben werden und (10) diese Evaluationen regelmäßig durchgeführt werden.

Tabelle 9: Bedingungen für eine „Gute Video-Überwachungspraxis“ des öffentlichen Raumes

Bedingungen für eine „Gute Video-Überwachungspraxis“ (GuVÜP)		
Schritte	Prüffragen	Ja/Nein
Bestandsaufnahme	Wurde eine angemessene, systematische Bestandsaufnahme bzw. Problemanalyse durchgeführt?	
Zielsetzung	Wurden die zu erreichenden Ziele konkret und nachprüfbar festgelegt?	
Alternativenprüfung	Wurden sowohl die Videoüberwachung als auch Alternativen unter Einsatz von Kosten-Nutzen-Analysen geprüft und unter besonderer Beachtung der Verhältnismäßigkeit (Angemessenheit, Erforderlichkeit, Geeignetheit) bewertet, ggfls. durch eine unabhängige Expertenkommission?	
Planung	Entspricht die VÜ den gesetzlich erlaubten Zwecken; wurden Erfolgsindikatoren, Einsatzdauer, erforderliche technischen und personellen Maßnahmen, Ressourcen, Kontroll- und Evaluationsverfahren eingeplant?	
Durchführung	Erfolgt die Maßnahme von der Planung bis zur Durchführung transparent und nachvollziehbar; sind die betroffenen Bürger aufgeklärt und stehen ihnen alle relevanten Informationen zur Verfügung (z.B. Register)?	
Kontrolle / Überwachung	Wurden interne Kontrollverfahren festgelegt und unterstehen die Maßnahmen einer externen unabhängigen Überprüfung beispielsweise in Form von (internen / externen) Datenschutzaudits?	
Evaluation	Erfolgt regelmäßig eine umfassende, wissenschaftliche und unabhängige Evaluation gemäß den Kriterien einer „guten Evaluationspraxis“?	

(Quelle: Eigene Darstellung)

Dieser Katalog der Bedingungen für eine „Gute Video-Überwachungspraxis“ (GuVÜP) kann als Prüfraster im Rahmen von Entscheidungsprozessen zur Videoüberwachung des öffentlichen Raums dienen.

7. Zusammenfassende Schlussbetrachtung und Ausblick

In dieser Arbeit wurde gezeigt, dass die Videoüberwachung nicht das erhoffte Wundermittel zur Verringerung der Kriminalität ist. Sie hat zwar unter bestimmten Umständen eine positive Auswirkung auf einzelne Deliktformen, ist aber bei anderen Kriminalitätsformen und bei der Bekämpfung der Kriminalitätsfurcht nahezu nutzlos. Des Weiteren wurde dargelegt, dass bei der Anwendung der Videoüberwachung neben praktischen Problemen gesellschaftlich Effekte auftreten, die im Wesentlichen negativ zu bewerten sind. Schließlich wurden noch Interessen, die außer der Kriminalitätsbekämpfung hinter der Videoüberwachung stehen und die finanziellen Kosten der Videoüberwachung analysiert.

Auf Basis der Ergebnisse dieser umfassenden Evaluation war es schließlich möglich, die Spielräume der Videoüberwachung, die zur Kriminalitätsbekämpfung genutzt werden können, zu benennen und zu folgern, wo Grenzen gezogen werden müssen, um die praktischen Probleme und negativen gesellschaftlichen Auswirkungen zu minimieren. Nur unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile sowie alternativer Ansätze der Kriminalitätsbekämpfung kann die Videoüberwachung den ihr gebührenden Platz einnehmen. Der Förderung einer „Gute Video-Überwachungspraxis“ (GuVÜP) dient schließlich der Kriterienkatalog, mit dessen Hilfe die theoretischen Schlussfolgerungen in die Praxis umgesetzt werden können.

Die (begrenzte) Wirksamkeit der Videoüberwachung des öffentlichen Raums zur Kriminalitätsbekämpfung ist schon weitgehend erforscht. Die mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Effekte hingegen sollten noch mehr Aufmerksamkeit erhalten. Die Fragen nach den Auswirkungen der Videoüberwachung des öffentlichen Raums auf die Gesell-

schaft, die in dieser Arbeit anhand erster Untersuchungen beantwortet wurden, sind durch weitere empirische Untersuchungen zu untermauern.

Ebenso sollte zukünftig das Augenmerk weniger auf die Einstellungen der Bevölkerung der Videoüberwachung gegenüber gerichtet werden, was in der Vergangenheit ausreichend gemacht wurde, sondern eher darauf zu analysieren, wie es in der Bevölkerung zu solch einem starken Rückhalt und zu dem durchaus vorhandenen guten Ruf der Videoüberwachung kommt. Wie kann es sein, dass ein Instrument, dessen eingeschränkte Wirksamkeit in mehreren Studien festgestellt wurde und dessen gesellschaftlichen Nachteile deutlich erkennbar sind, einen solchen Boom erlebt?

Da ein gesamtgesellschaftliches Interesse an der Videoüberwachung allein auf Grund der wenigen positiven kriminologischen Auswirkungen bei gleichzeitig deutlich negativen Wirkungen nahezu ausgeschlossen werden kann, könnte man zu dem Schluss kommen, dass nicht Sachargumente sondern sachfremde Interessen oder politisches Kalkül ausschlaggebend sind. Zumindest die aktuelle Diskussion legt nahe, dass ein großer politischer Wille besteht, die Videoüberwachung „um jeden Preis“ zu nutzen und auszuweiten. Waren die Kameras ursprünglich zur Prävention von Verbrechen legitimiert und installiert worden, steht nun die Ermittlung und Strafverfolgung von Terroristen im Mittelpunkt des Diskurses. Es sieht so aus, als würden jetzt –da wissenschaftliche Studien die relative Unwirksamkeit der Videoüberwachung zur Kriminalitätsbekämpfung belegen – neue Argumente gesucht, um die Videoüberwachung voran zu treiben.

Dabei kann aufgrund der theoretischen Vorüberlegungen (Rational Choice Ansatz) und des Charakters des derzeit virulenten „internationalen“ Terrorismus, der beispielsweise auf Selbstmordattentäter setzt, davon ausgegangen werden, dass die Wirksamkeit der Videoüberwachung des öffentlichen Raums noch weniger wirksam ist als zur Bekämpfung der alltäglichen Kriminalität. In Kauf zu nehmen wäre außerdem, dass der Videoüberwachung als Instrument der Täterermittlung bzw. Strafverfolgung von Terroristen eine noch stärkere Tendenz zur Ausweitung innewohnt, da niemand mit Gewissheit sagen kann, wo und wann eine Tat geschieht. Und um möglichst viele potentielle Täter zu erfassen, müssten möglichst viele Kameras an vielen Orten lückenlos und flächendeckend aufgestellt werden.

Es drängt sich hier aber die Frage auf, ob solche Prozesse, Überlegungen und Vorhaben überhaupt möglich wären, wenn es nicht bereits einen starken Rückhalt für solche Maßnahmen in der Bevölkerung gäbe. Auffällig ist, dass es – wie gezeigt – einseitig oder unsauber durchgeführte Studien gibt, die von den Medien, so genannten Experten und Politikern aufgegriffen werden und zu diesem allzu positiven Bild der Videoüberwachung beitragen. Der damit erzeugte Glaube an die Effektivität der Videoüberwachung könnte zur Folge gehabt haben, dass die behauptete Erforderlichkeit der Videoüberwachung weniger kritisch hinterfragt wird, Alternativen seltener geprüft werden und die Wirksamkeit installierter Anlagen selten evaluiert wird. Außerdem scheint grundsätzlich die vermeintliche Wirkungsweise der Videoüberwachung einleuchtend und gut kommunizierbar zu sein, während (erst) bei näherer Betrachtung eine tatsächlich hohe Komplexität der Maßnahmen festzustellen ist. Dies mag zu einer pauschal positiven Grundhaltung der Bevölkerung bei gleichzeitig starker Unwissenheit und Desinformation beigetragen haben. Nicht zuletzt dürften insgesamt Sicherheitsaspekte in Zuge zunehmender Verunsicherung aufgrund sicherheitspolitischer, ökonomischer und sozialer Verwerfungen einen größeren Stellenwert einnehmen.

Die Frage der Akzeptanz kann auch auf andere Diskussionen zum Thema „Innere Sicherheit durch Überwachung“ übertragen werden. Die Probleme, die hier in Bezug auf die Videoüberwachung aufgetreten sind – wie mangelnde Belege der Wirksamkeit, praktische Probleme, negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und hohe langfristige Kosten – treten auch bei anderen Überwachungsmaßnahmen wie die Nutzung der Mautdaten, der Vorratsdatenspeicherung oder der Nutzung biometrischer Informationen zur Identifikation von Personen auf. All diese Maßnahmen wirken vielleicht auf einzelne Delikte oder in bestimmten Situationen, während die negativen Auswirkungen auf das Individuum und die Gesellschaft durch die Masse an Überwachungsmaßnahmen gebündelt werden und sich gegenseitig verstärken können. Das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung besagt, dass jeder selbst entscheiden können soll, was mit seinen Daten geschieht. Wenn dies schon bei der Videoüberwachung so undurchsichtig und schwierig ist, wie soll es dann für den Bürger möglich sein, dieses Grundrecht angesichts der absehbaren Masse an Überwachungsmaßnahmen durchzusetzen, durch die in letzter Konsequenz die gesamte Kommunikation und Bewegungen der Bürger erfasst werden.

Offensichtlich aber möchte der „Durchschnittsbürger“ dieses Recht überhaupt nicht in Anspruch nehmen. Wie kommt es, dass im Informationszeitalter - in dem Informationen die wichtigste Ressource sind - dem Recht auf Informationelle Selbstbestimmung ein so geringerer Stellenwert beigemessen wird, als beispielsweise den anderen Grundrechten?

Hier soll die These aufgestellt werden, dass der Rückhalt in der Bevölkerung vor allem dadurch zustande kommt, dass der „normale Bürger“ durch weitgehende Überwachungsmaßnahmen vermeintlich mehr zu gewinnen als zu verlieren scheint, solange er nicht einer Randgruppe angehört, einen der Überwachung zuzuordnenden spürbaren finanziellen Beitrag leisten muss oder selbst spürbar von der Gefahr eingeschränkter Bürgerrechte bzw. direkten Nachteilen im Alltag betroffen wird. Diese Annahmen bieten einen weiten Raum für zukünftige Untersuchungen, die dabei helfen könnten, eine realistischere Bewertung der Vor- und Nachteile der (Video-) Überwachung bei Politik und Bürgern zu erzielen und damit zu einer sinnvollen und angemessenen Nutzung der Sicherheitsinstrumente beizutragen.

Literaturverzeichnis

- *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281*, 1995: Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. 23.01.1995. [URL: <http://europa.eu.int/lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995L0046:DE:HTML>] (19.09.2006)
- *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 346*, 2000: Charta der Grundrechte der Europäischen Union. 18.12.2000 [URL: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf] (19.09.2006)
- *Armitage, Rachel*, 2002: To CCTV or not to CCTV? A review of current research into the effectiveness of CCTV systems in reducing crime. In: National Association for the Care and Resettlement of Offenders (Hrsg.): Community Safety Briefing 28.06.2002. [URL: <http://www.nacro.org.uk/data/briefings/nacro-2002062800-csps.pdf>] (22.09.2006)
- *Armstrong, Gary / Giulianotti, R.*, 1998: From another angle: police surveillance and football supporters. In: Norris, Clive / Armstrong, Gary / Moran, Jade: Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control. Aldershot. Ashgate. S. 113-138
- *Bäumler, Helmut*, 1999: Probleme der Videoaufzeichnung und -überwachung aus datenschutzrechtlicher Sicht. Vortrag auf dem 8. Wiesbadener Forum Datenschutz am 19. November 1999 in Wiesbaden [URL: <http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/video/video.htm>] (29.09.2006)
- *BDSG - Bundesdatenschutzgesetz*, 2003: Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Januar 2003 [URL: <http://www.datenschutzzentrum.de/material/recht/bdsg2001/bdsg2001.htm>] (19.09.2006)
- *Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder*, 2000: Videoüberwachung in öffentlichen Räumen zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der Kriminalitätsbekämpfung. 05.05.2000. [URL: http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/sid_77B8C25A68A50BB689A10B1C]

- B507FA28/nsc_true/Internet/Content/Common/Lexikon/V/Videoueberwachung__I
d__64111__de.html] (19.09.2006)
- *BKA - Bundeskriminalamt*, 2001: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland – Berichtsjahr 2000 – Nr. 48. [URL: http://www.bka.de/pks/pks2000/bka_docs_2000.zip] (22.09.2006)
 - *BKA - Bundeskriminalamt*, 2006: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland – Berichtsjahr 2005 – Nr. 53. [URL: http://www.bka.de/pks/pks2005/download/pks-jb_2005_bka.pdf] (22.09.2006)
 - *Boeing*, Niels, 2006: Die unheimliche Welt der Daten. In: SPIEGEL ONLINE GmbH (Hrsg.): Spiegel Online 14.05.2006. Hamburg. [URL: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,415706,00.html>] (23.09.2006)
 - *Boers*, Klaus, 1990: Kriminalitätsfurcht – Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. Pfaffenweiler. Centaurus Verlags-GmbH & Co. KG
 - *Boers*, Klaus, 2001a.: Kriminalitätsprävention und Kriminalpolitik mit der Kriminalitätsfurcht. In: Neue Kriminalpolitik - Forum für Praxis, Politik u. Wissenschaft Nr. 2/2001. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. S. 10-16
 - *Boers*, Klaus, 2001b: Möglichkeiten einer empirischen Begleitforschung der polizeilichen Videoüberwachung im Ravensberger und Rochdale Park in Bielefeld – Kriminologisches Gutachten. Stand 01.10.2001. Westfälische Wilhelms-Universität Münster – Rechtswissenschaftliche Fakultät – Abteilung Kriminologie [URL: http://www.befreite-dokumente.de/eingereichte-akten/44-1-1800-1/attachment_download/publication_download] (24.09.2006)
 - *Borchers*, Detlef, 2006: LKW-Maut: Schäuble will Zweckbindung der Mautdaten aufheben. In: Heise, Christian (Hrsg.): heise online 04.08.2006. Hannover. Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG [URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/76391>] (19.09.2006)
 - *Bouffier*, Volker, 2006: In: Hessen: Volker Bouffier begrüßt Einigung auf Anti-Terror-Datei. nordhessennews.de (Hrsg): nh24.de 06.09.2006. Schwalmstadt-Treysa [URL: <http://www.nh24.de/content/view/1930/63>] (19.09.2006)
 - *Braun*, Sören, 2002: Polizei und privates Sicherheitsgewerbe – gemeinsam für die Sicherheit der Bürger - Arbeitstagung in Dresden. In: Bundesverband Deutscher

- Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (Hrsg.): DSD - DER SICHERHEITS-DIENST Nr. 2/2002. Bad Homburg. S. 3-6
- *Brockhaus-Enzyklopädie*, 1988a: Fernseher (S. 216). Mannheim; F.A. Brockhaus GmbH
 - *Brockhaus-Enzyklopädie*, 1988b: Überwachung (S. 547). Mannheim; F.A. Brockhaus GmbH
 - *Brown, Sheila*, 1998: What's the problem, girls? CCTV and the gendering of public safety. In: Norris, Clive / Armstrong, Gary / Moran, Jade: Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control. Aldershot. Ashgate. S. 207-220
 - *Brunst, Thomas*, 2004a: Die private Stadtsicherheit. In: Frankfurter Rundschau Nr. 25 (30.01.2004). S. 9
 - *Brunst, Thomas*, 2004b: Öffentliche Videoüberwachung wird privatisiert. In: Krampe, Eva-Maria (Hrsg.): links-netz.de 01.04.2004. Frankfurt a. M.. [URL: http://www.links-netz.de/K_texte/K_brunst_video.html] (23.09.2006)
 - *Bücking, Hans-Jörg*, 2002: Abschlussbericht zum Projekt „Videoschutz Ravensberger Park“. Stand 22.07.2002. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen – Abteilung Bielefeld
 - *Buse, Uwe*, 1999: „Wir kriegen sie alle“. In: Rudolf Augstein (Hrsg.): Der Spiegel - das dt. Nachrichten-Magazin Nr. 27/99 (15.11.1999), Hamburg. Spiegel-Verlag Augstein. S. 122-124
 - *BVerfGE - Bundesverfassungsgericht (65, 1)*, 1983: Volkszählung - Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 AZ. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden. Karlsruhe. [URL: <http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/sonstige/volksz.htm>] (21.09.2006)
 - *Clarke, Ronald*: The theory and practice of situational crime prevention. School of Criminal Justice. Rutgers University. USA [URL: http://www.edoca.net/Resources/Articles/Clarke_the_theory_and_practice_of_situational_crime_prevention.pdf] (21.09.2006)
 - *Dambeck, Holger*, 2005: Wiener Verein hackt Polizeikamera. In: SPIEGEL ONLINE GmbH (Hrsg.): Spiegel Online 29.12.2005. Hamburg. [URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzkultur/0,1518,392649,00.html>] (26.09.2006)

- *Davies, Simon*, 2000: In: Schulzki-Haddouti, Christiane: »Das ist gesellschaftlicher Verfall« - Simon Davies über die britische Überwachungsgesellschaft. In: Heise, Christian (Hrsg.): Telepolis 19.12.2000. München. Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG [URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/4/4516/1.html>] (24.09.2006)
- *Degen, Wolfgang*, 2006: „Foto-Fahndung“ am Mainzer Hauptbahnhof - Bundeskriminalamt testet in Eingangshalle Gesichtserkennung / Für Versuch 200 freiwillige Teilnehmer gesucht. In: Verlagsgruppe Rhein Main (Hrsg.): Wormser Zeitung 08.07.2006. Worms. [URL: http://www.wormser-zeitung.de/politik/objekt.php3?artikel_id=2446215] (19.09.2006)
- *Dialego AG*, 2004: Videoüberwachung. Dialego Deutschland NetJet. Mehrthemen-Omnibus im Dialego Access Panel. 16.03.2004 [URL: http://www2.dialego.de/uploads/media/040224D_Video_ueberwachung_Dialego.pdf] (22.09.2006)
- *DPolG - Deutsche Polizeigewerkschaft*, 2006a: Verbesserung der Personalsituation. In: Bundesleitung der Deutschen Polizeigewerkschaft (Hrsg.): dpolg.de. Berlin. [URL: http://www.dpolg.de/front_content.php?idcatart=163&lang=1&client=1] (23.09.2006)
- *DPolG - Deutsche Polizeigewerkschaft*, 2006b: Sicherheitskooperationen zwischen Polizei und Wirtschaft. In: Bundesleitung der Deutschen Polizeigewerkschaft (Hrsg.): dpolg.de. Berlin. [URL: http://www.dpolg.de/front_content.php?idcatart=158&lang=1&client=1] (23.09.2006)
- *Drucksache 13/4073*, 2003: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/2854. 27.06.2006. [URL: http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/I.4/Dokumentenarchiv/dokument.php?Id=MMD13/4073&quelle=alle&anhang=0] (19.09.2006)
- *Eck, John*, 2002: Preventing crime at places. In: Farrington, David / MacKenzie, Doris / Sherman, Lawrence / Welsh, Brandon (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention. London. Routledge. S. 241-294
- *Entschließung der 59. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder*, 2000: Risiken und Grenzen der Videoüberwachung. 14./15.03.2000 [URL:

<http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de/entschl/konf-59/videoueb.htm>
(19.09.2006)

- *Farrington, David / Welsh, Brandon, 2002a: Effects of improved street lighting on crime - a systematic review. Home Office Research Study 251. Home Office Research, Development and Statistics Directorate August 2002 [URL: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors251.pdf>] (23.09.2006)*
- *Farrington, David / Welsh, Brandon, 2002b: Crime prevention effects of closed circuit television - a systematic review. Home Office Research Study 252. Home Office Research, Development and Statistics Directorate August 2002 [URL: www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors252.pdf] (27.09.2006)*
- *FoeBuD - Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs e.V., 2002: Presseerklärung des FoeBuD e.V. zur Erweiterung des Polizeigesetzes NRW – Bürgerinnen und Bürger wollen keine Überwachung sondern Sicherheit!. 23.07.2002. Bielefeld. [URL: <http://www.foebud.org/video/video-pressemit2>] (24.09.2006)*
- *France, Elizabeth, 2000: CCTV – Code of Practice. [URL: http://www.ico.gov.uk/upload/documents/library/data_protection/detailed_specialist_guides/cctv_code_of_practice.pdf] (22.09.2006)*
- *Gill, Martin / Spriggs, Angela, 2005: Assessing the impact of CCTV. Home Office Research Study 292. Home Office Research, Development and Statistics Directorate Februar 2005 [URL: www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/hors292.pdf] (22.09.2006)*
- *Gras, Marianne, 2001: Videoüberwachung in Großbritannien. In: Neue Kriminalpolitik - Forum für Praxis, Politik u. Wissenschaft Nr. 4/2001. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. S. 12-15*
- *Gras, Marianne, 2003: Kriminalprävention durch Videoüberwachung – Gegenwart in Großbritannien – Zukunft in Deutschland?. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.*
- *Groth Gruppe, 2004: Arkadien. In: Groth Holding GmbH & Co. KG (Hrsg.): [grothgruppe.com](http://www.grothgruppe.com). Berlin. [URL: http://www.grothgruppe.de/groth_html3/de/projekte/wohnen/ark/ark.htm] (23.09.2006)*
- *Hempel, Leon, 2003: Verdrängen statt Vorbeugen - Zur mobilen Videoüberwachung in Deutschland. In: Heise, Christian (Hrsg.): Telepolis 15.01.2003. München. Heise*

Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG [URL:

<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/13/13928/1.html>] (19.09.2006)

- *Hempel, Leon / Metelmann, Jörg* 2005: Bild – Raum – Kontrolle – Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels. In: Hempel, Leon / Metelmann, Jörg (Hrsg.): Bild – Raum – Kontrolle – Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels. Frankfurt a. M.; Suhrkamp Verlag. S. 9-21
- *Hölscher, Michael*, 2003: Sicherheitsgefühl und Überwachung – Eine empirische Studie zu Einstellungen der Bürger zur Videoüberwachung und ihrer Erklärung. In: Wissenschaftlicher Beirat im Namen des Arbeitskreises Junger KriminologInnen (Hrsg.): Kriminologisches Journal Nr. 35. München. Juventa Verlag GmbH. S. 42-56
- *House of Lords*, 1998: Science and Technology - Fifth Report – Digital Images as Evidence. 1997-98 Session. [URL: <http://www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/ld199798/ldselect/ldsctech/064v/st0506.htm>] (19.09.2006)
- *IFD – Allensbach*, 2004: Ängste und Sorgen in Deutschland – Weniger Umwelt- und Kriminalitätsängste. In: Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.): Allensbacher Berichte Nr. 21. Allensbach am Bodensee. [URL: www.ifd-allensbach.de/pdf/prd_0421.pdf] (30.09.2006)
- *Johrde, Kristina*, 2006: Fünf Gewalttaten trotz Videoüberwachung. In: Delbrück, Christian (Hrsg.): Hamburger Abendblatt Online 05.04.2006. Hamburg [URL: <http://www.abendblatt.de/daten/2006/04/05/550296.html>] (27.09.2006)
- *Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, 1998: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 in Kraft getreten am 1. November 1998 [URL: <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GermanAllemand.pdf>] (19.09.2006)
- *Keil, Hans-Joachim*, 2005: Ausländer und Aussiedler in Bielefeld im Spiegel der amtlichen Statistik – Analyse des Schulbesuches der Ausländer und Aussiedler. Vortrag vor dem Migrationsrat 2004 bis 2009 am 16.03.2005 in Bielefeld. Bezirksregierung Detmold. [URL: http://www.bqnet.de/content/0/1057/1541/2157/1142_MigrBie.pdf] (24.09.2006)
- *Krasmann, Susanne*, 2005: Mobilität: Videoüberwachung als Chiffre einer Gouvernementalität der Gegenwart. In: Hempel, Leon / Metelmann, Jörg (Hrsg.): Bild –

Raum – Kontrolle – Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels.
Frankfurt a. M.; Suhrkamp Verlag. S. 308 – 324

- *Krüger, Andreas*, 2003: Harburg: Vorsicht, Kamera! - Sicherheit: Eine Videoüberwachung soll den Fußgängertunnel zwischen Lämmertwiete und Channel für die Bürger sicherer machen. In: Delbrück, Christian (Hrsg.): Hamburger Abendblatt Online 08.12.2003. Hamburg [URL: <http://www.abendblatt.de/daten/2003/12/08/238853.html>] (23.09.2006)
- *Kubera, Thomas*, 2004a: Aktuelle Informationen. Fachinformationen aus dem Polizeibereich – News. [URL: <http://www.thomas-kubera.de/news.htm>] (19.09.2006)
- *Kubera, Thomas*, 2004b: Aktuelle Informationen. Fachinformationen aus dem Polizeibereich – Studienprojekt Videoschutz 2001/2002. [URL: <http://www.thomas-kubera.de/projekt01.htm>] (22.09.2006)
- *Kubera, Thomas*, 2004c: Aktuelle Informationen. Fachinformationen aus dem Polizeibereich - Videoschutz. [URL: <http://www.thomas-kubera.de/videoschutz.htm>] (22.09.2006)
- *KunstUrhG - Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturheberrechtsgesetz)* (2001): In der Fassung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I 2001, S. 266) [URL: <http://bundesrecht.juris.de/kunsturhg/index.html>] (21.09.2006)
- *Küpper, Moritz*, 2006: Mehrheit wünscht sich Überwachungskameras. In: SPIEGEL ONLINE GmbH (Hrsg.): Spiegel Online 18.09.2006. Hamburg. [URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,432375,00.html>] (22.09.2006)
- *Kunz, Karl-Ludwig*, 1998: Kriminologie – Eine Grundlage. Stuttgart; UTB für Wissenschaft
- *Kury, Helmut / Obergfell-Fuchs, Joachim*, 2003: Kriminalitätsfurcht und ihre Ursachen - Ein komplexes und schwierig zu fassendes Phänomen. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Sicherheit und Kriminalität Nr. 1/2003 [URL: http://www.lpb.bwue.de/aktuell/bis/1_03/Kriminalitaet.pdf] (21.09.2006)
- *Land Brandenburg*, 2005: Gutachter: Videoüberwachung hat sich in Brandenburg bewährt – Kabinett nimmt Bericht zur Kenntnis. In: Land Brandenburg (Hrsg.): stk.brandenburg.de - Presseinformationen der Staatskanzlei 13.12.2005. Potsdam.

- [URL: http://www.stk.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=240002&_siteid=26]
(23.09.2006)
- *Landtag Nordrhein-Westfalen*, 2000: CDU für mehr Video-Überwachung - Koalition verweist auf Modellversuch. In: Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Landtag Intern Nr. 20 (05.12.2000) [URL: http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/P/Presse/Oeffentlichkeitsarbeit/Landtag_Intern/landtag_intern.jsp?jahrgang=31&ausgabe=20&artikel=80]
(22.09.2006)
 - *Landtag Nordrhein-Westfalen*, 2003: Ausschussprotokoll 13/766 (16.01.2003). Ausschuss für innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreformen – Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes. 34. Sitzung. Düsseldorf
 - *Leopold*, Nils, 2002: Videoüberwachung – Technologien der sozialen Kontrolle und Menschenrechte. In: Humanistische Union e.V. (Hrsg.): Innere Sicherheit als Gefahr. Berlin. S. 185-194
 - *Leopold*, Nils, 2005: Rechtskulturbruch. In: Hempel, Leon / Metelmann, Jörg (Hrsg.): Bild – Raum – Kontrolle – Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels. Frankfurt a. M.; Suhrkamp Verlag. S. 273-292
 - *Lietz*, Haiko, 2004: Videoüberwachung: Sicherheit oder Scheinlösung?. In: Heise, Christian (Hrsg.): Telepolis 06.07.2004. München. Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG [URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/17/17813/1.html>]
(23.09.2006)
 - *List*, Andreas, 2006: KiwiBlue: Trackingsoftware verfolgt Diebe - Jungunternehmen zeigt intelligentes Video-Überwachungssystem. In: presstext Nachrichtenagentur GmbH (Hrsg.): Presstext Austria 24.06.2006. [URL: <http://www.presstext.at/pte.mc?pte=060624001>] (19.09.2006)
 - *LR-Online - Lausitzer Rundschau Online*, 2006: Polizeigewerkschaft gegen Videokontrollen - Beamte liefern sich Schlagabtausch mit Potsdam. In: Lausitzer Rundschau (Hrsg.): LR-Online 27.02.2006. Cottbus. [URL: <http://www.lr-online.de/regionen/brandenburg/art25,1186473.html?fCMS=818ff230c500ae457eb63d29f92392b7>] (23.09.2006)
 - *Lüdemann*, Christian / *Ohlemacher*, Thomas (2002): Soziologie der Kriminalität – Theoretische und empirische Perspektiven. München. Juventa Verlag

- *McCahill*, Michael, 2002: *The Surveillance Web: The Rise of Visual Surveillance in an English City*. Cullompton. Willan Publishing
- *Meier*, Bernd-Dieter, 2005: *Kriminologie*. München; Verlag C. H. Beck oHG
- *Nagola*, Detlef, 2001: *Der Frosch im heißen Wasser*. In: Schulzki-Haddouti, Christiane (Hrsg.): *Vom Ende der Anonymität - Die Globalisierung der Überwachung*. Hannover; Verlag Heinz Heise GmbH & Co KG. S. 139-155
- *Naica-Loebell*, Andrea, 2003: *Wie eine Seuche - Digitale Videoüberwachung breitet sich aus*. In: Heise, Christian (Hrsg.): *Telepolis 14.05.2003*. München. Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG [URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/14/14797/1.html>] (19.09.2006)
- *Norris*, Clive / *Armstrong*, Gary, 1998: *Smile, you 're on camera - Flächendeckende Videoüberwachung in Großbritannien*. In: Institut für Bürgerrechte & Öffentliche Sicherheit e. V (Hrsg.): *Bürgerrechte & Polizei - CILIP Nr. 61 (3/98)*. Berlin. Verlag CILIP GbR. [URL: <http://www.cilip.de/ausgabe/61/norris.htm>] (22.09.2006)
- *Norris*, Clive / *Armstrong*, Gary, 1999: *The maximum surveillance society - the rise of CCTV*. Oxford. Berg
- *Norris*, Clive, 2006: *Vom Persönlichen zum Digitalen*. In: Hempel, Leon / Metelmann, Jörg (Hrsg.): *Bild – Raum – Kontrolle – Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*. Frankfurt a. M.; Suhrkamp Verlag. S. 360-401
- *Nowak*, Peter, 2004: *Big Brother auf der Autobahn*. In: Heise, Christian (Hrsg.): *Telepolis 04.01.2004*. München. Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG [URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/13/13928/1.html>] (19.09.2006)
- *n-tv*, 2006: *Umfrage - Sollte die Videoüberwachung an öffentlichen Orten in Deutschland ausgeweitet werden?*. In: *n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co KG* (Hrsg.): *n-tv.de*. Köln. [URL: <http://www.n-tv.de/555813.html>] (19.09.2006)
- *NWBielefeld - Neue Westfälische Bielefeld*, 2002: *Ravensberger Park: Weniger Verbrechen, mehr Razzien*. Nr. 237 (12/13.10.2002)
- *NWBielefeld - Neue Westfälische Bielefeld*, 2003: *Keiner schaut in die Röhre*. Nr. 18 (22.01.2003)
- *OPSI - Office of Public Sector Information*, 1998a: *Data Protection Act 1998*. 1998 Chapter 29. [URL: <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts1998/19980029.htm>] (30.09.2006)

- *OPSI - Office of Public Sector Information*, 1998b: Human Rights Act 1998. 1998 Chapter 42. [URL: <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts1998/19980042.htm>] (30.09.2006)
- *Paul, Reiner*, 2000: Schnüffler im Datenschatten. In: Rudolf Augstein (Hrsg.): Der Spiegel - das dt. Nachrichten-Magazin Nr. 26/00 (26.06.2000), Hamburg. Spiegel-Verlag Augstein. S. 139-141
- *PolG NRW - Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen*, 2000: In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NRW. S. 70, ber. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 452) [URL: <http://www.ldi.nrw.de/fachbereich/download/sicherheit-teil1.pdf>] (21.09.2006)
- *PolG NRW - Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen*, 2003: Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juli 2003 [URL: <http://www1.polizei-nrw.de/im/stepone/data/downloads/31/00/00/polgnrw.pdf>] (21.09.2006)
- *Post, Christian*, 2004: Polizeiliche Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten – Zugleich eine Untersuchung des §15a PolG NRW. Hamburg; Verlag Dr. Kovac
- *Quintessenz Verein zur Wiederherstellung der Bürgerrechte im Informationszeitalter*, 2005: 22C3: Private Investigations - Videoüberwachung auf Wienerisch. In: Quintessenz Verein zur Wiederherstellung der Bürgerrechte im Informationszeitalter (Hrsg.): quintessenz.at/q/depesche/ 29.12.2005 [URL: <http://www.quintessenz.at/d/000100003452>] (22.09.2006)
- *Reeve, Alan* (1999): The panopticism of shopping: CCTV and leisure consumption. In: Norris, Clive / Armstrong, Gary / Moran, Jade: Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control. Aldershot. Ashgate. S. 69-87
- *Reuband, Karl-Heinz*, 1999a: Stabilität und Wandel. In: Neue Kriminalpolitik - Forum für Praxis, Politik u. Wissenschaft Nr. 2/1999. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. S. 15-20
- *Reuband, Karl-Heinz*, 1999b: Von der Kriminalitätshysterie zur Normalität?. In: Neue Kriminalpolitik - Forum für Praxis, Politik u. Wissenschaft Nr. 4/1999. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. S. 16-20
- *Reuband, Karl-Heinz*, 2001: Was die Bürger von der Überwachung halten. In: Neue Kriminalpolitik - Forum für Praxis, Politik u. Wissenschaft Nr. 2/2001. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. S. 5-9

- *RFM - Förderverein Museum für Deutsche Fernsehgeschichte - RFM e.V.*, 2006: Also, wie war das wirklich mit der chronologischen Entwicklung der Fernseh-Technik?. In: Förderverein Museum für Deutsche Fernsehgeschichte - RFM e.V (Hrsg.): fernsehmuseum.info - die-technik-story. Wiesbaden. [URL: <http://www.fernsehmuseum.info/die-technik-story.0.html>] (24.09.2006)
- *Richter, Christine*, 2006: Die Fanmeile wird zur Video-Zone - Veranstalter überwacht Besucher mit Kameras. In: Berliner Verlag GmbH (Hrsg.): Berliner Zeitung 08.03.2006. Berlin. [URL: <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2006/0308/lokales/0047/index.html>] (23.09.2006). S. 20
- *Roller, Franziska*, 1998: Ein Freigehege gegen die Angst? In: StadtRat (Hrsg.): Umkämpfte Räume. Hamburg/Berlin/Göttingen. Assoziation A. S.23-29
- *Rother, David*, 2005: Total überwacht?. In: Westdeutscher Rundfunk Köln (Hrsg.): WDR5 - Morgenecho 20.07.2005 (Manuskript). Köln. [URL: http://www.wdr5.de/sendungen/morgenecho/manuskript/050720_rother.pdf] (19.09.2006)
- *Rössler, Beate*, 2001: Der Wert des Privaten. Frankfurt a. M.; Suhrkamp Verlag
- *Rötzer, Florian*, 2005: Aufklärung durch Überwachungskameras und Verbindungsdaten. In: Heise, Christian (Hrsg.): Telepolis 14.07.2005. München. Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG [URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/20/20517/1.html>] (22.09.2006)
- *Rötzer, Florian* (2006): Drohnen für die EU-Grenzen. In: Heise, Christian (Hrsg.): Telepolis 05.06.2006. München. Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG [URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/22/22817/1.html>] (19.09.2006)
- *Schaar, Peter*, 2006: In: Datenschutzbeauftragter Schaar lehnt Ausweitung der Videoüberwachung ab - Totale Überwachung bringt keine totale Sicherheit. Mittelbayerischer Verlag KG (Hrsg.): Mittelbayerische Zeitung 04.08.2006. Regensburg.
- *Schäuble, Wolfgang*, 2006: In: Terrorismus - Schäuble will schärfere Kontrollen der Bahn. TOMORROW FOCUS AG (Hrsg.): Focus Online 26.08.2006. München. [URL: http://focus.msn.de/politik/deutschland/terrorismus_nid_34322.html] (19.09.2006)
- *Scheerer, Sebastian*, 1978: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf - Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozeß strafrechtlicher Normgenese. In: Wis-

- senschaftlicher Beirat im Namen des Arbeitskreises Junger KriminologInnen (Hrsg.): *Kriminologisches Journal* Nr. 10. München. Juventa Verlag GmbH. S. 223-227
- *Schmundt*, Hilmar, 2003: Angriff der kleinen Brüder. In: Rudolf Augstein (Hrsg.): *Der Spiegel - das dt. Nachrichten-Magazin* Nr. 35/03 (25.08.2003), Hamburg. Spiegel-Verlag Augstein. S. 84
 - *Schormann*, Conrad, 2002: Offene Kamera-Szene. In: *Neue Westfälische (NW) Bielefeld* (2002):. Nr. 208 (7/8.09.2002)
 - *Schulzki-Haddouti*, Christiane, 2002: Nordrhein-Westfalen führt Videoüberwachung ein. In: Heise, Christian (Hrsg.): *heise online* 19.07.2002. Hannover. Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG [URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/29229>] (24.09.2006)
 - *Schulzki-Haddouti*, Christiane, 2006: Mit Hightechsystemen auf der Suche nach Terroristen. In: Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.): *VDI nachrichten - Technik, Wirtschaft, Gesellschaft* Nr. 34/06 (25.08.2006) VDI Verlag GmbH. Düsseldorf. S. 1, 5
 - *Schwind*, Hans-Dieter, 2002: *Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. Heidelberg; Kriminalistik-Verlag
 - *SKPR - Sozial- und Kriminalpräventiver Rat der Stadt Bielefeld*, 2006: Konzept des SKPR. [URL: <http://www.skpr-bielefeld.de/index.html>] (22.09.2006)
 - *Sokol*, Bettina, 2001: Fünfzehnter Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen Bettina Sokol für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000. Düsseldorf. [URL: http://www.lfd.nrw.de/pressestelle/presse_7_1_03.html] (22.09.2006); 3.1.5 Pilotprojekt Bielefeld
 - *Spiegel Online*, 2006: Polizei Drohne - Lautloser Späher über Los Angeles. In: SPIEGEL ONLINE GmbH (Hrsg.): *Spiegel Online* 20.06.2006. Hamburg. [URL: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,422403,00.html>] (19.09.2006)
 - *Stadt Bielefeld*, 2006a: Wirtschaftsstandort Bielefeld. In: Stadt Bielefeld (Hrsg.): *bielefeld.de - Wirtschaft & Wissenschaft - Standort-Informationen* [URL: <http://www.bielefeld.de/de/wirtschaft/standort/standortinfo/>] (22.09.2006)

- *Stadt Bielefeld*, 2006b: Arbeitsmarkt im Monat Juni 2006. In: Stadt Bielefeld (Hrsg.): *bielefeld.de – Daten & Fakten - Arbeitsmarkt* [URL: http://www.bielefeld.de/de/si/zahlen_und_daten/arbeit] (22.09.2006)
- *Stadt Bielefeld*, 2006c: Ergebnis der letzten Kommunalwahlen von 1999. In: Stadt Bielefeld (Hrsg.): *bielefeld.de – Daten & Fakten - Kommunalwahl 1999* [URL: <http://www.bielefeld.de/de/si/kom04/kom99>] (22.09.2006)
- *Stadt Bielefeld*, 2006d: Wahl des Rates 26.09.2004. In: Stadt Bielefeld (Hrsg.): *bielefeld.de - Wahlen* [URL: <http://www.bielefeld.de/wahlen/index2.php?art=25>] (22.09.2006)
- *Stadt Bielefeld*, 2006e: Oberbürgermeister Eberhard David. In: Stadt Bielefeld (Hrsg.): *bielefeld.de – Der Oberbürgermeister* [URL: <http://www.bielefeld.de/de/dob>] (22.09.2006)
- *Stadt Darmstadt*, 2003: Magistratsvorlage 05.02.2003 – Videoüberwachung im Bereich Kleinschmidtsteg, Krone. Beschluss Nr. 96. Dezernat II. Amt 32.
- *Stadt Hamburg*, 2006: Pressemeldung 30.03.2006: Innensenator Udo Nagel startete die Videoüberwachung der Reeperbahn: „Mehr Sicherheit für Hamburgs Bürger und Gäste“. In: Stadt Hamburg (Hrsg.): *fhh.hamburg.de* [URL: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/pressemeldungen/2006/maerz/30/2006-03-30-bfi-pm-videoueberwachung.html>] (19.09.2006)
- *stern*, 2005: stern-Umfrage - Große Mehrheit für stärkere Video-Überwachung. In: *stern - Das deutsche Magazin*. Nr. 30/2005. Hamburg [URL: <http://www.stern.de/presse/vorab/543233.html>] (23.09.2006)
- *Steuerlinks GmbH*, 2006: Verhältnismäßigkeit. In: Steuerlinks GmbH (Hrsg.): *steuerlinks.de – Lexikon/Recht*. Ettlingen. [URL: <http://www.steuerlinks.de/lr-verhlttnisaessigkeit.html>] (25.09.2006)
- *StPO – Strafprozessordnung*, 2005: In der Fassung vom 1. Juli 2005 (Art. 8 Gesetz vom 24. Juni, BGBl. I S. 1841, 1846) [URL: http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_100c.html] (21.09.2006)
- *Töpfer, Eric*, 2005: Die polizeiliche Videoüberwachung des öffentlichen Raums: Entwicklung und Perspektiven. In: Deutsche Vereinigung für Datenschutz (Hrsg.): *Datenschutz Nachrichten Themenheft: Staatliche Überwachung*. Bonn. [URL: <http://www.enjoy-surveillance.org/wp-content/files/DANAPolizeilicheVideoueberwachung.pdf>] (19.09.2006), S. 6

- *ULD Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein*, 2004: Ergebnisse der ULD-Umfrage zur Videoüberwachung. In: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (Hrsg.): datenschutzzentrum.de. Kiel. [URL: http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/video/umfrage_2004.htm] (22.09.2006)
- *Ulrich, Andreas*, 2004: Big Brother im Tunnel. In: Rudolf Augstein (Hrsg.): Der Spiegel - das dt. Nachrichten-Magazin Nr. 1/04 (29.12.2003), Hamburg. Spiegel-Verlag Augstein. S. 27, 28
- *Vehlewald, Hans-Jörg; Wassermann, Andreas*, 1999: Guck und Greif. In: Rudolf Augstein (Hrsg.): Der Spiegel - das dt. Nachrichten-Magazin Nr. 46/99 (15.11.1999), Hamburg. Spiegel-Verlag Augstein. S. 76, 77
- *Wehrheim, Jan*, 2004a: Städte im Blickpunkt Innerer Sicherheit - Überwachen und Ausgrenzen . In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte B 44/2004. Bonn. [URL: http://www.bpb.de/publikationen/VN3CLL,2,0,St%E4dte_im_Blickpunkt_Innerer_Sicherheit.html#art2] (23.09.2006)
- *Wehrheim, Jan*, 2004: Städte im Blickpunkt Innerer Sicherheit - Hintergründe. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte B 44/2004. Bonn. [URL: http://www.bpb.de/publikationen/VN3CLL,3,0,St%E4dte_im_Blickpunkt_Innerer_Sicherheit.html#art3] (23.09.2006)
- *Wehrheim, Jan*, 2006: Die überwachte Stadt – Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung. Opladen. Verlag Barbara Budrich
- *Weichert, Thilo*, 1998: Audio- und Videoüberwachung - Kontrolltechniken im öffentlichen Raum. In: Institut für Bürgerrechte & Öffentliche Sicherheit e. V (Hrsg.): Bürgerrechte & Polizei - CILIP Nr. 60 (2/98). Berlin. Verlag CILIP GbR. [URL: <http://www.cilip.de/ausgabe/60/audvideo.htm>] (19.09.2006)
- *Weichert, Thilo*, 1999: Öffentliche Audio- und Videoüberwachung. In: Deutsche Vereinigung für Datenschutz (Hrsg.): Datenschutz Nachrichten Nr. 1/1999. Bonn. [URL: http://www.safercity.de/2000/video_neu2.html] (19.09.2006)
- *Weichert, Thilo*, 2000: Aktuelle Fragen zur Videoüberwachung. Beitrag zum SECURITY-Kongress 2000 vom 9.-12.10.2000 in Essen. [URL:

- <http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/video/videosec.htm>
(19.09.2006)
- *Weichert, Thilo*, 2001: Öffentliche Videoüberwachung aus der Sicht der Europäischen Datenschutzrichtlinie und des deutschen Datenschutzrechts. In: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (Hrsg.): [datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de). Kiel. [URL: <http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/video/vidgoett.htm>] (21.09.2006)
 - *Whitaker, Reg*, 1999: Das Ende der Privatheit. München; Verlag Antje Kunstmann GmbH
 - *Zurawski, Nils*, 2006: Gefährliche Stadtviertel. In: Heise, Christian (Hrsg.): Telepolis 29.05.2006. München. Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG. [URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/22/22732/1.html>] (21.09.2006)
 - ZVEI - Fachkreis Videosysteme im ZVEI-Fachverband Sicherheitssysteme, 2003a: Mit Videotechnik für Sicherheit sorgen und Vertrauen schaffen - Videoüberwachung im öffentlichen Raum - Ein Konzept des ZVEI. Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie (ZVEI) e.V.. Frankfurt a. M. [URL: http://zvei.de/index.php?id=87&no_cache=1&tx_ZVEIpubFachverbaende_pi1%5Bdownload%5D=188&type=98] (23.09.2006)
 - ZVEI - Fachkreis Videosysteme im ZVEI-Fachverband Sicherheitssysteme, 2003b: Videoüberwachung im öffentlichen Raum – Argumente für Entscheider. Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie (ZVEI) e.V.. Frankfurt a. M. [URL: http://www.zvei.de/index.php?id=87&no_cache=1&tx_ZVEIpubFachverbaende_pi1%5Bdownload%5D=187&type=98] (23.09.2006)
 - ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie (ZVEI) e.V., 2006: Über uns In: ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (Hrsg.): [zvei.de](http://www.zvei.de). Frankfurt a. M. [URL: <http://www.zvei.de/index.php?id=9>] (25.09.2006)